

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH,
Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering**

TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-97

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	48
4.2	Sach- und Kulturgüter	77
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	77
4.2.2	Visuelle Störungen	91
4.3	Landschaftsbild	93
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	93
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	125
4.3.3	Visuelle Störungen	130
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	162
4.4.1	Lärm	162
4.4.2	Schattenwurf	172
4.4.3	Visuelle Störungen	175
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	177
4.5.1	Lärm	177
4.5.2	Schattenwurf	185
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	187
4.5.4	Visuelle Störungen	190

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt in den Gemeinden Wolkersdorf und Großebersdorf die Errichtung und den Betrieb des Windparks Obersdorf – Eibesbrunn Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll konkret auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf sowie der Marktgemeinde Großebersdorf errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Pillichsdorf, Großengersdorf, Bockfließ, Auerstahl, Matzen-Raggendorf, Groß-Schweinbarth, Deutsch-Wagram und Aderklaa betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau der bereits bestehenden 11 WKA mit einer Gesamtnennleistung von 20,2 MW sowie die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen Windkraftanlagen (WKA) folgender Typen:

- 3 WKA der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m,
- 1 WKA der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 164 m,
- 1 WKA der Type Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m
- 1 WKA der Type Vestast V150 mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 148 m
- 1 WKA der Type Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 105 m

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks wird auf 48 MW erhöht. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 27,8 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben dem Rückbau der Altanlagen zudem insbesondere:

- Die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005,
- die Errichtung sowie den Betrieb der windparkinternen Verkabelung sowie der externen Energieableitung in die Umspannwerke (idF kurz UW) Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth,
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der permanenten Zuwegung für die Errichtung sowie Wartung der Anlage bzw des internen Wegenetzes,
- die Errichtung bzw Adaptierung von (zum Teil temporäre) Logistik-, Kranstell- sowie Montageflächen sowie
- die Errichtung und den Betrieb diverser Nebenanlagen (bspw. Eiswarnschilder sowie -leuchten samt Verkabelung und Kommunikationsnetzwerk).

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung der Anlagenstandorte und Kabeltrassen Technische Rodungen und Schlägerungen erforderlich. Sie umfassen permanente Rodungen (419 m²) sowie temporäre Rodungen (3.845 m²) und temporäre Schlägerungen (4.211 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den Umspannwerken Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von den Landesstraßen B7, L12, L3114 und L6 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

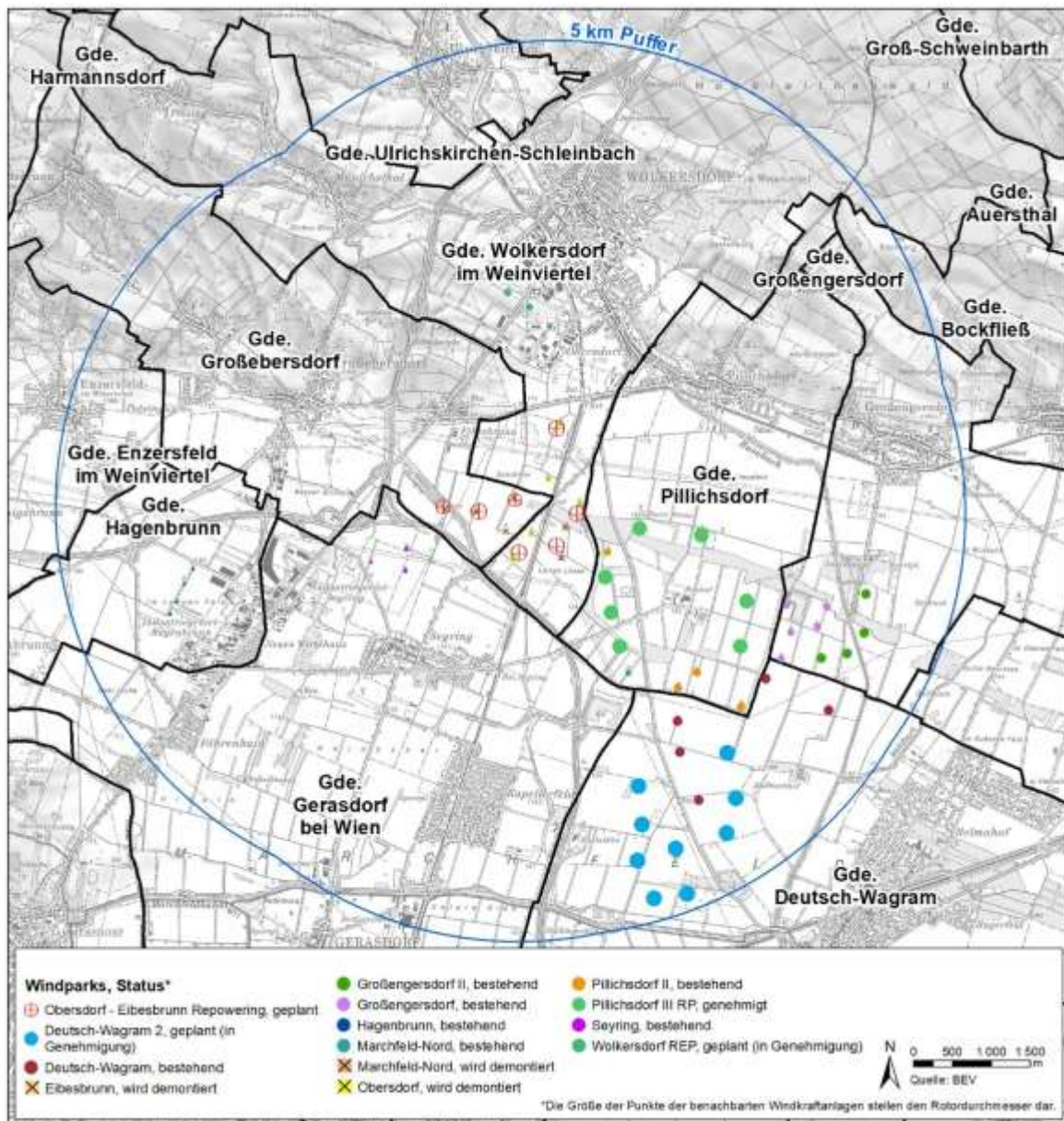


Abbildung 1: Übersichtskarte Windpark Obersdorf–Eibesbrunn Repowering

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Obersdorf-Eibesbrunn aus dem Jahr 2026.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im April 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efccccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, LGBl. Nr. 23/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost, LGBl. Nr. 45/2026 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittwewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

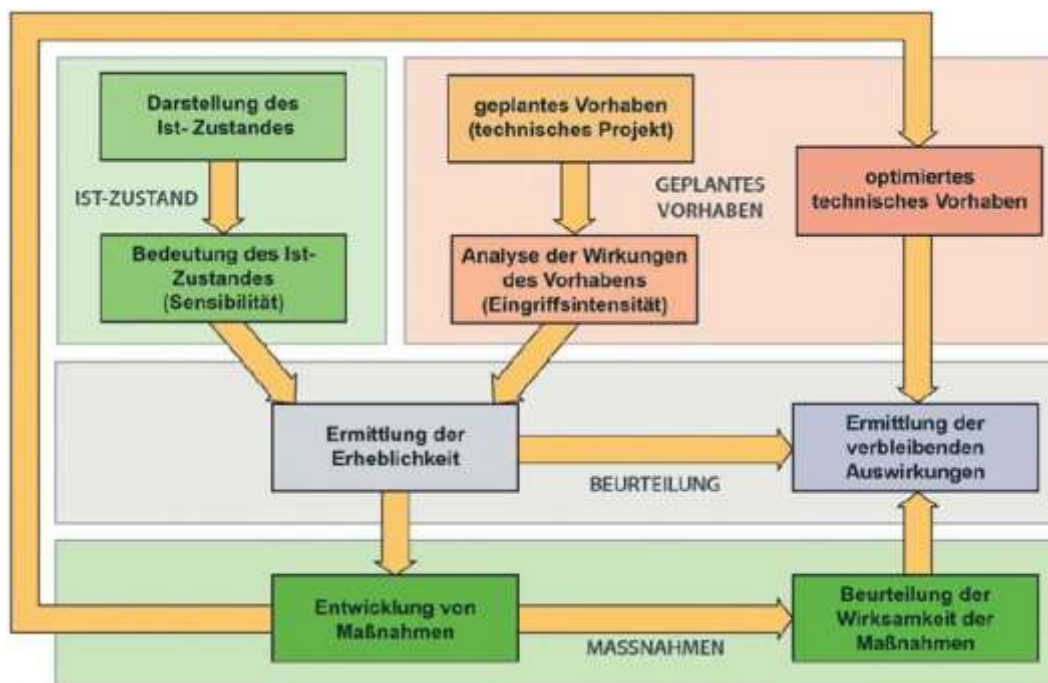


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knapp Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knapp Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				
Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Eibesbrunn	Großebersdorf	Mistelbach
Obersdorf	Wolkersdorf im Weinviertel	Mistelbach
Pillichsdorf	Pillichsdorf	Mistelbach
Großengersdorf	Großengersdorf	Mistelbach
Seyring	Gerasdorf bei Wien	Korneuburg
Kapellerfeld	Gerasdorf bei Wien	Korneuburg
Föhrenhain	Gerasdorf bei Wien	Korneuburg
Hagenbrunn (Industriegebiet)	Hagenbrunn	Korneuburg
Enzersfeld im Weinviertel	Enzersfeld im Weinviertel	Korneuburg
Putzing	Großebersdorf	Mistelbach
Großebersdorf	Großebersdorf	Mistelbach
Münichsthal	Wolkersdorf im Weinviertel	Mistelbach
Wolkersdorf im Weinviertel	Wolkersdorf im Weinviertel	Mistelbach
Ulrichskirchen	Ulrichskirchen-Schleinbach	Mistelbach

KG Eibesbrunn (PG Großebersdorf)

Eibesbrunn ist eine Ortschaft mit 326 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großebersdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Eibesbrunn ist gemäß BDA (2010) ein Mehrstraßendorf an der Brünner Straße südlich von Wolkersdorf. Es handelt sich um O-W gerichtete Straßenzüge, welche in die Durchzugsstraße münden. Im Ortskern findet man traufständige, eingeschossige Verbauung (einige Hakenhöfe, teilweise zu Dreiseithöfen erweitert, Gassenfrontenhäuser). Im Norden findet sich eine parallel zur Brünnerstraße gerichtete Kellergasse. Die kleine, denkmalgeschützte kath. Filialkirche Erscheinung des Herrn befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern an der Brünner Straße. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Ein Betriebsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde folgendes Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objekttyp	Adresse	Grundstücksummern	Denkmalschutz Status
23522	Großebersdorf	15203 Eibesbrunn	Kath. Filialkirche Erscheinung des Herrn	Brünner Straße 1, 2203 Eibesbrunn (neben)	39	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals¹:

- Kath. Filialkirche Erscheinung des Herrn (Brünner Straße 1): Die Filialkirche in Eibesbrunn wurde 1814 erbaut. Eine erste Erweiterung erfolgte 1815, eine zweite 1966 nach Plänen des Architekten Erwin Plevan. Der Künstler Hermann Bauch gestaltete um 1966 Glasfenster und einen Kreuzweg.

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fenersdorf

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²:

- Kellergasse: Das Kellergassensystem besteht aus einer beidseitigen Kellergasse in einem Graben parallel zur nördlichen Ortsausfahrt, sowie einigen westlich davon in Hanglage befindlichen Keller entlang zweier Güterwege. Insgesamt befinden sich auf 600 Metern Länge 69 mehrheitlich traufständige Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1885.
- Weinberggasse: Am nordöstlichen Ortsrand befinden sich in zwei im rechten Winkel zueinander verlaufenden Gassen jeweils einseitig einige Keller an Geländekanten. Insgesamt umfasst das Kellergassensystem auf 200 Metern Länge 22 Gebäude, teils traufständige Keller, teils Keller in Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1887.

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche Erscheinung des Herrn

Von C.Stadler/Bwag - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=66187036>



Eibesbrunn, Blick von der Brünner Straße Richtung NO (eigene Aufnahme)

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Ffeibersdorf



Eibesbrunn, Blick von der Brunner Straße Richtung SW (eigene Aufnahme)

Abbildung 3: Fotodokumentation Eibesbrunn

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Obersdorf (PG Wolkersdorf im Weinviertel)

Obersdorf ist eine Ortschaft mit 1642 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Die Ortschaft schließt direkt an die nord-westlich gelegene Stadt Wolkersdorf an. Mittlerweile ist Obersdorf mit Wolkersdorf zusammengewachsen. Obersdorf befindet sich gemäß BDA (2010) am Südrand des Hochleithenwaldes. Es handelt sich um ein W-O gerichtetes Straßendorf mit platzartiger Ausweitung der Hauptstraße in der Ortsmitte. Im Ortskern findet sich eine traufständige und überwiegend geschlossene Verbauung, meist in Form von Gassenfronthäusern. Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Antonius von Padua befindet sich in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte. Größere Siedlungserweiterungsgebiete in Form von Einfamilienhäusern ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Ein großes Betriebsgebiet befindet sich am westlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objekttyp	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
25427	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Bildstock		2229	Denkmalschutz per Verordnung
21835	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Lichtsäule	Hauptstraße 1, 2120 Obersdorf (vor)	2252/13	Denkmalschutz per Verordnung
25430	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Pfarrhof	Hauptstraße 46, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel (Obersdorf)	105	Denkmalschutz per Verordnung
12545	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Antonius von Padua	Hauptstraße 52, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel (Obersdorf)	100/1	Denkmalschutz per Verordnung
30089	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Bildstock	Hauptstraße 79, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel (Obersdorf) (vor)	2252/1	Denkmalschutz per Verordnung
25429	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Kreuz/Kreuz	Hauptstraße 75, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel (Obersdorf) (vor)	2252/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern³:

- Kath. Pfarrkirche hl. Antonius von Padua (Hauptstraße 52): Die Pfarrkirche geht auf eine 1703 und 1724 erbaute Kapelle zurück, die nach Bränden 1858 und 1864 wiedererrichtet wurde. Der Architekt Hubert Gangl entwarf die von 1910 bis 1912 durchgeführte Erweiterung Richtung Norden und die Anbauten am Langhaus. Das Bild am Hochaltar stammt aus dem Jahr 1864.
- Pfarrhof: Der Pfarrhof wurde von 1910 bis 1912 nach Plänen des Architekten Hubert Gangl erbaut.
- Lichtsäule: Die spätgotische Lichtsäule wurde Anfang des 16. Jahrhunderts errichtet.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁴:

- Kellergasse, Antoniusgasse, Seyringer Straße: Das einseitige Kellergassensystem besteht aus jeweils einigen Kellern an zwei nach Südwesten führenden Ortsausfahrten (in der Antoniusgasse in der Ebene, in der Seyringer Straße an einer Geländekante) und einer dazwischen in der Ebene im westlichen Hintaus liegenden langen Kellergasse. Auf 900 Metern Länge befinden sich 63 Gebäude, davon 11 Um- oder Neubauten größtenteils mit Wohnnutzung. Die Keller sind in unterschiedlichen Bauformen, knapp die Hälfte traufständig, etwa ein Drittel weist Abgangshäuschen auf. Etwa zwei Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1828.
- (Sätzen) in Obersdorf (Wolkersdorf im Weinviertel): Einige wenige halb verfallene Keller befinden sich nördlich der Flur In Sätzen in einem Hohlweg, der zur Flur In Plachen führt.

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wolkersdorf_im_Weinviertel

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wolkersdorf_im_Weinviertel

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Antonius von Padua

Von C.Stadler/Bwag - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=38710980>



Obersdorf, Blick von der Hauptstraße Richtung SO (eigene Aufnahme)

Abbildung 4: Fotodokumentation Obersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Pillichsdorf (PG Pillichsdorf)

Pillichsdorf ist eine Marktgemeinde mit 1249 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Zur Marktgemeinde Pillichsdorf zählt neben der Katastralgemeinde Pillichsdorf ebenfalls die Katastralgemeinde Reuhof, die aus einem einzelnen Gutshof und einigen Gebäude mit Gewerbenutzung besteht.

Die Ortschaft schließt direkt an die angrenzende Ortschaft Obersdorf an.

Pillichsdorf befindet sich gemäß DEHIO (2010) an den südlichen Ausläufern des Hochleithenwaldes, südöstlich von Wolkersdorf. Pillichsdorf wurde erstmals 1161 urkundlich erwähnt. Es handelt sich um ein langgestrecktes Straßendorf mit geknickter Durchzugsstraße und angerartiger Erweiterung. Im Ortskern findet man großteils eingeschossige, meist traufständige Verbauung durch Zwerchhöfe und Gassenfrontenhäuser. Im nordöstlichen Ortsteil verläuft eine ausgedehnte, lange Kellergasse mit trauf- und giebelständigen Presshäusern.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Martin befindet sich in nicht erhöhter Lage am Südrand des Ortes. Die Pfarrkirche ist eine der ältesten und größten Kirchen der Region. Direkt an die Pfarrkirche anschließend sind Volksschule und Kindergarten situiert.

Der heutige, denkmalgeschützte schlossartige Ansitz, Hauptplatz Nr. 1, liegt im nördlichen Ortsbereich von Pillichsdorf, unmittelbar im Verlauf der nördlichen Verbauung des Hauptplatzes bzw. der nach Groß-Engersdorf führenden Ortsdurchfahrt. Das Schloss wurde vermutlich 1747 anstelle einer zerstörten Burg errichtet. Der regelmäßige, schlichte Barockbau präsentiert sich gegenwärtig in restauriertem Zustand und beherbergt heute das Gemeindeamt und das Gemeindegasthaus. Der 2-gesch. Kastenbau ist durch einen 3-achsigen, giebelgekrönten und mit sparsamen Barockschnuck versehenen Dachausbau markant akzentuiert.

Am nördlichen Siedlungsrand schließen Weinberge an die Ortschaft an und sind die Kellergassen situiert.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich vorwiegend am östlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objektnr.	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
5461	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Kalvarienberg		3582	Denkmalschutz per Verordnung
5467	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Gemeindeamt, ehem. Schloss	Hauptplatz 1, 2211 Pillichsdorf	217/1	Denkmalschutz per Verordnung
5496	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Pfarrhof	Kirchengplatz 1, 2211 Pillichsdorf	68	Denkmalschutz per Verordnung
5494	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Kirchengplatz 1, 2211 Pillichsdorf (bei)	67	Denkmalschutz per Verordnung
5460	Pillichsdorf	15213 Pillichsdorf	Hügelgrab Kalvarienberg	Reuengrund 2211 Pillichsdorf	3582	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern⁵:

- Kath. Pfarrkirche hl. Martin: Das Langhaus ist im Kern eine romanische Basilika aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die vor 1340 gotisch umgestaltet wurde. Der spätgotische Westturm wurde von 1508 bis 1514 erbaut. Später wurde die Kirche erweitert und barockisiert. Das Altarblatt am Hochaltar von 1761/1762 stammt von Josef Pfandler. Martin Johann Schmidt schuf ein Wandretabel an einem Seitenaltar.
- Pfarrhof: Der Pfarrhof ist im Kern mittelalterlich und wurde im 17. Jahrhundert mehrmals umgebaut.
- Gasthaus, ehemaliges Schloss: Das Schloss wurde vermutlich 1747 anstelle einer zerstörten Burg errichtet.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁶:

- „Gegenüber Hofwiese“: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus 19 Gebäuden (davon vier Um- oder Neubauten), mehrheitlich in Schildmauerform, und hat eine Länge von 100 Metern. Die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1914 zurück.
- Kellergasse: Das beidseitige Kellergassensystem besteht aus der in einem breiten Graben befindlichen Kellergasse und der am Ortsrand in einem schmalen Graben nach Nordwesten abzweigenden Oberen Kellergasse. Es umfasst 163 Gebäude (davon 27 Um- oder Neubauten) und hat eine Länge von 650 Metern. Die Keller haben mehrheitlich traufständige

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Pillichsdorf

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Pillichsdorf

Presshäuser; ein Drittel ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1855 zurück.

- Untere Kellergasse: Das Kellergassensystem besteht aus einer beidseitigen Kellergasse in einem Hohlweg, der vom östlichen Ortsrand nach Norden führt, und einer großteils einseitigen Kellergasse entlang einer Geländekante, die von dem Hohlweg nach Westen abzweigt. Es besteht aus 80 Gebäuden (davon vier Um- oder Neubauten) und hat eine Länge von 500 Metern. Die Keller sind mehrheitlich traufständig; mehr als die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1872 zurück.

Fotodokumentation:



Gemeindeamt, ehem. Schloss (eigene Aufnahme)



Pfarrhof (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Martin (eigene Aufnahme)



Kellergasse (eigene Aufnahme)



Pillichsdorf, Blick von der Kreuzung Hauptplatz/Mühlgasse
Richtung SO (eigene Aufnahme)



Pillichsdorf, Blick von der Kreuzung Mittelstraße/Bahn-
straße Richtung SW (eigene Aufnahme)

Abbildung 5: Fotodokumentation Pillichsdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Großengersdorf (PG Großengersdorf)

Großengersdorf ist eine Marktgemeinde mit 1549 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Es gibt nur die Katastralgemeinde Großengersdorf.

Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte gemäß DEHIO (2010) im Jahr 1114 als „Engilrichesdorf“. Die Gemeinde ist noch vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Neben dem Acker- hat der Weinbau besondere Bedeutung. Der durch Großengersdorf verlaufende Teil der Stammersdorfer Lokalbahn, die eine Verbindung zur Schnellbahnlinie Mistelbach – Wien herstellte, wurde 2019 eingestellt. Der Siedlungskörper erstreckt sich entlang der L 12. Das Ortsgebiet liegt am Rande des Wiener Beckens, wobei nördlich des Ortes Weinberge ansteigen. In diesem Bereich erstreckt sich eine lange Kellerzeile (Satzgraben) parallel zur Ortschaft. Im Norden von Großengersdorf breitet sich das Wolkersdorfer Hügelland mit dem Bockberg (256 m), dem Hasentanz (216 m) und dem ausgedehnten Hochleithenwald aus. Großengersdorf befindet sich an den südlichen Ausläufern des Hochleithenwaldes und wurde 1114 erstmals urkundlich erwähnt. Großengersdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein langgestrecktes W-O-orientiertes Straßendorf mit Rechteckanger (heute verbaut) in der Ortsmitte. Charakteristisch ist eine geschlossene, überwiegend eingeschossige, traufständige Verbauung durch Haken- und Dreiseithöfe sowie Gassenfrontenhäuser, einige mit Putzfassaden um 1900. Vereinzelt gibt es Gruppen von Giebelhäusern.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortszentrum.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Mehrere Betriebsflächen befinden sich im Ortsgebiet und an den Ortsrändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objektname	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
26273	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Lourdeskapelle		1900/2	Denkmalschutz per Verordnung
26268	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Bühnstock		6371/1	Denkmalschutz per Verordnung
26270	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Pfarrhof	Bahngasse 12, 2212 Großengersdorf	6302	Denkmalschutz per Verordnung
26271	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Friedhofsanlage	Bahngasse 12, 2212 Großengersdorf (bs)	6224, 6228/1, 6227, 6223	Denkmalschutz per Verordnung
26269	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Bahngasse 12, 2212 Großengersdorf (bs)	6225	Denkmalschutz per Verordnung
26267	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 95, 2212 Großengersdorf (bs)	6321	Denkmalschutz per Verordnung
26265	Großengersdorf	15205 Großengersdorf	Pestkreuz	Kellergasse 8, 2212 Großengersdorf (vor)	6054	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern⁷:

- Pfarrhof (Bahngasse 12): Der Pfarrhof in Großengersdorf wurde im Jahre 1703 errichtet.
- Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (bei Bahngasse 12): Der Chor und der Nordturm der Pfarrkirche sind Bauwerke der Gotik. Das neugotische Langhaus wurde von 1897 bis 1901 nach Plänen des Architekten Eugen Schweigl errichtet.
- Friedhofsanlage (bei Bahngasse 12): Die Aufbahrungshalle wurde nach einem Plan von 1897/1899 erbaut.
- Lourdeskapelle: Die Lourdeskapelle wurde 1887 erbaut. Daneben befinden sich zwei kleine Seitenkapellen von 1898.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁸:

- Kellergasse, Stallberg: Das Kellergassensystem am nordwestlichen Ortsrand besteht aus Kellern in drei etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gräben (im westlichen und im mittleren Graben befinden sich die Keller beidseitig; im östlichen einseitig) und einigen dazwischen in Hanglage befindlichen Kellern. Das Kellergassensystem hat die Form eines nach Norden spitz zulaufenden Dreiecks mit einer O-W-Ausdehnung von 300 Metern und einer N-S-Ausdehnung von 450 Metern. Schmidbaur zählte auf einer Weglänge von 1500 Metern 145 Gebäude, davon 29 Um- oder Neubauten, davon wiederum die Hälfte mit Wohnnutzung. Drei Fünftel der Keller sind traufständig, der Rest giebelständig oder in Schildmauerform. Mehr als ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1835.
- Satzgraben in Großengersdorf (Großengersdorf): Der Satzgraben ist eine 1100 Meter lange einseitige Kellergasse an einer Geländekante im nördlichen zweiten Hintaus. Schmidbaur fasste ihn mit einigen östlich davon (südlich und nördlich der Bockfließler Straße) befindlichen Kellern zu einem Kellergassensystem zusammen und zählte so auf insgesamt 1300 Metern Länge 121 Gebäude, davon 28 Um- oder Neubauten. Die Keller sind überwiegend

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fengersdorf

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fengersdorf

traufständig; mehr als ein Drittel ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1856.

Fotodokumentation:



Ortskern, L12 (eigene Aufnahme)



Kellergasse Satzgraben (eigene Aufnahme)



Kellergasse Stallberg, Blick Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Kellergasse Stallberg, Blick Richtung Norden (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (eigene Aufnahme)

Abbildung 6: Fotodokumentation Großengersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Seyring (PG Gerasdorf bei Wien)

Seyring ist eine Ortschaft mit 1786 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Gerasdorf bei Wien im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Seyring ist gemäß DEHIO (2010) ein Breitangerdorf am Rande des Marchfeldes und wurde 1240 erstmals urkundlich erwähnt. An den Randstraßen des Angers findet sich überwiegend eine eingeschossige Verbauung durch Zwerchhöfe und Gassenfrontenhäuser. Außerhalb des Ortskerns finden sich überwiegend Einfamilienhäuser, die besonders am westlichen und östlichen Ortsrand in Form von Siedlungen auftreten.

Die kleine denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Rosalia befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern auf dem Anger und ist Baumbeständen umgeben.

Das heute nur mehr in Resten vorhandene nicht denkmalgeschützte Schloss beherbergt ein Kulturzentrum. Das Schloss selbst ist in Privatbesitz. Das Kulturzentrum bietet eine breite Palette von Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen oder Kabarettprogramme. Das nicht denkmalgeschützte Schloss ist ein zweigeschoßiger, klassizistischer Bau mit eingeschößigen Seitenflügeln und liegt in einem parkartigen Areal. Der öffentlich zugängliche Schlosspark befindet sich am südlichen Ortsrand. Im Süden wird er durch die Volksschule, im Osten durch Sportanlagen und im Norden und Westen durch die Verbauung der Ortschaft begrenzt.

Große Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Ein Betriebsgebiet findet sich am südlichen Ortsrand. An der nordwestlichen KG-Grenze angrenzend an das Industriegebiet Hagenbrunn befindet sich ein großes Betriebsgebiet mit Shopping Center.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objektname	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
8283	Gerasdorf bei Wien	01790 Seyring	Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia auf dem Anger	Linke Dorfstraße 2, 2201 Gerasdorf b. Wien (neben)	785/14	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals⁹:

- Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia auf dem Anger (Linke Dorfstraße 2): Die frühbarocke Kirche wurde um 1670 errichtet. Im Jahr 1840 wurde im Südosten eine Vorhalle mit Turm sowie im Nordwesten eine Sakristei angebaut.

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gerasdorf_bei_Wien

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia auf dem Anger (eigene Aufnahme)



Seyring, Blick von der linken Dorfstraße Richtung SO (eigene Aufnahme)



Seyring, Blick von der linken Dorfstraße Richtung NW (eigene Aufnahme)



Seyring, Blick Richtung Bahnstraße (eigene Aufnahme)



Ortszentrum Seyring, Bahnstraße (eigene Aufnahme)

Abbildung 7: Fotodokumentation Seyring

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Kapellerfeld (PG Gerasdorf bei Wien)

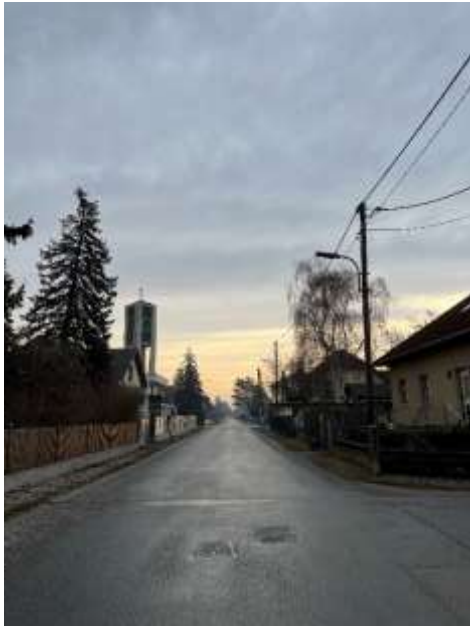
Kapellerfeld ist eine Ortschaft mit 3101 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Gerasdorf bei Wien im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Die Siedlung Kapellerfeld ist erst in der Zwischenkriegszeit nach 1918 entstanden. Die nicht denkmalgeschützte Katholische Kirche Gerasdorf-Kapellerfeld befindet sich in der Sonnwendgasse 41-43 in Kapellerfeld und ist dem Hl. Apostel Thomas geweiht. Die Bebauungsstruktur weist einen deutliche Siedlungscharakter und dichte Bebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern auf.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation:



Kapellerfeld, Blick von der Sonnwendgasse Richtung O (eigene Aufnahme)



Kapellerfeld, Blick von der Sonnwendgasse Richtung W (eigene Aufnahme)



Kapellerfeld, Blick auf die Wiesengasse (eigene Aufnahme)



Kapellerfeld, Kirche hl. Thomas (Quelle: Google Earth)

Abbildung 8: Fotodokumentation Kapellerfeld

Sensibilitätseinstufung:

In der Siedlung sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Es handelt sich um einen ubiquitären, universellen Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Die Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering** eingestuft.

Föhrenhain (PG Gerasdorf bei Wien)

Föhrenhain ist ein Ortsteil der Katastralgemeinde Gerasdorf mit ca. 820 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2016) in der politischen Gemeinde Gerasdorf bei Wien im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Föhrenhain besitzt keinen regionaltypischen Ortskern. Es handelt sich um ein Siedlungserweiterungsgebiet bestehend aus Einfamilienhäusern mit kleinen Gärten und gewerblich genutzten Flächen im Zentrum und Norden, angrenzend an das Industriegebiet Hagenbrunn.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in Föhrenhain keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation:



Ortszentrum Föhrenhain (eigene Aufnahme)



Ortszentrum Föhrenhain (eigene Aufnahme)

Abbildung 9: Fotodokumentation Föhrenhain

Sensibilitätseinstufung:

In der Siedlung sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Es handelt sich um einen ubiquitären, universellen Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Die Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering** eingestuft.

Industriegebiet Hagenbrunn (PG Hagenbrunn)

Das Industriegebiet Hagenbrunn ist ein Ortsteil der Katastralgemeinde Hagenbrunn in der politischen Gemeinde Gerasdorf bei Wien im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich.

Das Industriegebiet Hagenbrunn liegt 3 km östlich des eigentlichen Ortes Hagenbrunn an der Brünner Straße. Südlich grenzt der Ortsteil Föhrenhain an. Es handelt sich v.a. um ein Industrie- und Gewerbegebiet. Im östlichen Bereich befindet sich ein Siedlungserweiterungsgebiet (Neues Wirtschafts- haus) bestehend aus Einfamilienhäusern. Der Ortsteil besitzt keinen regionaltypischen Ortskern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich im Industriegebiet Hagenbrunn keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation:



Blick in die Siedlung Neues Wirshaus (Quelle: Google Earth) Blick entlang der Brünner Straße (Quelle: Google Earth)

Abbildung 10: Fotodokumentation Industriegebiet Hagenbrunn

Sensibilitätseinstufung:

In der Siedlung sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Es handelt sich um einen ubiquitären, universellen Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Die Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering** eingestuft.

KG Enzersfeld im Weinviertel (PG Enzersfeld im Weinviertel)

Enzersfeld im Weinviertel ist eine Katastralgemeinde mit 1116 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) der gleichnamigen Marktgemeinde im Bezirk Korneuburg in Niederösterreich. Die Marktgemeinde umfasst zwei Katastralgemeinden, Enzersfeld und Königsbrunn.

Enzersfeld ist gemäß DEHIO (2010) ein Mehrstraßenort, das erstmals im 12. Jahrhundert urkundlich erwähnt wurde. Der nördliche Teil des Ortes bildet ein längsförmig verbreitertes Straßendorf, während der südliche Ortsteil eine breite, doppelzeilig verbaute Querstraße darstellt, welche um die Pfarrkirche in einen Dreieckplatz ausgeweitet wurde. Im Ort finden sich Zwerch- und Hakenhöfe; an der Hauptstraße stehen 2geschossige Gebäude. Im Norden des Ortes liegen auslaufende Kellergassen.

Die Pfarrkirche Mariae Geburt befindet sich in nicht erhöhter Lage im Südwesten des Ortes und ist von Baumbestand umgeben. Es handelt sich um eine romantisierende (außen) Hallenkirche mit Eckturm und Abseiten.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befindet sich in der Katastralgemeinde folgendes Denkmal unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objekttyp	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
23196	Enzersfeld im Weinviertel	11024 Enzersfeld	Bildstock		2519/4	Denkmalschutz per Verordnung
23196	Enzersfeld im Weinviertel	11024 Enzersfeld	Peet-/Dreifaltigkeitskule	Hauptstraße 26, 2202 Enzersfeld/Weinviertel (vor)	2519/2	Denkmalschutz per Verordnung
23190	Enzersfeld im Weinviertel	11024 Enzersfeld	Kath. Pfarrkirche Mariä Geburt	Kirchplatz 1, 2202 Enzersfeld/Weinviertel (gegenüber)	27	Denkmalschutz per Verordnung
23191	Enzersfeld im Weinviertel	11024 Enzersfeld	Kreuzigungsgruppe	Kirchplatz 13, 2202 Enzersfeld/Weinviertel (gegenüber)	2519/1	Denkmalschutz per Verordnung
5898	Enzersfeld im Weinviertel	11024 Enzersfeld	Fundzone Langes Enzersbrunnerfeld	Langes Enzersbrunnerfeld 2202 Enzersfeld	2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834/1, 2834/2, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840/1, 2840/2, 2841, 2842, 2843, 2844/1, 2844/2, 2845, 2848, 2851/1, 2851/2	Denkmalschutz per Bescheid
23194	Enzersfeld im Weinviertel	11024 Enzersfeld	Flur-/Wegkapelle hl. Johannes Nepomuk	Marhartsbrunner Straße 7, 2202 Enzersfeld/Weinviertel (vor)	2505/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹⁰:

- Kath. Pfarrkirche Mariä Geburt: Die außen romantisierende, im Inneren secessionistisch geprägte Hallenkirche mit Eckturm und Abseiten wurde 1908/09 erbaut.
- Fundzone Langes Enzersbrunnerfeld: In der La-Tène-zeitlich/römerzeitlichen Siedlung traten insgesamt 344 archäologische Befunde zu Tage. Neben einigen neolithischen Streufunden wurden einige wenige urnenfelderzeitliche Gruben entdeckt. Den Schwerpunkt bildete eine keltisch-germanische Siedlung, weiters wurden drei kleine, spätmittelalterliche Gräbchen unbekannter Funktion, ein neuzeitlicher Feldrain sowie eine Schützenstellung aus dem 2. Weltkrieg dokumentiert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹¹:

- Aukeller: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus 19 Gebäuden und hat eine Länge von 200 Metern.
- Laimgstettenkeller: Die Kellergasse ist ein einseitiges Kellergassensystem an einer Geländekante. Sie besteht aus 24 Gebäuden und hat eine Länge von 600 Metern.
- Neustiftkeller: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse in Hohlweglage. Sie besteht aus 10 Gebäuden und hat eine Länge von 100 Metern.
- Schüller/Wald/Fürstenberg/Satzkeller: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hohlweglage und an einer Geländekante. Sie besteht aus 152 Gebäuden und hat eine Länge von 1700 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1860 zurück.

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Enzersfeld_im_Weinviertel

¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Enzersfeld_im_Weinviertel

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche Mariä Geburt (Quelle: eigene Aufnahme)



Pest-/Dreifaltigkeitssäule (Quelle: eigene Aufnahme)



Laimgstettenkeller (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortszentrum Enzersfeld (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 11: Fotodokumentation Enzersfeld im Weinviertel

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Putzing (PG Großebersdorf)

Putzing ist eine Katastralgemeinde mit 473 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der Gemeinde Großebersdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Die Katastralgemeinde Putzing ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf südwestlich von Wolkersdorf, welches einen gut erhaltenen dörflichen Charakter aufweist. Die Verbauung ist geschlossen, eingeschossig und traufständig und von Hakenhöfen dominiert. Im Südosten des Ortes finden sich Kellergassen.

Die Filialkirche Vermählung von Josef mit Maria steht in leicht erhöhter Lage im Nordwesten des Ortes. Es handelt sich um einen schlichten Saalbau mit O-Turm und Pyramidendach. Im Südosten und Süden der Kirche finden sich Baumbestände.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich am östlichen und westlichen Ortsrand. Südlich des Ortsteils Putzing liegt an der Enzersfelder Straße der Ortsteil Putzing am See, ein Einfamilienhausgebiet ohne besondere regionaltypische Eigenheiten.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objektnr.	Adresse	Grundstücknummern	Denkmalschutz Status
23532	Großebersdorf	15214 Putzing	Kath. Filialkirche Vermählung Josef mit Maria	Kirchenplatz 2, 2203 Putzing (naben)	90/1	Denkmalschutz per Verordnung
23531	Großebersdorf	15214 Putzing	Flur-/Wegkapelle	Kirchensplatz 35, 2203 Putzing (in der Nähe)	1587/4	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹²:

- **Kath. Filialkirche Vermählung Josef mit Maria:** Die am Nordwestende von Putzing gelegene Filialkirche Vermählung Josefs mit Maria ist ein schlichter Saalbau von 1761 mit einem pyramidendachbegründeten Ostturm. Im Westen ist über dem Traufgesims ein geschweifelter Giebel zu sehen. Der Innenraum ist durch Lisenen gegliedert und hat eine Flachdecke mit Stuckrahmen. Das Erdgeschoß des Turms, das als Sakristei genutzt wird, ist stichkappentonnengewölbt. Der Altar verfügt über ein Ölbild der Vermählung Josefs mit Maria. Zur weiteren Ausstattung zählen Ölbilder der hll. Margaretha und Aloysius aus dem dritten Viertel des 18. Jahrhunderts sowie Figuren der hll. Sebastian und Rochus aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- **Flur-/Wegkapelle:** Die Kapelle am Ende der Kellergasse ist ein Giebelbau mit Korbbogenöffnung. Darin befindet sich ein Leinwandbild mit Pestheiligen aus dem 18. Jahrhundert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹³:

- **Landstraße (Schulgasse):** Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg am östlichen Ortsrand. Auf 250 Metern Länge befinden sich 21 Keller, mehrheitlich in Schildmauerform, die Hälfte davon erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1889.

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Ffebersdorf

¹³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Ffebersdorf

- Verlängerung der Hauptstraße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante südöstlich außerhalb des Dorfs. Sie besteht aus fünf mehrheitlich erneuerungsbedürftigen Kellern in Schildmauerform auf 50 Metern Länge.
- Hoadweg: Das Kellergassensystem besteht aus einer einseitigen Kellerreihe im südlichen Hintaus und einer beidseitigen Kellergasse in einem nach Südwesten vom Ort wegführenden Hohlweg, der sich in breitere Gräben aufspaltet. Auf 500 Metern Länge befinden sich 76 Gebäude, davon sieben Um- oder Neubauten. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1913.

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche Vermählung Josef mit Maria (Quelle: eigene Aufnahme)



Flur-/Wegkapelle (Quelle: eigene Aufnahme)



Hoadweg (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortszentrum Putzing (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 12: Fotodokumentation Putzing

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Großebersdorf (PG Großebersdorf)

Großebersdorf ist eine Ortschaft mit 1110 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großebersdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Die Marktgemeinde Großebersdorf umfasst Eibesbrunn, Großebersdorf samt Eibesbrunn Bahnhof, Manhartsbrunn und Putzing samt Putzing am See.

Großebersdorf ist gemäß BDA (2010) ein Straßendorf südwestlich von Wolkersdorf und wurde 1168 erstmals urkundlich erwähnt. Es handelt sich um einen N-S orientierten Straßenzug mit platzartiger Ausweitung am Ortsrand. Im Ortskern findet man eine durchgehend eingeschossige, traufständige Verbauung mit Gassenfrontenhäusern. Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Nikolaus befindet sich auf einem Kirchhügel am nordwestlichen Ortsrand und ist von der ehemaligen Friedhofsmauer umgeben.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Ein großes Betriebsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand im Bereich des Knotens S1/A5.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücknummern	Denkmalschutz Status
23524	Großebersdorf	15204 Großebersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptplatz 2, 2203 Großebersdorf (gegenüber)	2126/50	Denkmalschutz per Verordnung
23526	Großebersdorf	15204 Großebersdorf	Florianskapelle	Hauptplatz 2, 2203 Großebersdorf (gegenüber)	2126/57	Denkmalschutz per Verordnung
23529	Großebersdorf	15204 Großebersdorf	Pfarrhof	Pfarrhofgasse 8, 2203 Großebersdorf	1236	Denkmalschutz per Verordnung
23523	Großebersdorf	15204 Großebersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus und Friedhof	Pfarrhofgasse 8, 2203 Großebersdorf (gegenüber)	106, 2125	Denkmalschutz per Verordnung
23528	Großebersdorf	15204 Großebersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Wiener Straße 17, 2203 Großebersdorf (gegenüber)	2126/1	Denkmalschutz per Verordnung
109125	Großebersdorf	15204 Großebersdorf	Aufnahmehütte Eibesbrunn	Wiener Straße 22, 2203 Eibesbrunn (in der Nähe)	299	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹⁴:

- Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus und Friedhof (Pfarrhofgasse 8): Der auf dem Kirchhügel im Nordwesten des Ortes gelegene Pfarrkirche hl. Nikolaus ist von einer Friedhofsmauer umgeben. Der gotische Chor und der Kirchturm wurden um 1400 erbaut. Das barocke Langhaus stammt aus dem 18. Jahrhundert und wurde 1908 Richtung Westen verlängert. Der Turm ist durch Lisenen gegliedert, hat im Untergeschoß gotische Schlitzfenster, oben rund-bogige Schallfenster und wird von einem Pyramidendach bekrönt.

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fenersdorf

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁵:

- Am Gänsberg: Das Kellergassensystem nördlich außerhalb der Ortschaft besteht aus einer zweiseitigen Kellergasse in einem Hohlweg bzw. - im nördlichen Teil - an einer Geländekante, sowie einigen wenigen Kellern an einer östlich parallel dazu verlaufenden Straße. Auf 600 Metern Länge befinden sich 86 Gebäude, davon 13 Um- oder Neubauten teils mit Wohnnutzung. Ein Viertel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1880.
- Kellergasse: Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich östlich unterhalb der Kirche und besteht aus zwei parallel verlaufenden Straßen, teils mit Hohlwegcharakter. Auf 300 Metern Länge befinden sich 58 Gebäude, teils in Schildmauerform, teils traufständig. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1828.
- Schulgasse, Bgm.-Josef-Strobl-Gasse: Das Kellergassensystem besteht aus einseitig an Geländekanten im nördlichen Hintaus befindlichen Kellern und einer nördlich vom Ort wegführenden beidseitigen Kellergasse in einem Graben. Insgesamt befinden sich auf etwa 600 Metern Länge mehr als 50 Keller.

Fotodokumentation:



Stiegen zur Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus
(eigene Aufnahme)



Großebesdorf, Blick von der Wiener Straße Richtung NO
(eigene Aufnahme)

¹⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Febesdorf



Großebersdorf, Blick von der Wiener Straße Richtung SW
(eigene Aufnahme)

Abbildung 13: Fotodokumentation Großebersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Münichsthal (PG Wolkersdorf im Weinviertel)

Münichsthal ist eine Katastralgemeinde mit 732 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Die Katastralgemeinde Münichsthal ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf, das 1258 urkundlich erwähnt wurde. Die Verbauung ist locker und durch Zwerchhöfe geprägt. Die Fronten der Höfe wurden zumeist erneuert.

Die Pfarrkirche hl. Johannes Nepomuk steht in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte. Es handelt sich um einen schlichten barocken Bau aus 1737 mit einem Turm und einer Erweiterung aus dem Jahr 1907.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich am westlichen und östlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objektnummer	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
21838	Wolkersdorf im Weinviertel	15209 Mönichsthal	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 81, 2122 Mönichsthal (neben)	101	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals¹⁶:

- Kath. Pfarrkirche hl. Johannes Nepomuk: Die schlichte barocke Kirche wurde 1737 erbaut und 1907 Richtung Südwesten erweitert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁷:

- Güterweg Seiser/Kellergasse: Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich an einem von der Hauptstraße nach Süden führenden Hohlweg und in einem von jenem abzweigenden, parallel zur Hauptstraße verlaufenden Weg im zweiten Hintaus, im östlichen Teil an einer Geländekante, im westlichen Teil in Hohlweglage. Auf 800 Metern Länge befinden sich 69 Keller, überwiegend in Schildmauerform und mehrheitlich erneuerungsbedürftig.
- Grasenbergr: Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich am südöstlichen Ortsrand, teils in Hanglage, teils in einem Hohlweg. Auf insgesamt 350 Metern Länge befinden sich 36 Gebäude, davon sechs Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, knapp die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Hauptstraße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im Ort. Auf 100 Metern Länge befinden sich 10 Gebäude - davon zwei Um- oder Neubauten -, mehrheitlich giebelständige Keller.
- Hauptstraße, Siedlungsstraße: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich im südwestlichen Hintaus und am westlichen Ortsrand (mittlerweile umgeben von Neubauten), teils an einer Geländekante, teils in einem Hohlweg. Auf 150 Metern Länge befinden sich 26 Gebäude in unterschiedlichen Bauformen, davon vier Um- oder Neubauten. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1954.
- Sonnleiten, Grundweingärten: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg im nördlichen Hintaus bzw. am nordöstlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 26 Gebäude - davon drei Um- oder Neubauten -, mehrheitlich Keller in Schildmauerform. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1933.

¹⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wolkersdorf_im_Weinviertel

¹⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wolkersdorf_im_Weinviertel

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Johannes Nepomuk (Quelle: eigene Aufnahme)



Freiwillige Feuerwehr Münchensthal (Quelle: eigene Aufnahme)



Kellergasse Grasenberg (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern Münchensthal (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 14: Fotodokumentation Münchensthal

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Wolkersdorf im Weinviertel (PG Wolkersdorf im Weinviertel)

Wolkersdorf ist eine Ortschaft mit 7544 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Wolkersdorf wurde gemäß BDA (2010) 1170 urkundlich erwähnt. Der Mehrstraßenort ist von der in N-S-Richtung verlaufenden Brünner Straße zweigeteilt. Im Westen befindet sich der ursprüngliche Siedlungskern „Alter Markt“. Östlich der Brünner Straße befindet sich der im 13. Jahrhundert entstandene „Neue Markt“ mit dem ehemaligen Wasserschloss im Südosten, der Kirche im Norden und einem dazwischenliegenden weiten Dreieckplatz (Kirchenplatz). Bei dem Mehrstraßenort gibt es eine deutliche Durchmischung der Verbauung. Historische Strukturen finden sich noch teilweise im Ortskern. Große Siedlungserweiterungsgebiete sind vorhanden. Hier ist ein hoher Zersiedelungsgrad sowie eine hohe Dichte an Einfamilienhäusern gegeben. Entlang des westlichen Stadtrandes liegen große Betriebsgebiete.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Margaretha befindet sich im Ortskern auf einer leichten Anhöhe nördlich über dem Kirchenplatz, welche über diesen über einen mit bar. Statuen besetzten Treppenaufgang erreichbar ist.

Das denkmalgeschützte Schloss Wolkersdorf befindet sich im Ortskern in nicht erhöhter Lage am linken Ufer des Rußbachs in ca. 260 m Entfernung zur nördlich gelegenen Kirche. Südlich und westlich an das Schloss anschließend befindet sich ein öffentlich zugänglicher Schlosspark aus dem 19. Jahrhundert mit einem Schlossteich. Das Schloss ist in städtischem Besitz und kann normalerweise nur von außen besichtigt werden. Lediglich bei Veranstaltungen stehen den Besuchern zum Teil auch einige Innenräume offen. Das heutige Schloss wurde im 13. Jahrhundert als repräsentatives Vierturmkastell mit flächigen Buckelquadern errichtet. Es stand auf einer Insel eines aufgestauten Russbacharms und war von einem Wassergraben umgeben. Das ehemalige Wasserschloss befindet sich seit 1969 im Besitz der Stadtgemeinde Wolkersdorf. Neben der Regionalmusikschule Wolkersdorf beherbergt es das Atelier des Bernstein- und Schrott-Künstlers Otto Potsch. Kulturinitiativen wie das forumschlosswolkersdorf und die Fotoinitiative FLUSS veranstalten hier regelmäßig Ausstellungen, Konzerte und Filmabende. In der zweiten Augushälfte gibt es im Schlosshof das Kultur-Sommerprogramm "genuss.kultur.begegnung" (Kabarett, Musikveranstaltungen oder Sommerkino).¹⁸

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

¹⁸ Quellen: https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Wolkersdorf, <https://www.weinviertel.at/weinviertler-ausflugsziele/a-schloss-wolkersdorf>

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objektnr.	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
21836	Wolkersdorf im Weinviertel	15209 Mischelthal	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 81, 2122 Mischelthal (neben)	301	Denkmalschutz per Verordnung
25427	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Bildstock		2229	Denkmalschutz per Verordnung
21835	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Lichtskulpte	Hauptstraße 1, 2120 Obersdorf (vor)	2252/13	Denkmalschutz per Verordnung
25430	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Pfarrhof	Hauptstraße 46, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel (Obersdorf)	306	Denkmalschutz per Verordnung
12545	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Antonius von Padua	Hauptstraße 52, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel (Obersdorf)	300/1	Denkmalschutz per Verordnung
30069	Wolkersdorf im Weinviertel	15211 Obersdorf	Bildstock	Hauptstraße 79, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel (Obersdorf) (vor)	2252/1	Denkmalschutz per Verordnung
85180	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Kriegerdenkmal		2487/1	Denkmalschutz per Verordnung
21480	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Rechnungsbelle		1198/11	Denkmalschutz per Verordnung
21484	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Mariensäule Pietà		2509	Denkmalschutz per Verordnung
21483	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		2755/1	Denkmalschutz per Verordnung
4734	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Bathaus/Gemeindeamt	Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel	233	Denkmalschutz per Verordnung
25420	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Haus „Schöner Hausrat“	Hauptstraße 35, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel	2403	Denkmalschutz per Beschluss (Unterschutzstellung §3)
21486	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Bürgerhaus	Hauptstraße 43, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel	254	Denkmalschutz per Verordnung
21482	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Kapelle Maria Lourdes	Johannesgasse 20a, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel	2347/4	Denkmalschutz per Verordnung
25423	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Pfarrhof	Kirchenplatz 1, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel	251/1	Denkmalschutz per Verordnung
25421	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Stiegenaufgang mit Heiligenfiguren	Kirchenplatz 2, 2120 Wolkersdorf/Weinviertel (gegenüber)	2486	Denkmalschutz per Verordnung
25422	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha	Kirchenplatz 2, 2120 Wolkersdorf/Weinviertel (gegenüber)	294	Denkmalschutz per Verordnung
90883	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Bauchhaus, Ständesamt	Kirchenplatz 9, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel	420	Denkmalschutz per Verordnung
21477	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Post-/Dreifaltigkeitskukule	Kirchenplatz 9, 2120 Wolkersdorf/Weinviertel (gegenüber)	2487/1	Denkmalschutz per Verordnung
12542	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Schloss Wolkersdorf	Schlossplatz 2, 2120 Wolkersdorf/Weinviertel	2495/6, 1, 20, 19	Denkmalschutz per Verordnung
21478	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Persönlichkeitsdenkmal Friedrich v. Schiller	Schlossplatz 2, 2120 Wolkersdorf/Weinviertel (südlich)	16	Denkmalschutz per Verordnung
12544	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Persönlichkeitsdenkmal, Büste Kaiser Franz Joseph I.	Schlossplatz 2, 2120 Wolkersdorf/Weinviertel (südlich)	17	Denkmalschutz per Verordnung
27529	Wolkersdorf im Weinviertel	15224 Wolkersdorf	Arzengrabenstüberl des ehem. Gasthauses Arzengrabenhof	Wiener Straße 15, 2120 Wolkersdorf/Weinviertel	252/1	Denkmalschutz per Beschluss (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹⁹:

- Kapelle Maria Lourdes (Johannesgasse 20a): Die neugotisch-neuromanische Kapelle wurde 1890 geweiht. Die beiden gotischen Säulen am Rundbogentor stammen von der 1889 abgebrochenen Barbarakapelle des Schlosses Wolkersdorf. 1909 erfolgte eine Erweiterung der Kapelle nach Plänen des Architekten Hans Schneider.[3] 1970 eine weitere Richtung Norden. Die Glasmalereien in der Kapelle wurden Anfang des 20. Jahrhunderts geschaffen.
- Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha (Kirchenplatz): Die barocke Saalkirche weist einen gotischen Chor auf, der vor 1350 erbaut wurde. Das Langhaus wurde 1727 erneuert. 1754 wurden der Turm und barocke Zubauten am Chor errichtet. Der barocke Hochaltar stammt aus dem Jahr 1768. Eine Restaurierung der Kirche erfolgte 1968.
- Schloss Wolkersdorf (Schlossplatz 2): Die mittelalterliche Burg wurde 1187 erstmals urkundlich erwähnt. Von der Kernanlage aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind Außenmauern und Turmuntergeschoße erhalten. Im 14., 15. und 16. Jahrhundert erfolgten mehrere Umbauten. 1706 ließ Kaiser Karl VI. die Vierflügelanlage zum Jagdschloss umgestalten. 1956 erfolgte eine Restaurierung, von da bis zu seiner Auflösung 2002 war das Bezirksgericht im Schloss untergebracht. Bei einer 2014 erfolgten Restaurierung wurden Reste einer Bastionsmauer aus dem 16. Jahrhundert freigelegt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²⁰:

- Friedhofgasse, In Gruben: Das Kellergassensystem im östlichen Teil des Orts besteht aus beidseitig in einem Graben liegenden Kellern in der Friedhofgasse und einseitig an einer

¹⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wolkersdorf_im_Weinviertel

²⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wolkersdorf_im_Weinviertel

Geländekante liegenden Kellern in Gruben. Auf insgesamt 200 Metern Länge befinden sich 24 Gebäude, davon sechs Um- oder Neubauten mit Wohnnutzung. Die Keller sind teils traufständig, teils in Schildmauerform, die Hälfte erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1850.

- Johannesgasse in Wolkersdorf (Wolkersdorf im Weinviertel): Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem flachen Graben, ursprünglich westlich außerhalb des Orts, heute umgeben von Siedlungsgebiet. Auf 150 Metern Länge befinden sich 22 Gebäude, davon acht Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig und erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1909.
- Kellergasse in Wolkersdorf (Wolkersdorf im Weinviertel): Die beidseitige Einzelkellergasse liegt am nordwestlichen Ortsrand in einem breiten Graben, dessen westliche Kante markanter als die östliche ist. Auf 700 Metern Länge befinden sich 62 Gebäude in unterschiedlichen Bauformen, davon 15 Um- oder Neubauten teils mit Wohnnutzung. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1848.
- Klostersgasse in Wolkersdorf (Wolkersdorf im Weinviertel): Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im Hintaus im Nordwesten des Orts, mittlerweile umgeben von Siedlungsgebiet. Schmidbaur zählte auf 200 Metern Länge 14 Gebäude, davon aber acht Um- oder Neubauten mit Wohnnutzung, so dass der Charakter als Kellergasse verlorengegangen ist. Umgebaute ehemalige Keller sind als Relikte noch zu erkennen.

Fotodokumentation:



Kapelle Maria Lourdes (eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha (eigene Aufnahme)



Schloss Wolkersdorf (eigene Aufnahme)



Wolkersdorf, Ortskern (eigene Aufnahme)



Wolkersdorf, Blick von der Obersdorfer Straße Richtung
NW (eigene Aufnahme)

Abbildung 15: Fotodokumentation Wolkersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Ulrichskirchen (PG Ulrichskirchen-Schleinbach)

Ulrichskirchen ist eine Katastralgemeinde mit 1072 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Die Marktgemeinde umfasst drei Katastralgemeinden: Kronberg, Schleinbach samt Kreuttal und Ulrichskirchen.

Ulrichskirchen wurde gemäß DEHIO bereits 1094/1114 urkundlich erwähnt. Hier fanden sich neolithische, bronze-, hallstatt- und römisch-kaiserzeitliche Siedlungen. Ulrichskirchen erhielt 1392 das Marktrecht, welches 1695 erneuert wurde. Es handelt sich um ein Straßendorf mit kleinem Dreieckplatz. Ab dem 18. Jahrhundert wuchsen Erweiterungen um eine westlich gelegene N-S-Achse. Die Verbauung ist geschlossen und von Haken-Zwerchhöfen und Gassenfrontenhäusern dominiert. Im nordwestlichen Teil des Ortes liegen schmale Kellergassen mit trauf- und giebelständigen Presshäusern und Keller mit teilweise übergiebelten Vorhäusln.

Die Pfarrkirche hl. Ulrich befindet sich auf einer Anhöhe in der Ortsmitte und wird mit dem Pfarrhof von Resten der ehemaligen Friedhofsmauer umgeben. Die Kirche ist im Langhaus eine barockisierte gotische Staffelkirche mit mächtigem Turm. Der Pfarrhof liegt östlich der Kirche über abfallendem Gelände. Es handelt sich um eine hakenförmige Anlage, die hofseitig 2geschossig ist.

Das Schloss Ulrichskirchen liegt leicht erhöht im Südosten des Ortes und ist von einer Zwingermauer umgeben. Das Schloss ist in Privatbesitz und nicht öffentlich zugänglich.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 19: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 2025, Quelle: www.bda.at

HERIS-ID	Gemeinde	KG	Objektname	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
27119	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Wegkapelle, Urfeldkapelle		1155/3	Denkmalschutz per Verordnung
27114	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich und Friedhof	Kirchengplatz 1, 2122 Ulrichskirchen-Schleinbach (Ulrichskirchen)	796, 3038/9	Denkmalschutz per Verordnung
27115	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Pfarrhof	Kirchengplatz 2, 2122 Ulrichskirchen-Schleinbach (Ulrichskirchen)	397	Denkmalschutz per Verordnung
27112	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Kirchengplatz 3, 2122 Ulrichskirchen-Schleinbach (Ulrichskirchen)	32	Denkmalschutz per Verordnung
27110	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Pranger	Marktplatz 1, 2122 Ulrichskirchen (in der Nähe)	3038/2	Denkmalschutz per Verordnung
27122	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Schleinbacher Straße 29a, 2122 Ulrichskirchen (vor)	2017/2	Denkmalschutz per Verordnung
27123	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Wegkapelle	Schleinbacher Straße 58, 2122 Ulrichskirchen-Schleinbach (Ulrichskirchen) (vor)	819/8	Denkmalschutz per Verordnung
27117	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Gnadenstuhl	Schloß 1, 2122 Ulrichskirchen (in der Nähe)	3038/13	Denkmalschutz per Verordnung
27116	Ulrichskirchen-Schleinbach	15220 Ulrichskirchen	Schloss Ulrichskirchen und umgebende Zwingermauer	Schloß 1, 2122 Ulrichskirchen-Schleinbach (Ulrichskirchen)	3, 923	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzustellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern²¹:

- Kath. Pfarrkirche Hl. Ulrich und Friedhof: Die auf einer Anhöhe in der Ortsmitte von Ulrichskirchen gelegene und zusammen mit dem Pfarrhof von den Resten einer ehemals wehrhaften mittelalterlichen Friedhofsmauer umgebene Pfarrkirche hl. Ulrich ist eine im Langhaus barockisierte gotische Staffelkirche mit gotischem, in der Barockzeit verändertem, mächtigem Turm im nördlichen Chorwinkel.
- Pfarrhof: Der Pfarrhof östlich der Kirche ist ein im Kern mittelalterlicher Bau mit Veränderungen aus dem 16./17. Jahrhundert. Die hakenförmige Anlage ist an der Hofseite zweigeschoßig und verfügt über eine Faschengliederung aus dem 18. Jahrhundert. Im

²¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Ulrichskirchen-Schleinbach

Erdgeschoß befinden sich weite Kreuzgratgewölbe. Eine gotische Figur der Maria mit Kind stammt vermutlich aus dem späten 14. Jahrhundert.

- Schloss Ulrichskirchen und umgebende Zwingermauer: Das im Südosten des Ortes leicht erhöht gelegene Schloss, von Westen her über einen aufgeschütteten Damm erreichbar, ist eine dreiflügelige Anlage mit abgewalmten Satteldächern und rechteckigem Ehrenhof. Die ältesten Teile des Schlosses sind die ehemaligen Ecktürme im Nord- und Südwesten, die im Kern auf die Zeit um 1320 datiert werden, später aber baulich mit dem Schloss verbunden wurden und nicht mehr auf den ersten Blick als Türme erkennbar sind. Der Teil der ehemaligen Ringmauer, der die Türme verbindet, ist als Außenmauer erhalten. Der östliche Flügel stammt aus dem 16. Jahrhundert, die Kapelle wurde spätestens 1626 erbaut und 1713 barockisiert. Der Westflügel ist 1620 abgebrannt und wurde nicht mehr aufgebaut.
- Pranger: Auf dem Marktplatz von Ulrichskirchen erhebt sich der ehemalige Pranger – ein sechsseitiger kantonierter Pfeiler mit Pyramidendach aus dem 16. Jahrhundert.

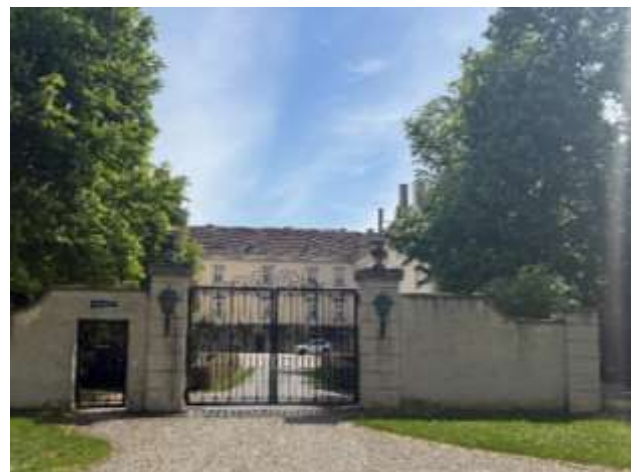
Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde²²:

- Hohe Schule: Die von der Bahnstrecke durchschnittene beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben und an einer Geländekante am westlichen Ortsrand. Auf 480 Metern Länge befinden sich 63 Gebäude, davon zwölf Um- oder Neubauten teils mit Wohnnutzung. Fast zwei Drittel der Keller sind in Schildmauerform. Mehr als die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1935.
- Neuhäuslgasse: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg am südwestlichen Ortsrand. Auf 290 Metern Länge befinden sich 31 Keller, fast ausschließlich in Schildmauerform. Mehr als die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1901.
- Viehtrift: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt am westlichen Ortsrand, teils in einem Graben, teils in der Ebene. Auf 400 Metern Länge befinden sich 55 Gebäude, davon zehn Um- oder Neubauten teils mit Wohnnutzung. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, etwa die Hälfte sind erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:



Pfarrkirche Ulrichskirchen (eigene Aufnahme)



Schloss Ulrichskirchen (eigene Aufnahme)

²² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Ulrichskirchen-Schleinbach



Kellergasse Viehtrift



Ortsmitte Ulrichskirchen

Abbildung 16: Fotodokumentation Ulrichskirchen

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungenanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 20: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 21: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D0803 Plan Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungspunkte, D0804 Visualisierung).

Um die Visualisierungen in den Einreichunterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen, wurde exemplarisch vier eigene Visualisierungen erstellt. Drei der Visualisierungen wurden von Eibesbrunn für die Blickpunkte VIS 06, VIS 08 und VIS 10 und eine Visualisierung von Obersdorf für VIS 11 erstellt. Dieses Ergebnis wurde hinsichtlich der Dimensionen visuell mit der eingereichten Darstellung verglichen. Es ergeben sich optische Unterschiede durch geringfügige Abweichungen bei Blickwinkel, exaktem Standort und der Ausrichtung der Rotorblätter; in Bezug auf die allgemeinen Größenverhältnisse sind die eingereichten Visualisierungen jedoch als plausibel einzustufen. Die Visualisierungen wurde mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO erstellt.

Die eigenen Visualisierungen sind dem Befund bei der jeweiligen Ortschaft beigelegt.

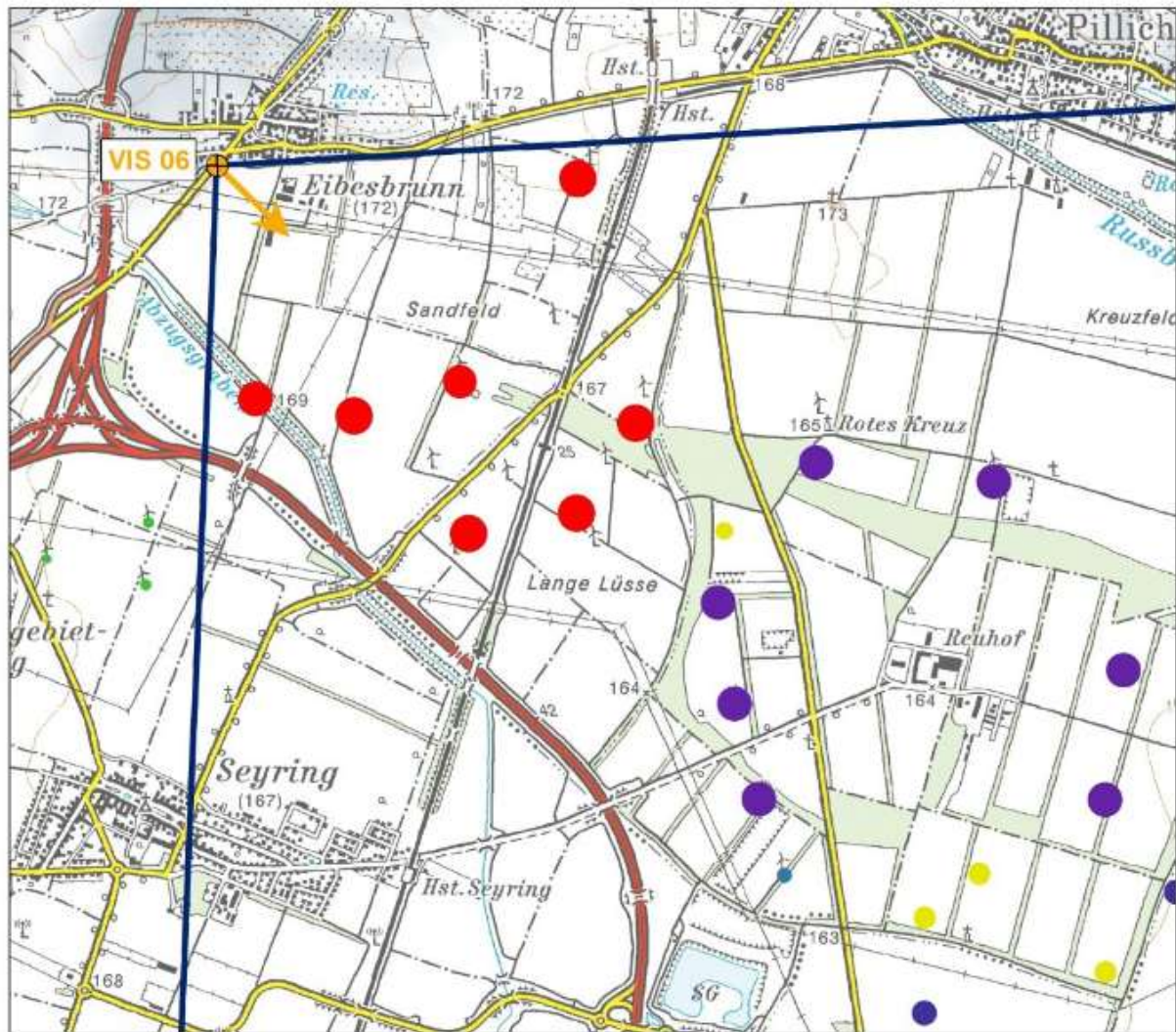
KG Eibesbrunn (PG Großebersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung im Osten des Ortes befindet sich in mind. rd. 836 m Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (Ob 4 RP) und in 1.083 m Entfernung zur Windkraftanlage Ei 2 RP. Weiters befindet sich das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung im Süden des Ortes in mind. rd. 1.072 m Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (Ei 3 RP) und in 1.170 m Entfernung zur Windkraftanlage Ei 1 RP des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage VIS06 zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ei 3 RP ca. 1.060 m).

VIS 06 - Eibesbrunn Süd



Windparks, Status*

- Obersdorf - Eibesbrunn Repowering, geplant
- Deutsch-Wagram, bestehend

- Marchfeld-Nord, bestehend
- Pillichsdorf II, bestehend
- Pillichsdorf III RP, genehmigt
- Seyring, bestehend

 Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel



* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV



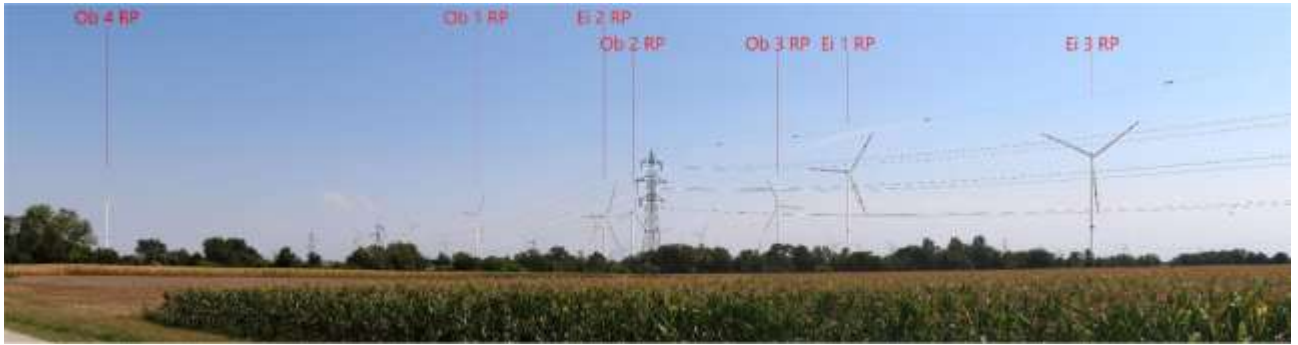


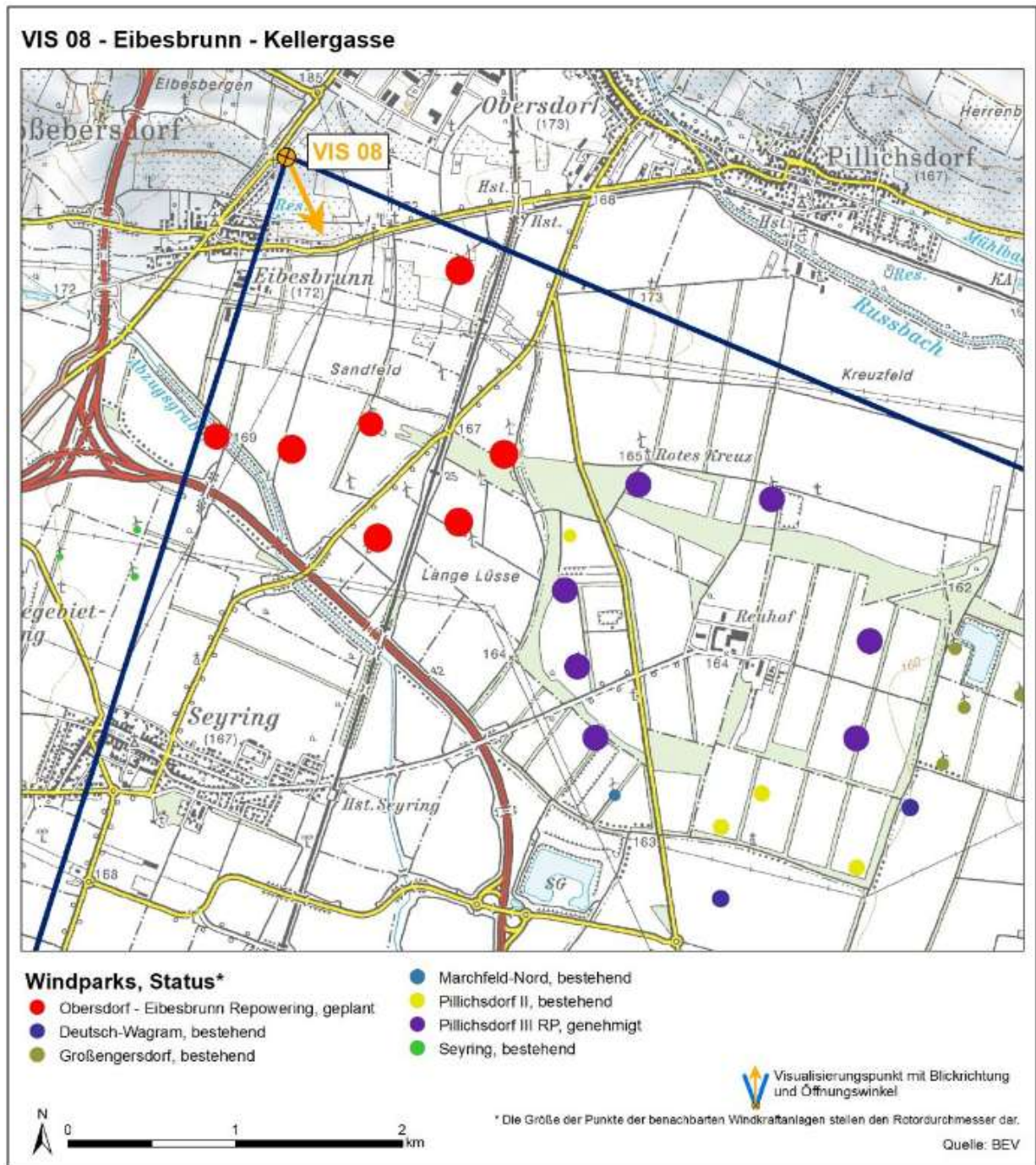
Abbildung 17: Fotomontage VIS 06: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ei 3 RP ca. 1.060 m). Es handelt sich um die Plausibilitätsprüfung der Visualisierung VIS06 der Projektwerber.



Abbildung 15: Plausibilisierung Visualisierung VIS 06 – rechter Bildausschnitt (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)

Die nachfolgende Fotomontage VIS08 zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 4 RP ca. 1.300 m).



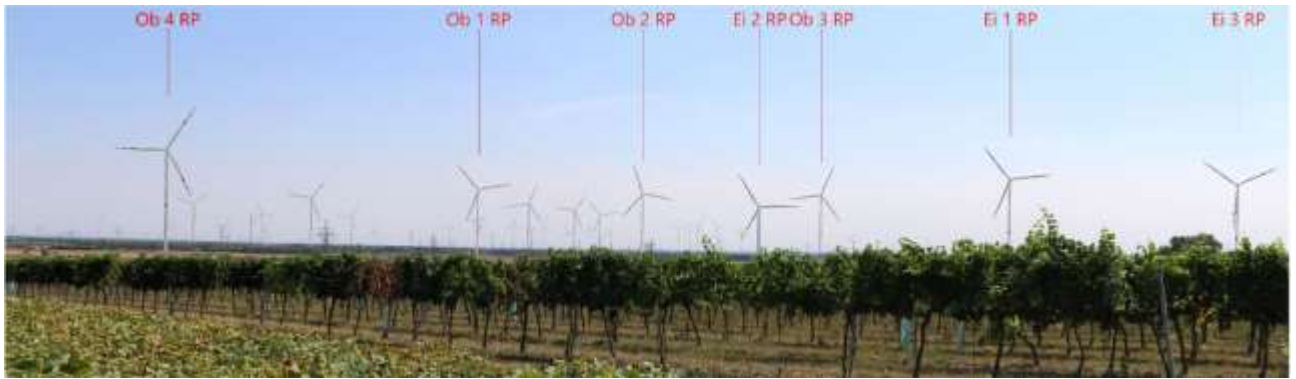


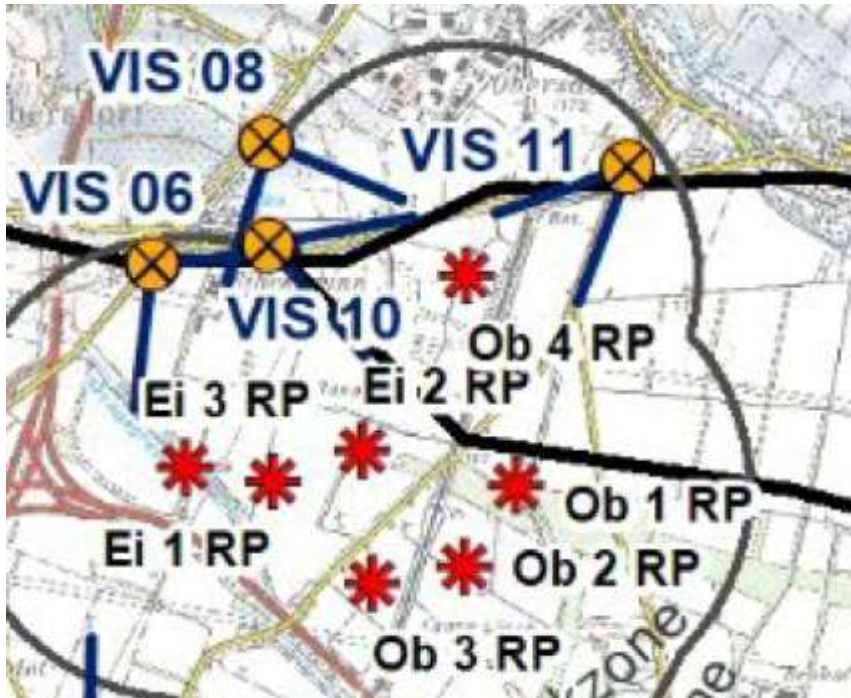
Abbildung 18: Fotomontage VIS 08: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 4 RP ca. 1.300 m). Es handelt sich um die Plausibilitätsprüfung der Visualisierung VIS08 der Projektwerber.



Abbildung 15: Plausibilisierung Visualisierung VIS 08 (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 48 mm)

Die nachfolgende Fotomontage VIS10 zeigt den Blick von der östlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen OB 4 RP ca. 1.000 m).



Anmerkung: Die Detailkarte zum Punkt VIS 10 ist fehlerhaft, daher wird hier die Übersichtskarte mit dem korrekt eingezeichnetem Punkt VIS 10 verwendet. Die Visualisierung selbst wurde korrekt bei der Pillichsdorfer Straße 41 Richtung Vorhaben aufgenommen.



Abbildung 19: Fotomontage VIS 10: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der östlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen OB 4 RP ca. 1.000 m). Es handelt sich um die Plausibilitätsprüfung der Visualisierung VIS10 der Projektwerber durch den naSV.



Abbildung 15: Plausibilisierung Visualisierung VIS 10 (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)

Die katholische Filialkirche Erscheinung des Herrn befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern an der Brünner Straße. Südöstlich der Kirche befindet sich ein Park, der durch die hohen Bäume einen Sichtschutz bietet. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 1,5 km), ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet, des vorgelagerten Parks und die Vorbelastung durch die rückzubauenden Altanlagen sowie die Nachbarwindparks sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

In der VIS 06 mit Blick von der südwestlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn ist erkennbar, dass die Windkraftanlagen Ei 1 RP, Ei 2 RP sowie Ei 3 RP eine Fortführung der technogenen Vorbelastung durch die elf rückzubauenden Altanlagen darstellen und trotz des Abstandes unter 1.200 m zum Siedlungsgebiet durch die höheren Anlagen keine wesentliche Dominanzwirkung im Gesamtgefüge des Windparks und der Hochspannung zu erwarten sind.

Die VIS 10 mit Blick von der östlichen Ortsausfahrt auf die Windkraftanlage Ob 4 RP zeigt, dass die Anlage trotz bereichsweiser Verschattungen durch Gehölze und Gebäude von der Ortsausfahrt überwiegend deutlich sichtbar sein wird. Aufgrund der mäßigen Erhöhung der Altanlage auf eine

Gesamtanlagenhöhe von 223 m erscheint die Dominanzwirkung trotz des geringeren Abstandes zum Siedlungsgebiet im Vergleich zu höheren Anlagen Ortsbildverträglich.

Dieser Eindruck wird ebenso durch die VIS 08 von der nördlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn mit einem Überblick über das gesamte Windparkvorhaben verstärkt.

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen. Der Ortsbildcharakter wird bereichsweise eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig-hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Obersdorf (PG Wolkersdorf im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (Ob 4 RP) des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage VIS11 zeigt den Blick von der südwestlichen Ortsausfahrt von Obersdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen OB 4 RP ca. 990 m).

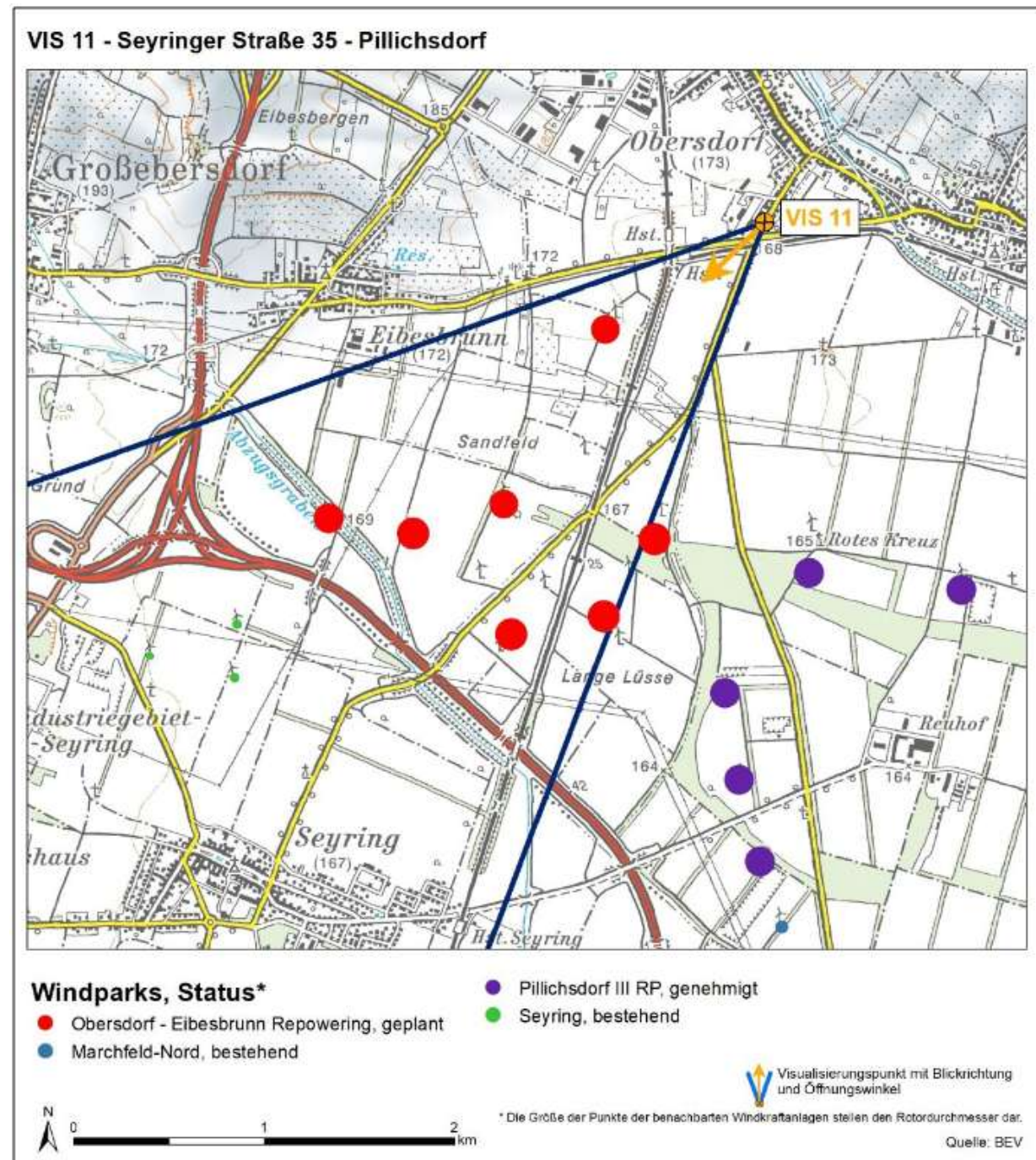




Abbildung 20: Fotomontage VIS 11: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der südwestlichen Ortsausfahrt von Obersdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 4 RP ca. 990 m). Es handelt sich um die Plausibilitätsprüfung der Visualisierung VIS11 der Projektwerber.



Abbildung 15: Plausibilisierung Visualisierung VIS 11 (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)

Die katholische Pfarrkirche hl. Antonius von Padua befindet sich in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte direkt angrenzend an die Polytechnische Schule. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 1,5 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Der denkmalgeschützte Pfarrhof befindet sich ebenfalls in nicht erhöhter Lage an der Hauptstraße, südlich der Pfarrkirche. Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind teilweise durch die Bebauung und Einzelbäume eingeschränkt. Die Wahrnehmung des Pfarrhofes im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung des Pfarrhofes zum geplanten Vorhaben (mind. 1,5 km) sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen dem Pfarrhof und dem Vorhaben zu erwarten.

Die VIS 11 mit Blick von der südwestlichen Ortsausfahrt auf die Windkraftanlage Ob 4 RP zeigt, dass die Anlage trotz bereichsweiser Verschattungen durch Gebäude von der Ortsausfahrt überwiegend deutlich sichtbar sein wird. Aufgrund der mäßigen Erhöhung der Altanlage auf eine Gesamtanlagenhöhe von 223 m erscheint die Dominanzwirkung trotz des geringeren Abstandes zum Siedlungsgebiet im Vergleich zu höheren Anlagen ortsbildverträglich.

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft bereichsweise erkennbare Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen. Der Ortsbildcharakter wird bereichsweise eingeschränkt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

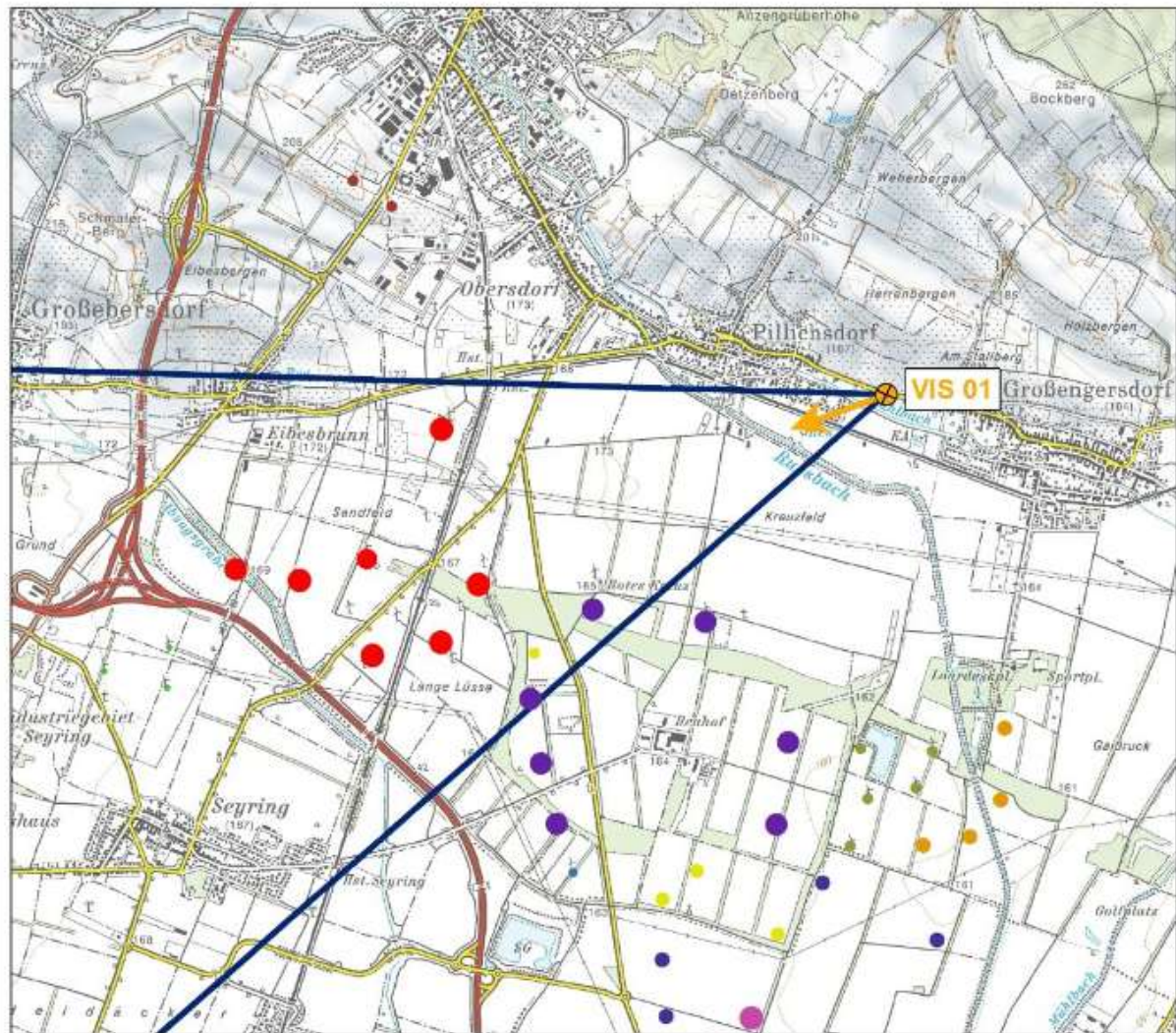
KG Pillichsdorf (PG Pillichsdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 953 m Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage (Ob 4 RP) des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage VIS01 zeigt den Blick von der östlichen Ortsausfahrt von Pillichsdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen OB 4 RP ca. 3.000 m).

VIS 01 - Pillichsdorf Ost



Windparks, Status*

- Obersdorf - Eibesbrunn Repowering, geplant
- Deutsch-Wagram 2, geplant (in Genehmigung)
- Deutsch-Wagram, bestehend

- Großengengersdorf II, bestehend
- Großengengersdorf, bestehend
- Marchfeld-Nord, bestehend
- Pillichsdorf II, bestehend

- Pillichsdorf III RP, genehmigt
- Seyring, bestehend
- Wolkersdorf REP, geplant (in Genehmigung)



Visualisierungspunkt mit Blickrichtung
und Öffnungswinkel



0 1 2 km

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV



Abbildung 21: Fotomontage VIS 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die Pfarrkirche hl. Martin befindet sich in nicht erhöhter Lage am Südrand des Ortes und bildet mit der Volksschule und dem Kindergarten eine Gruppe. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,1 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das denkmalgeschützte Gemeindeamt liegt im Norden der Ortschaft am Hauptplatz. Sichtbeziehungen Richtung Vorhabensgebiet sind bereichsweise durch die vorgelagerte Verbauung eingeschränkt. Die Wahrnehmung des Gemeindeamtes im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung des Gemeindeamtes zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,2 km) sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft bereichsweise erkennbare Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen. Der Ortsbildcharakter wird bereichsweise eingeschränkt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Großengersdorf (PG Großengersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen. Nördlich des Siedlungsgebietes kommt es außerdem zu einer zusätzlichen Sichtbeziehung durch die geplanten Repowering-Anlagen.

Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortszentrum. Die Kirche ist nordöstlich, südöstlich und westlich von Bäumen umgeben. Südlich grenzt außerdem der Friedhof an. Die Wahrnehmung der Pfarrkirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,0 km), die Lage im verbauten Ortszentrum und die umliegenden Baumbestände sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

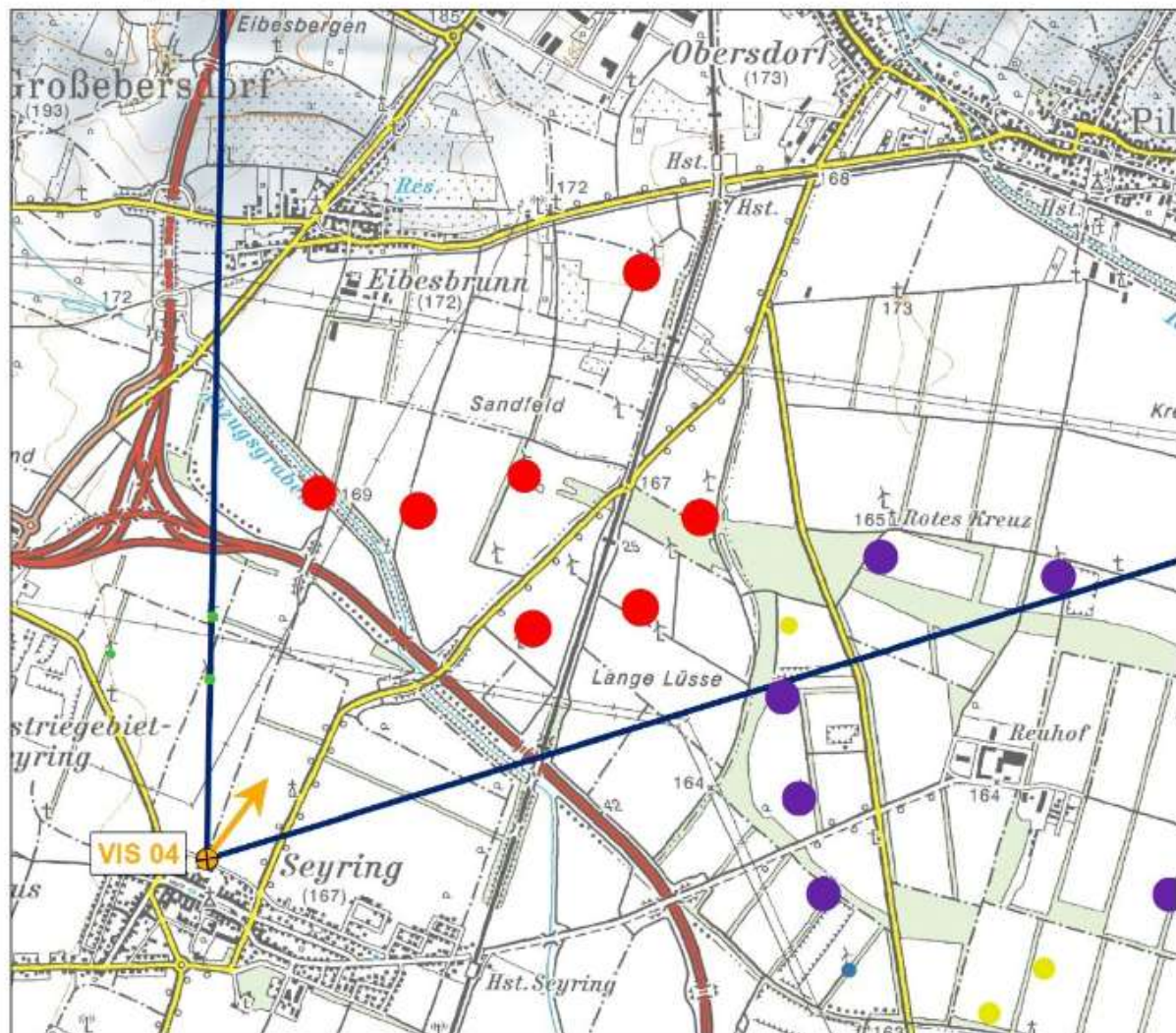
KG Seyring (PG Gerasdorf bei Wien)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen. Am südlichen Ortsrand kommt es außerdem teilweise zu Sichtbeziehungen zu benachbarten Windparks.

Die nachfolgende Fotomontage VIS04 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Seyring Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 3 RP ca. 1.730 m).

VIS 04 - Seyring Nord



Windparks, Status*

- Obersdorf - Eibesbrunn Repowering, geplant
- Marchfeld-Nord, bestehend

- Pillichsdorf II, bestehend
- Pillichsdorf III RP, genehmigt
- Seyring, bestehend



Visualisierungspunkt mit Blickrichtung
und Öffnungswinkel



0 1 2 km

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV





Abbildung 22: Fotomontage VIS 04: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die Pfarrkirche hl Rosalia befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern und ist im Norden, Osten und Süden von Baumbeständen umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 1,9 km), ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet mit umgebenden Baumbeständen sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Kapellerfeld (PG Gerasdorf bei Wien)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2.550 m Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen..

In Kapellerfeld findet sich kein Denkmal unter Denkmalschutz. Es kommt daher zu keiner Sichtbeziehung von denkmalgeschützten Denkmalen zum Vorhaben.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die weitere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Föhrenhain (PG Gerasdorf bei Wien)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Siedlungsgebiet aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Siedlungsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

In Föhrenhain findet sich kein Denkmal unter Denkmalschutz. Es kommt daher zu keiner Sichtbeziehung von denkmalgeschützten Denkmalen zum Vorhaben.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die weitere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Industriegebiet Hagenbrunn (PG Hagenbrunn)

Das nächstgelegene Bauland Wohn- oder Mischnutzung (Siedlungserweiterung Neues Wirtshaus) befindet sich in mind. rd. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Siedlungsgebiet aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Siedlungsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die

rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Zusammenfassend geht Charakter des Siedlungsgebietes Neues Wirtshaus nicht verloren. Durch die zu erwartenden Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht des Siedlungsgebietes und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Enzersfeld im Weinviertel (PG Enzersfeld im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche Mariae Geburt befindet sich in nicht erhöhter Lage im Südwesten des Ortes und ist von Baumbestand umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 5,2 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Putzing (PG Großebersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen

(Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die Filialkirche Vermählung von Josef mit Maria steht in leicht erhöhter Lage im Nordwesten des Ortes. Im Südosten und Süden der Kirche finden sich Baumbestände, die die Sicht Richtung Vorhaben einschränken. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Großebersdorf (PG Großebersdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Im Bereich des Bahnhofs im Süden der Ortschaft bestehen teilweise Sichtbeziehungen zur Bestandssituation, teilweise entstehen Sichtverschattungen durch die Gehölzbestände. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Nikolaus befindet sich auf einem Kirchhügel am nordwestlichen Ortsrand und ist von der ehemaligen Friedhofsmauer umgeben. Die Kirche wird östlich und südöstlich von Gehölzbeständen umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,3 km), ihrer Lage im Nordwesten der Ortschaft mit dem vorgelagerten Ortsgebiet, die Gehölzbestände und die Vorbelastung durch den Bestands-Windpark sowie die Nachbarwindparks sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen im bebauten Ortsgebiet, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Münichsthal (PG Wolkersdorf im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bestehen überwiegend keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage). Im Süden der Ortschaft kommt es zudem zu Sichtbeziehungen zur Bestandssituation sowie zu zusätzlichen Sichtbeziehungen zu den Repowering-Anlagen. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den nördlichen und westlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen. Im Bereich der südöstlichen und südlichen Ortsausfahrten kommt es zu Sichtverschattung aufgrund der Geländeform.

Die Pfarrkirche hl. Johannes Nepomuk steht in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,3 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Wolkersdorf im Weinviertel (PG Wolkersdorf im Weinviertel)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu den Altanlagen (Demontage) oder den Repowering-Anlagen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es

kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Margaretha befindet sich im Ortskern auf einer leichten Anhöhe nördlich über dem Kirchenplatz. Die Kirche wird westlich und südlich von Bäumen umgeben, im Südosten befindet sich eine Hecke. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,7 km), ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet, der Gehölzbestände und die Vorbelastung durch den Bestands-Windpark sowie die Nachbarwindparks sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das denkmalgeschützte Schloss Wolkersdorf befindet sich im Ortskern in nicht erhöhter Lage am linken Ufer des Rußbachs. Sichtbeziehungen Richtung Vorhabensgebiet sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände eingeschränkt. Die Wahrnehmung des Schlosses im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,5 km) sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten.

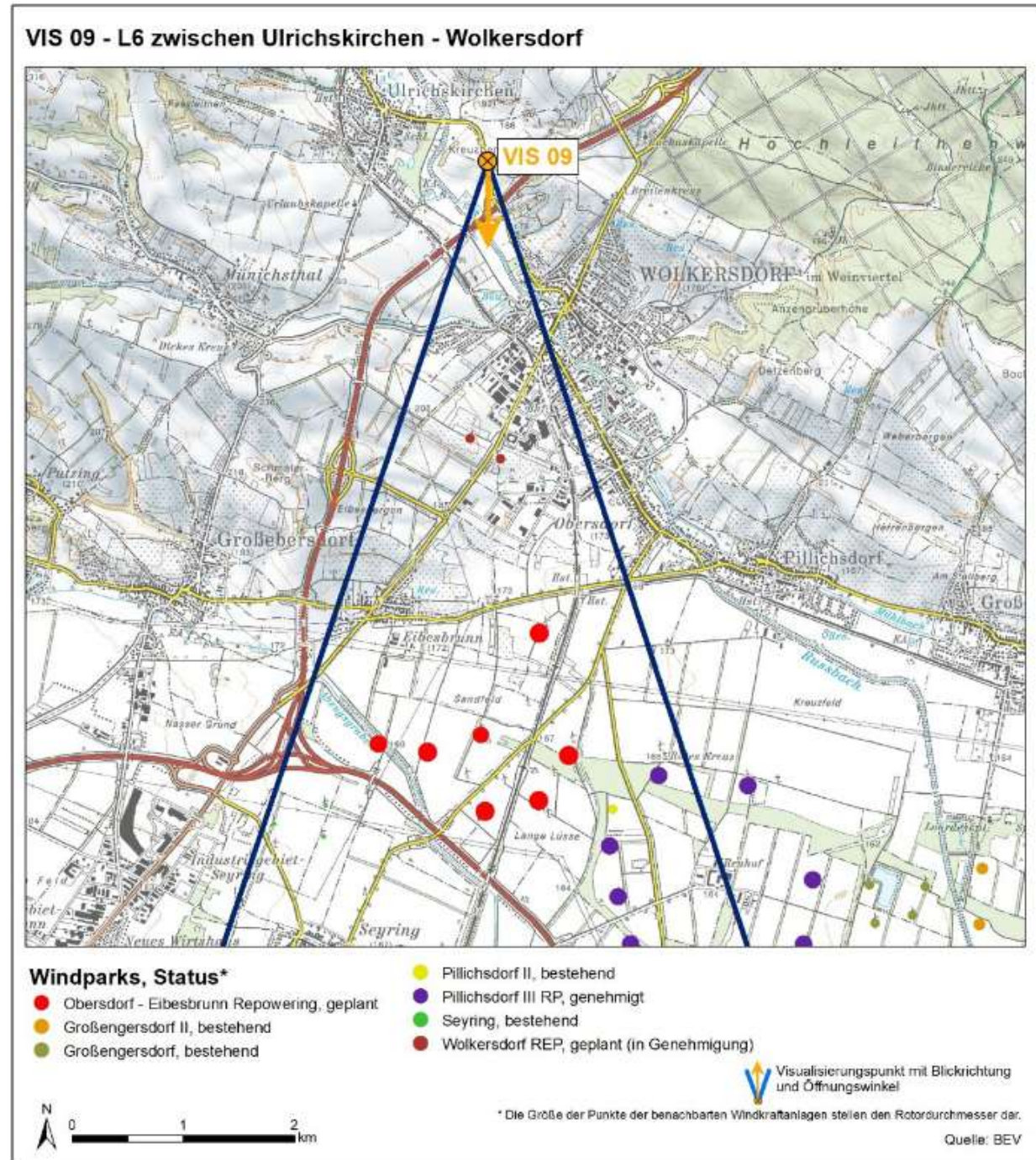
Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen im bebauten Ortsgebiet, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Ulrichskirchen (PG Ulrichskirchen-Schleinbach)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Obersdorf-Eibesbrunn Repowering.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtverschattungen zum Vorhaben im östlichen Teil der Ortschaft im Bereich der größeren Gehölzbestände zu erwarten. Im westlichen und südlich gelegenen Teil sind überwiegend keine Sichtverschattungen zum Vorhaben zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Repowering-Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Repowering-Vorhaben sind außerdem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Fotomontage VIS09 zeigt den Blick von der östlichen Ortsausfahrt von Ulrichskirchen Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 4 RP ca. 4,3 km).



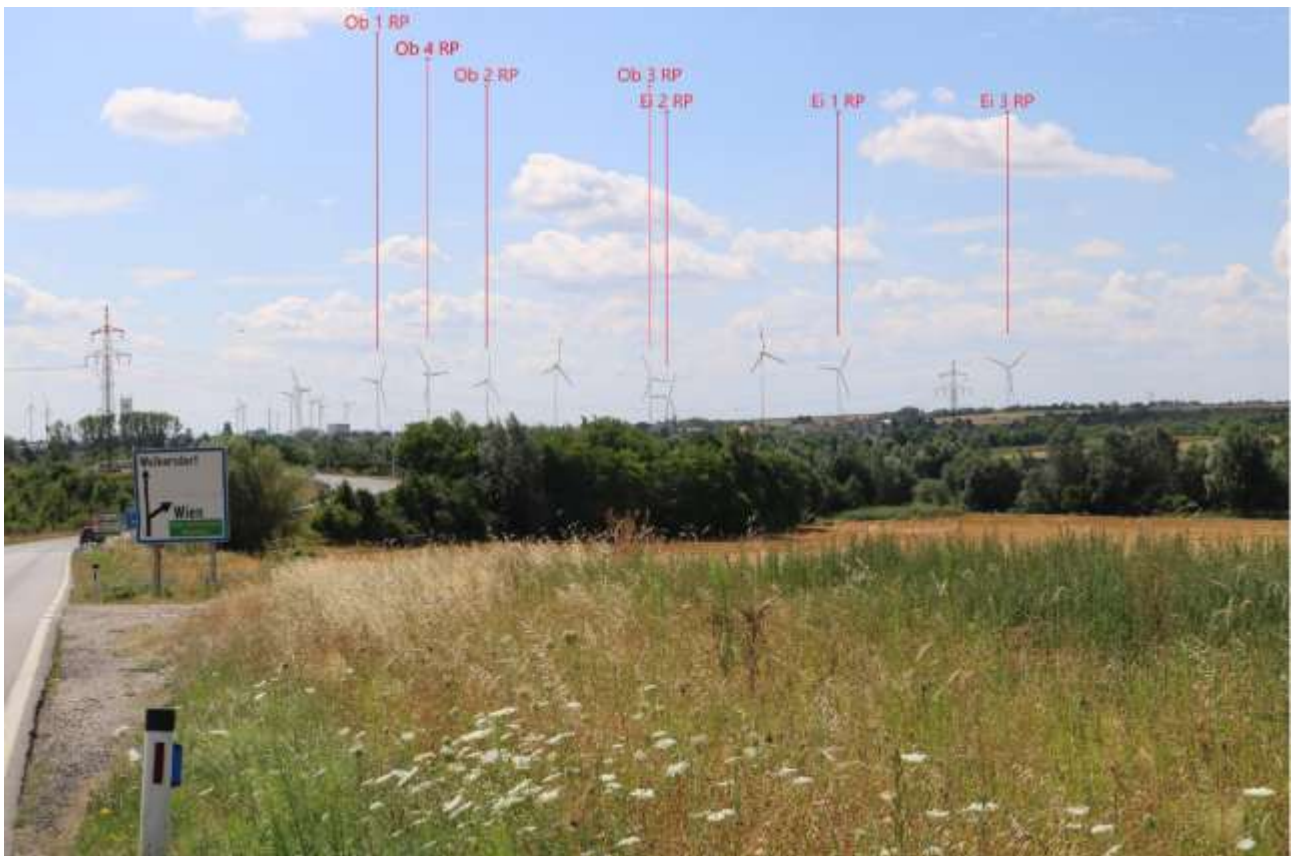


Abbildung 23: Fotomontage VIS 09: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die Pfarrkirche hl. Ulrich befindet sich auf einer Anhöhe in der Ortsmitte und wird mit dem Pfarrhof von Resten der ehemaligen Friedhofsmauer umgeben. Außerdem befinden sich im Osten, Südosten und Norden Gehölzbestände. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,8 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet und die umliegenden Gehölzbestände sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche zu erwarten.

Das denkmalgeschützte Schloss Ulrichskirchen befindet sich im östlichen Ortsteil und ist von einem dichten Gehölzbestand umgeben. Sichtbeziehungen Richtung Vorhabensgebiet sind durch vorgelagerte Gehölzbestände stark eingeschränkt. Die Wahrnehmung des Schlosses im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,7 km) sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft und die Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Abbau von 11 Windkraftanlagen (EB 01, EB 02, EB 03 und EB 04 im Windpark Eibesbrunn, OD 01, OD 02, OD 03, OD 04 und OD 10 im Windpark Obersdorf, OD 07 und OD 08 im Windpark Marchfeld Nord) und die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (3x Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m; 1x Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 250,0 m; 1x Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Bauhöhe: 250,0 m; 1x Nabenhöhe: 148 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 223,0 m; 1x Nabenhöhe: 105 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 180,0 m) mit einer Gesamtleistung von 48 MW. Im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegene Ortschaft befindet sich in rd. 836 m Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die vier Windkraftanlagen unter 1.200 m Abstand zu den nächstgelegenen Ortschaften stellen eine Fortführung der technogenen Vorbelastung durch die elf rückzubauenden Altanlagen dar und lassen – auch aufgrund bereichsweise angepasster Gesamtanlagenhöhen – keine wesentliche Dominanzwirkung im Gesamtgefüge des Windparks erwarten.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die bereichsweise angepassten Gesamtanlagenhöhen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Verzeichnis der berührten fremden Anlagen (Einlagen C03: Dokumentation der Einbautenabfrage [C0301], Einbautenverzeichnis [C0303], Querungsverzeichnis [C0304]) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlagen C0302 Übersichtsplan – Einbauten (Windpark), B0203 Lageplan – Netzableitung).

Gemäß Einlage D0901 kommt es unter anderem zu Verkabelungsquerungen höherer Bedeutung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (div. Gasleitungen, Ölleitungen). Weiters erfolgt eine Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten wie Hochspannungs-Freileitungen und einer Gas-Hochdruckleitung.

Gemäß Einlage B0101 verläuft die 380 kV-Hochspannung-Freileitung „Bisamberg - Sarasdorf; Bisamberg - Wien-Südost; Bisamberg - Neusiedl an der Zaya“ der Austrian Power Grid AG südlich des geplanten Anlagenstandortes Ob 3 RP (V172 7,2 MW) und östlich der geplanten Anlagenstandorte Ob 2 RP (V172 7,2 MW) und Ob 1 RP (V172 7,2 MW).

Die 110 kV-Hochspannung-Freileitung „Bisamberg – Gänserndorf, Bisamberg – Eibesbrunn, Bisamberg – Bockfließ“ sowie die Anbindung an das UW Eibesbrunn der Netz NÖ GmbH verläuft westlich

des geplanten Anlagenstandortes Ei 3 RP (V162 7,2 MW, NH 169 m) und östlich des geplanten Anlagenstandortes Ei 1 RP (V172 7,2 MW, NH 175 m) sowie südlich des geplanten Anlagenstandortes Ob 3 RP (V172 7,2 MW, NH 175 m) und Ob 4 RP (V172 7,2 MW, NH 175 m).

Die Gas-Hochdruckleitung „WAG DN800 PN74“ der Gas Connect Austria GmbH verläuft nördlich der geplanten Anlagenstandorte Ei 3 RP, Ei 1 RP, Ei 2 RP und Ob 1 RP. Diese Ferngasleitung ist in Anhang 2 der ÖVGW G B430, 2023-06 gelistet.

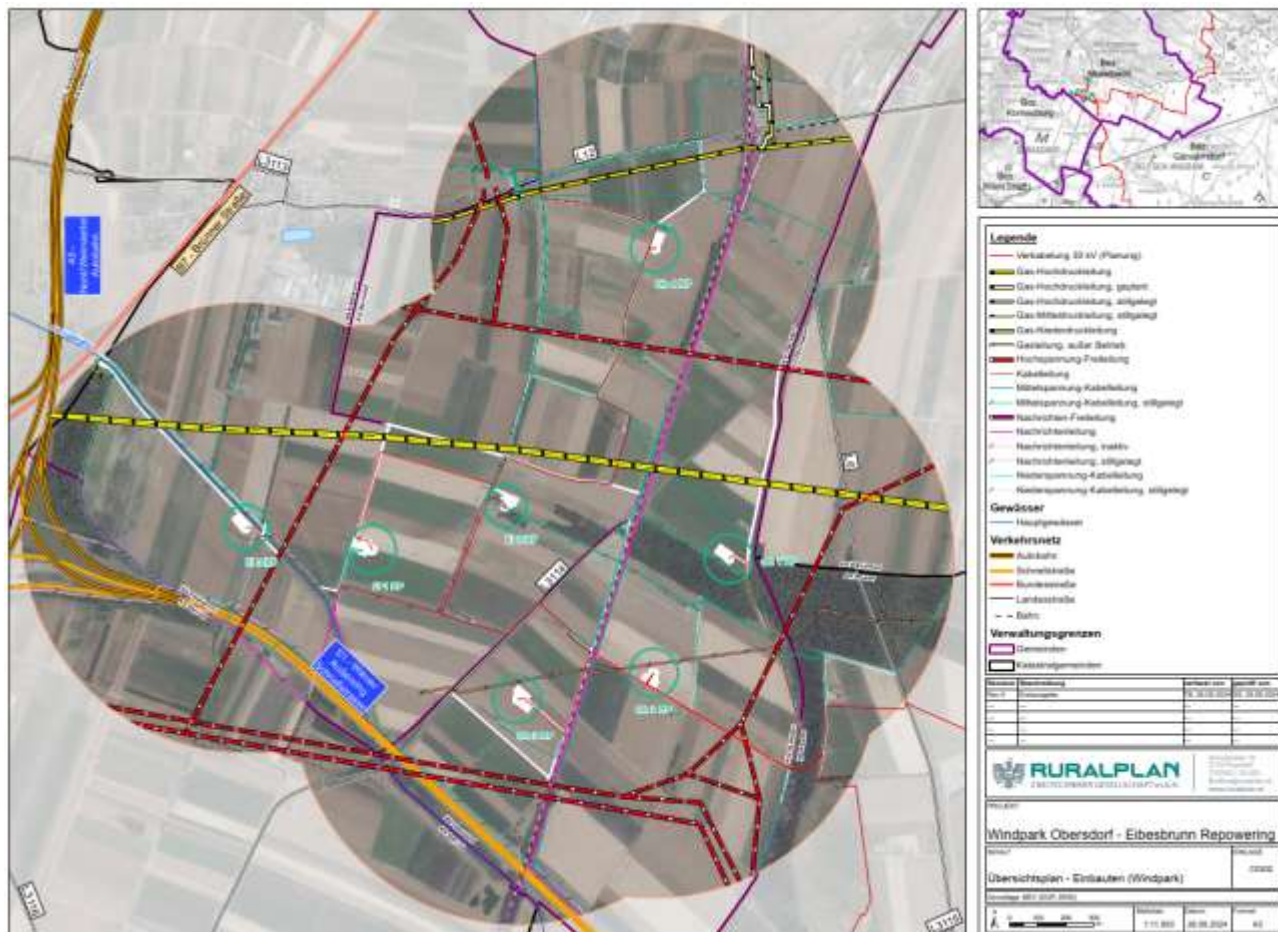


Abbildung 24: Übersichtsplan Einbauten (Quelle: Einreichoperat, Einlage C0302)

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen*

Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 22: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG wurden im Bereich der Baufelder vier archäologische Verdachtsflächen im Bereich der Anlage Ei 2 RP, Ei 3 RP, Ob 1 RP und Ob 2 RP definiert (vgl. Einlage C0208). Die archäologischen Verdachtsflächen werden als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich zehn nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering sensibel eingestuft.



1 Baudenkmal östlich der Ortschaft Aderklaa (Quelle: Einreichoperat D0901 Denkmal M1)



2 Wiesenkreuz, nordwestlich von OB 4 RP (Quelle: marterl.at, vgl. Einreichoperat M2)



3 Hoad Kreuz, nördlich eines Sportplatzes (Großengersdorf) (Quelle: marterl.at, vgl. Einreichoperat M3)



4 Franzosenkreuz, südlich von Großengersdorf (Quelle: marterl.at; vgl. Einreichoperat M4)



5 Holzbildstock Im Luß, östlich von M4 (Quelle: marterl.at, vgl. Einreichoperat M5)



6 Baudenkmal nordöstlich von Auersthal (Quelle: Einreichoperat D0901 Denkmal M6)



7 Kreuz, nördlich von Raggendorf (Quelle: Einreichoperat D0901 Denkmal M7)



8 Zeitschiene, nordöstlich von OB 4 RP (Quelle: marterl.at)



9 Europasäule, nördlich von Ob 4 RP (Quelle: marterl.at)



10 Das Bittkreuz in den Schwemmäckern, südöstlich von Auerthal (Quelle: marterl.at)

Abbildung 25: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum

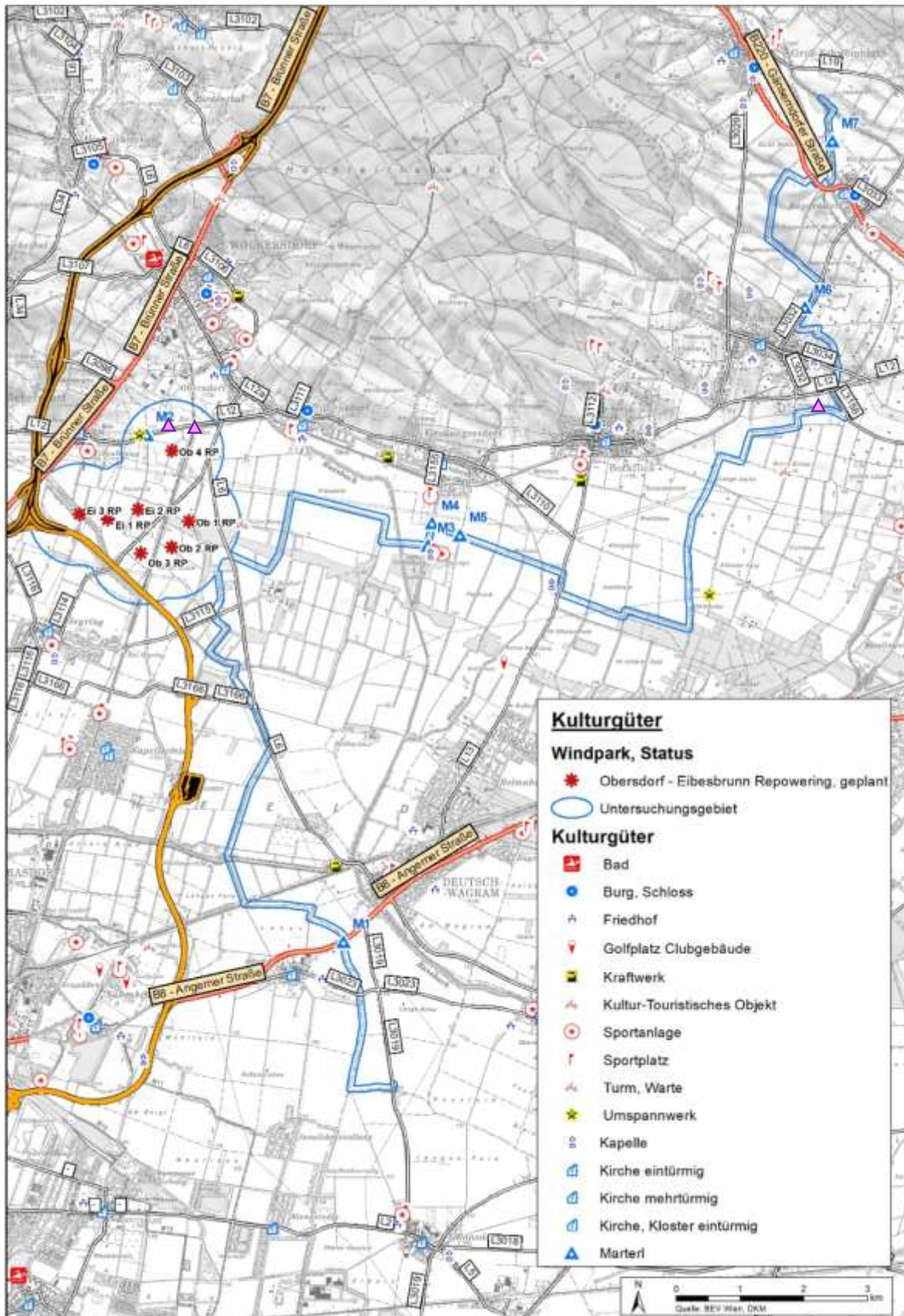


Abbildung 26: Übersicht Kultur Güter im Untersuchungsraum mit Ergänzungen (rosa Dreiecke ▲) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen). Hierzu kann auf die Einlagen B0202_Lageplan – Windpark, B0203_Lageplan – Netzableitung, C0301_Dokumentation der Einbautenabfrage, C0303_Einbautenverzeichnis, C0304_Querungsverzeichnis verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es im Zuge der Kabeltrassen zu mehreren Querungen von Gewässern, Einbauten und Verkehrswegen, welche in den Einlagen B0101 und C0304 angeführt sind. *„Es erfolgt die Querung von sechs Gewässern (Abzugsgraben, Rußbach, Rußbach-Mühlbach, Marchfeldkanal, Sulzgraben und Weidenbach), welche mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) in einem Mindestabstand von 1,5 m zur Gewässersohle durchquert werden sollen. Nicht wasserführende Gerinne können im Allgemeinen auch mittels Pflug gequert werden.“* „Zusätzlich kommt es zur Querung zahlreicher Landesstraßen (B 8 Angerner Straße, B 220 Gänserndorfer Straße, L 6, L 12, L 13, L 3019, L 3023, L 3032, L 3034, L 3114, L 3115, L 3158 und L 3166) und mehrerer Eisenbahnstrecken (114 01 Nordbahn, 116 01 Laaer Ostbahn, 182 01 Stammersdorfer Lokalbahn und 183 01 Lokalbahn Gänserndorf – Bad Pirawarth, letztere beide auch als „Schweinbarther Kreuz“ bekannt und ohne Personenverkehr), welche allesamt mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) durchgeführt werden. Durch die Art und Weise dieser Ausführung sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.“

Weiters wird festgestellt, dass durch die permanente Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung des Vorhabens die vorhandene Verkehrsinfrastruktur des Bundes-, Landes- und Gemeindestraßennetzes nicht verändert wird. *„Auch bei den Querungen der Bundes- und Landesstraßen sowie der Eisenbahnstrecke im Zuge der Windparkverkabelung sind aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.“*

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik werden die Mindestabstände der Einbauten zur geplanten Windkraftanlage eingehalten: *„Die Einbautenabfrage ist in Einlage C0301 und das Einbautenverzeichnis in Einlage C0303 enthalten. Die geforderten/erforderlichen Mindestabstände sind in der Technischen Beschreibung des Vorhabens angeführt und werden laut dieser eingehalten.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik sind die erforderlichen Mindestabstände laut Projektunterlagen eingehalten. Aus elektrotechnischer Sicht bestehen gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Tabelle 23: Übersicht Mindestabstände zu Freileitungen der APG (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand	Vorgaben Einbautenträger
Austrian Power Grid AG – Hochspannung-Freileitung	272 m* (Ob 1 RP)	156 m	eingehalten
	326 m* (Ob 2 RP)		
	262 m* (Ob 3 RP)		
*Minimaldistanz vom Anlagenmittelpunkt der WKA zum äußersten ruhenden Leiter der Freileitung			

Tabelle 24: Übersicht Mindestabstände zu Freileitungen der Netz NÖ GmbH (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand	Vorgaben Einbautenträger
Netz NÖ GmbH – Hochspannung-Freileitung	273 m* (Ei 1 RP)	131 m	eingehalten
	141 m* (Ei 3 RP)	136 m	eingehalten
	314 m* (Ob 3 RP)		
	342 m* (Ob 4 RP)	125 m	
*Minimaldistanz vom Anlagenmittelpunkt der WKA zum äußersten ruhenden Leiter der Freileitung			

Tabelle 25: Übersicht Mindestabstände zur Gas-Hochdruckleitung der Gas Connect Austria GmbH

Einbauten	Minimaldistanz zu WKA	erforderlicher Mindestabstand	Vorgaben Einbautenträger
Gas Connect Austria GmbH – Gasleitung WAG	398 m (Ei 1 RP)	287,10 m * / 180 m **	eingehalten
	200 m (Ei 2 RP)	198,00 m * / 180 m **	
	342 m (Ei 3 RP)	275,00 m * / 180 m **	
	277 m (Ob 1 RP)	275,00 m * / 180 m **	
* gemäß ÖVGW G B430, 2023-06 ** gemäß ImWind & EWV 2024, Einlage Einlagenzahl			

Die vorgegebenen Mindestabstände (seitens IMWIND & EWV 2024) zur Gasleitung WAG der Gas Connect Austria GmbH werden gemäß Einlage B0101 eingehalten.

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Die 20 kV und 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm. In der gemeinsamen Künette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise. Die Verlegung erfolgt nach OVE E 8120 2017-07.“*
- *„Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und das Einvernehmen mit den Betreibern bzw. Eigentümern herzustellen.“*
- *„Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querungen technischer Einbauten erfolgen unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien: OVE E 8120, 2017-07; ÖVGW G B430, 2023-06; ÖNORM B 2533, 2021-04“*
- *„Bei Annäherung an Maststandorte von Freileitungen werden folgende Vorgaben zum Schutz der Verkabelung berücksichtigt: Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20 m. Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfestem Isolierrohr) vorzusehen. Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen.“*
- *„Bei Querungen von Einbauten der Gas Connect Austria GmbH müssen überdies die Vorgaben gemäß GCA 2022, Einlage Einlagenzahl berücksichtigt werden und sind weiters die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen.“*
- *„Bei Querungen von Einbauten der OMV Austria Exploration & Production GmbH müssen überdies die Vorgaben gemäß OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 berücksichtigt werden und sind weiters die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen.“*
- *„Querungen der Landesstraßen sowie des Bahnliniennetzes erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120, 2017-07, wodurch keine Beeinträchtigung der Straßen-bzw. Bahninfrastruktur zu erwarten ist. Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund sowie das Ansuchen nach §43 EISBG 1957: StF. BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F. wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.“*

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (D0901 Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter - Revision 1) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„SK_01: Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten“*

- „SK_02: Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.“
- „SK_03: Die OVE: E 8120 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.“
- „SK_04: Bei Querungen von Gasleitungen ist die Richtlinie ÖVGW: G B430 2023-06 anzuwenden. Diese Querungen sind vorab mit dem jeweiligen Einbautenträger abzustimmen.“
- „SK_05: Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM: B 2533 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.“
- „SK_06: Die Kabelleitung ist in einem ausreichenden Mindestabstand zu bestehenden Baudenkmalen zu verlegen. Die Kabeltrassen sind vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen. Besonders das Baudenkmal M1 im randlichen Bereich der Kabeltrasse (östlich Ortschaft Aderklaa an der B6) ist mit Sorgfalt zu beachten.“

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- „6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- „18. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- „1. Für die erforderlichen Kabelquerung der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 26: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG wurden im Bereich der geplanten Aufstellungsorte der Windkraftanlagen, sowie deren geplanten Nebenflächen, vier archäologischen Verdachtsflächen definiert (vgl. C0208_Archäologie - Archäologische Prospektion)

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0208_Archäologie - Archäologische Prospektion) Maßnahmen empfohlen:

- „Oberbodenabtrag

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 14 Arbeitstagen (VF 01 – VF 03) bzw. 30 Arbeitstage (VF 04) vor dem eigentlichen Baubeginn.

Die ausführenden Unternehmen, die für den Oberbodenabtrag beauftragt werden, haben geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können.

Eine Absprache über Bauorganisation und -ablauf ist zwischen Auftraggeber und der ausführenden archäologischen Betreuung notwendig.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Bei Auftreten von archäologisch relevanten Befunden werden diese lt. den geltenden Richtlinien des Bundesdenkmalamtes vor dem eigentlichen Baubeginn ausgegraben.“

- „Archäologische Ausgrabung

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.“

Auf Basis dieser Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D0901) folgende Maßnahme für die archäologischen Verdachtsflächen VF 01 – 04 formuliert:

- „SK_07: Gemäß archäologischer Prospektion (ARDIG 2024, Einlage C0208) muss im Bereich der definierten Verdachtsfläche vor Baubeginn ein archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag stattfinden. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht (gemäß Richtlinien des BDA), zu erstellen.“

Unter Berücksichtigung der Maßnahme können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Folgende Baudenkmäler finden sich im Nahbereich des geplanten Vorhabens:

- Der Abstand geplanter Baumaßnahmen (Verkabelung) zu den Baudenkmälern M1-M7 liegt im Bereich von rd. 6,5 m bis 50 m. Sie sind somit nicht direkt von den Baumaßnahmen betroffen.
- Die vom naSV ergänzten Baudenkmale M8-M10 sind nicht durch direkte Baumaßnahmen betroffen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlages können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 27: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe²³ und technogene²⁴, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

²³ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

²⁴ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Sandbodenzone (Projektstandort, Anlagen Ei 1 RP, Ei 2 RP, Ei 3 RP, Ob 1 RP, Ob 2 RP, Ob 3 RP; NWZ, MWZ, FWZ)
- Matzener Hügelland (Projektstandort, Anlage Ob 4 RP; NWZ, MWZ, FWZ)
- Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
- Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
- Marchfeld (MWZ, FWZ)
- Bisambergzug (FWZ)
- Wien Nordost (FWZ)

Der Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland, Korneuburger Becken und Gaweinsthaler Hügelland ragen nur jeweils mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

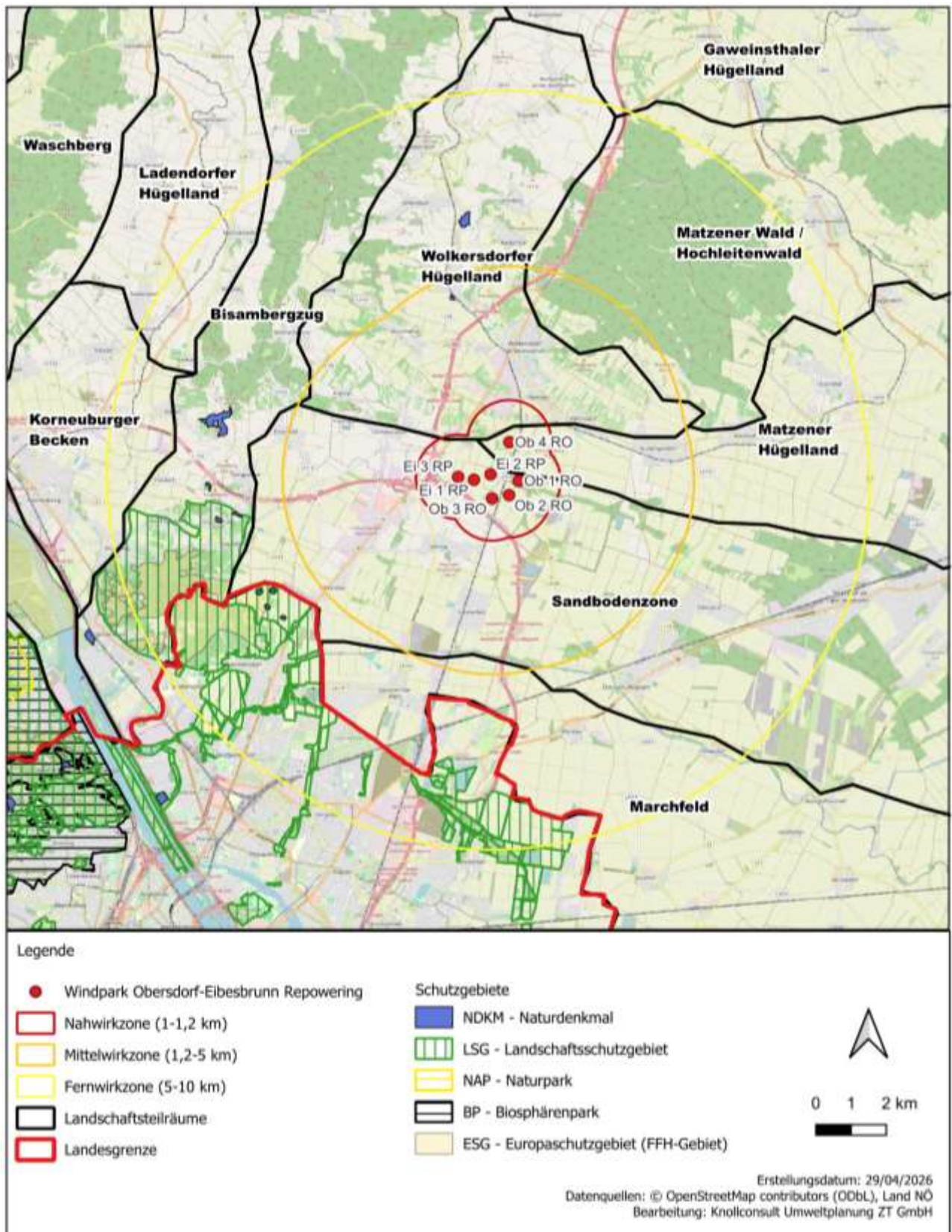


Abbildung 27: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 28: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ²⁵ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

²⁵ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 29: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ²⁶ und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

²⁶ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Großebersdorf, Putzing am See, Enzersfeld, Föhrenhain, Seyring, Kapellerfeld, Helmahof, Deutsch-Wagram und Strasshof an der Nordbahn. In Untersuchungsraum des Teilraumes findet sich eine Teilfläche des Europaschutzgebietes „Sandboden Praterterrasse“ (Vogelschutzgebiet). Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind im Untersuchungsraum des Teilraumes nicht ausgewiesen. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Beim Teilraum Sandbodenzone handelt es sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit homogener standörtlicher, pedologischer Sondersituation, die durch großflächige ehemalige Flugsanddünen geprägt ist. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und außeralpine Becken und Talböden, ebenfalls mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4). In der Fernwirkzone finden sich zudem drei Große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Zudem finden sich Verdichtungsgebiete entlang überregionaler Verkehrsachsen (702) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit und ein Kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Kleinflächig ragt im Osten Großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) in den Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005) <u>Vielfalt:</u> Im Untersuchungsraum des Teilraumes finden sich vorwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie Feldgehölze, bereichsweise in Form von zusammenhängenden Waldflächen. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes des Teilraumes stellt eine ausgeräumte Landschaft mit einer geringen Ausstattung an Landschaftselementen dar. Hervorzuheben ist jedoch der unmittelbare Nahbereich (NWZ) des Vorhabens; hier findet sich der Althofer Wald bei Strasshof-Reuhof-Lange Lüsse (siehe waldentwicklungsplan.at). Dieser Gehölzbestand reicht vom Anlagenstandort Ob 1 RP bis nach Strasshof, wobei er mehrmals kleinflächig unterbrochen ist. <u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u> Es handelt sich um eine ehemals weitläufige, potenzielle ökologische Sondersituation, die fast zur Gänze durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist. Im intensiv genutzten Grundmuster finden sich nur mehr reliktdäre, extensive bzw. natürliche Restflächen (Hutweidereste) mit pannonischer Sandsteppenvegetation. Des Weiteren finden sich einige kleinflächige Aufforstungen im Bereich der mobilen Flugsandböden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes zeigt eine deutliche anthropogene Prägung der Landschaft. Im Untersuchungsraum des Teilraumes finden sich vorwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie Feldgehölze, bereichsweise in Form von zusammenhängenden Waldflächen.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und außeralpine Becken und Talböden, ebenfalls mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). In der Fernwirkzone finden sich zudem drei Große Waldinseln (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Zudem finden sich Verdichtungsgebiete entlang überregionaler Verkehrsachsen (702) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und ein Kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Kleinflächig ragt im Osten Großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) in den Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. Schnellstraße S1, A5, B7, B8, Landstraßen), zwei Eisenbahnlinien, viele Betriebsgebiete, zwei Kläranlagen, ein Umspannwerk, zwei Silos, viele Abbau- und Aufbereitungsflächen, Gas-, Ölbehälter, mehrere Stromleitungen und viele Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit Feldgehölzen sowie bereichsweise in Form von zusammenhängenden Waldflächen mit durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und hohen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit Feldgehölzen sowie bereichsweise in Form von zusammenhängenden Waldflächen mit durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und hohen technogenen Vorbelastungen.

Die Waldfläche Althofer Wald bei Strasshof-Reuhof-Lange Lüsse südlich von Ob 1 RP und nördlich von Strasshof an der Nordbahn hat die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332).

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Greenway Praha-Wien, Marchfeldkanal-Radweg, Dampfross & Drahtesel Radroute, EuroVelo 9, Weinradrouten) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.



Blick nordwestlich von Deutsch-Wagram Richtung Vorhau-
bungsgebiet (Nordnordwest)

Abbildung 28: Fotodokumentation Sandbodenzone (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 31: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Großengersdorf, Bockfließ und Auersthal und der südliche Teil von Pillichsdorf. Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Beim Teilraum Matzner Hügelland handelt es sich um eine flachwellige bis ebene, sehr strukturarme Offenlandschaft mit homogenen standörtlichen Rahmenbedingungen in Abhängigkeit von der morphologischen und pedologischen Situation (Löß). Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungs- und Ausstattungsmuster vor. Dominante Nutzungen sind intensiver Ackerbau, im Nordteil stellenweise Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Norden des Untersuchungsraumes finden sich Hangzonen mit Weinbau (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). Im Bereich um Großengersdorf, Bockfließ und Auersthal finden sich kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005) <u>Vielfalt:</u> Es handelt sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarsteppe mit wenigen kleinstflächigen nichtagrari-schen Strukturelementen, wie Feldgehölzen und Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). <u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u> Im Untersuchungsraum des Teilraums findet sich vorwiegend eine intensive agrarische Nutzung mit geringem Maß an Naturnähe. Es handelt sich überwiegend um eine stark anthropogen überformte Landschaft. Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Norden des Untersuchungsraumes finden sich Hangzonen mit Weinbau (602) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Bereich um Großengersdorf, Bockfließ und Auersthal finden sich kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005) Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (L6), zwei Eisenbahnlinien, zahlreiche Gas-, Ölbehälter, mehrere Silos, Stromleitungen, ein Umspannwerk, Kraftwerke, zwei Kläranlagen, Betriebsgebiete und mehrere Windkraftanlagen. <u>Gesamtbewertung:</u> Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit gering eingestuft. Erholungswert der Landschaft: Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal-Drasenhofen, Dampfross & Drahtesel Radroute, Energietour, EuroVelo 9, OMV Erlebnisradweg, City-Route Deutsch-Wagram-Bockfließ) und Spazierwege („Tut Gut“ Schrittewege) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen mit **gering-mäßig** eingestuft.

Fotodokumentation



Landschaftsteilraum Matzener Hügelland, L13, Blick Richtung Westen (eigene Aufnahme 2025)

Abbildung 29: Fotodokumentation Matzener Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 32: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraums befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Eibesbrunn, Pillichsdorf, Obersdorf, Wolkersdorf im Weinviertel, Putzing, Münichsthal, Ulrichskirchen, Riedental, Kronberg, Schleimbach, Unterolberndorf, Traunfeld, Pföding und Teile von Hautzendorf, Wolfpassing an der Hochleithen, Großebersdorf und Manhartsbrunn. Im Untersuchungsraum des Teilraums sind diverse Naturdenkmale ausgewiesen, darunter das Feuchtgebiet "In Hangen", das Feuchtgebiet auf dem Grundstück Nr. 1810/10 in Ulrichskirchen, eine Linde und drei Kastanienbäume. Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind im Untersuchungsraum des Teilraumes nicht ausgewiesen. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Beim Wolkersdorfer Hügelland handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden Standortverhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, entkalkte Tschernoseme) mit einer intensiven Verzahnung der Nutzungen mit hohem Strukturreichtum (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich großflächig um außeralpines Hügelland (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Zudem finden sich großflächige Pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). Von Nordwest nach Südost verläuft ein Außeralpines Becken und Talboden mit dominantem

Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Vom Westen und Osten ragen die Randbereiche Walddominierter Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit in den Teilraum. Wolkersdorf im Weinviertel und Großengersdorf werden als Kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) beschrieben. (WRBKA et al., 2005)

Vielfalt:

Im Wolkersdorfer Hügelland findet sich ein kleinteiliges Nutzungsmosaik mit einer reichen Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen, wie Feldgehölze und Hecken, sowie extensiven Trockenstandorten und naturnahen Restflächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes sind der Acker- und Weinbau die dominanten Nutzungen.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes sind der Acker- und Weinbau die dominanten Nutzungen. Das kleinteilige Nutzungsmosaik vermittelt eine gewisse visuelle Natürlichkeit.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich großflächig um außeralpines Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Zudem finden sich großflächige Pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Von Nordwest nach Südost verläuft ein Außeralpines Becken und Talboden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Vom Westen und Osten ragen die Randbereiche Walddominierter Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) in den Teilraum. Wolkersdorf im Weinviertel und Großengersdorf werden als Kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) beschrieben. (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (insb. Autobahn A5), zwei Silos, eine Kläranlage, eine Eisenbahnlinie, eine Stromleitung, das Biomasseheizwerk östlich von Wolkersdorf und Betriebsgebiete westlich von Wolkersdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft (Acker- und Weinbau) mit eigener Gebietscharakteristik, mit einem kleinteiligen Nutzungsmosaik, mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit geringeren technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft (Acker- und Weinbau) mit eigener Gebietscharakteristik, mit einem kleinteiligen Nutzungsmosaik, mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit geringeren technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (Weinradroute – Zweigelt, EuroVelo 9: Radroute Breclav-Wien, Energietour, Mountainbike-Strecke Weinberg trophy) und Wanderwege (Walderlebnisweg Hochleithenwald, „Tut gut!“-Wanderweg Sommerfrische Wolkersdorf, „Tut gut!“- Wein- und Kulturwanderweg Wolkersdorf, „Tut gut!“-Waldlehrpfad Wolkersdorf, „Tut gut!“-Schrittweg Pillichsdorf, »tut gut« Wanderweg Ulrichskirchen-Schleimbach | Routen 1 bis 4, Wanderpuzzle Wolkersdorf, Landesbunny Rübensteig, Großebersdorfer Rundwanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **hoch** sensibel eingestuft.

Fotodokumentation



Landschaftsteilraum Wolkersdorfer Hügelland: Blick von der Wiener Straße L34 / Urlaubskapelle Richtung SO (eigene Aufnahme 2023)

Abbildung 30: Fotodokumentation Wolkersdorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 33: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone. Es befindet sich kein Siedlungsraum im Untersuchungsraum. Im Untersuchungsraum befinden sich ein Naturdenkmal („Bindereiche“). Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind im Untersuchungsraum des Teilraumes nicht ausgewiesen. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Beim Teilraum Matzner Wald / Hochleithenwald handelt es sich um ein großflächig wärmegetöntes, geschlossenes Hochwaldgebiet mit kleinteiligem Nutzungs- und Ausstattungsmuster im Bereich der randlichen Einhänge. Dominante Nutzungen sind Weinbau und Ackerbau und vorwiegend Großwaldbesitz. Neben dem Ernstbrunner Wald zählt der Matzner und Hochleithenwald zu den letzten großen geschlossenen pannonisch getönten Restwaldgebieten im landwirtschaftlich dominierten Weinviertel (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Der Großteil des Untersuchungsteilraumes wird jedoch vom weitläufigen Hochleithenwald dominiert, durch den eine regionaltypische Eigenart der Landschaft erkennbar ist. Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein Walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). In den Randbereichen des Untersuchungsraumes finden sich Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1) und Außeralpines Hügelland (Getreidebau-dominiert; 403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Kleinflächig ragt im Osten der Kulturlandschaftstyp Außeralpines Becken und Talböden (Getreidebau-dominiert; 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) in den Teilraum. (WRBKA et al., 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Großwaldbesitz. In den Randbereich ist zudem Weinbau und Ackerbau zu finden. Der Hochleithenwald (Nutzfunktion als Leitfunktion) nimmt den überwiegenden Teil des Untersuchungsteilraumes ein. An den Einhängen findet sich eine reiche Strukturierung mit Feldgehölzen und extensiven Trockenbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Großteil des Untersuchungsgebietes des Teilraumes wird vom Hochleithenwald eingenommen, bei dem die Nutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen ist. Des Weiteren finden sich Weinbau- sowie Ackerflächen im Untersuchungsraum des Teilraumes. Es handelt sich um eine anthropogen geprägte Landschaft. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein Walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). In den Randbereichen des Untersuchungsraumes finden sich Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und Außeralpines Hügelland (Getreidebau-dominiert; 403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Kleinflächig ragt im Osten der Kulturlandschaftstyp Außeralpines Becken und Talböden (Getreidebau-dominiert; 404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) in den Teilraum. (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem im Westen durch die Autobahn A5.

Gesamtbewertung:

Der Teilraum wird von einer großen Waldfläche (Hochleithenwald) dominiert. Vereinzelt finden sich Weinbau- und Ackerflächen. Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit bereichsweiser technogener Vorbelastung handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Der Teilraum wird von einer großen Waldfläche (Hochleithenwald) dominiert. Vereinzelt finden sich Weinbau- und Ackerflächen. Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit bereichsweiser technogener Vorbelastung.

Der Hochleithenwald hat gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer: 221). Die kleinere Waldfläche östlich von Wolkersdorf, angrenzend an den Hochleithenwald, hat aufgrund der Besucherfrequenz die Erholungsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer: 223).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (Weinradroute Zweigelt, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal-Drasenhofen, Energietour, OMV Erlebnisradweg, Mountainbike-Strecke Weinbergtrophy, Verbindungsradwege) und Wanderwege (Franziskusweg Weinviertel, Wanderpuzzle Wolkersdorf, Walderlebnisweg Hochleithenwald) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 34: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone und kleinflächig in der Middlewirkzone mit den Siedlungsräumen Gerasdorf bei Wien, Aderklaa und Parbasdorf. Im Untersuchungsraum befindet sich ein Naturdenkmal (Rosskastanie). Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind im Untersuchungsraum des Teilraumes nicht ausgewiesen. Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Beim Marchfeld handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Um das Jahr 1000 war die Niederterrasse des Marchfelds noch eine Naturlandschaft mit regelmäßig überschwemmten Auwäldern. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Marchfeld in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine optisch-ästhetische Verarmung der Landschaft, die auch als „Ausräumung der Landschaft“ bezeichnet wird (GSCHIEL 2009²⁷). Das Marchfeld hat sich zur Alltagslandschaft gewandelt, die, dank Bewässerungswirtschaft, Feldbau in industriellem Umfang hervorgebracht hat (SCHMIDT 2014²⁸). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Nordwesten des Untersuchungsraums befindet sich der Kleinstädtische Siedlungsraum (705) von Gerasdorf bei Wien mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Zudem ragt im Südwesten des Untersuchungsraumes kleinflächig ein Großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) in den Teilraum. (WRBKA et al., 2005) <u>Vielfalt:</u> Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarischen Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). <u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u> Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau. Strukturelemente finden sich oft nur in Form von aufgeförmten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Im Nordwesten des Untersuchungsraums befindet sich der Kleinstädtische Siedlungsraum (705) von Gerasdorf bei Wien mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Zudem ragt im Südwesten des Untersuchungsraumes kleinflächig ein Großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) in den Teilraum. (WRBKA et al., 2005) Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. S1 und B8), zwei Eisenbahnlinien, zwei Stromleitungen, Betriebsgebiete wie die OMV Erdgasaufbereitungsanlage Aderklaa und das Industriegebiet Gerasdorf Süd und ein Silo. <u>Gesamtbewertung:</u> Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technologischen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit gering eingestuft.

²⁷ <https://epub.boku.ac.at/obvbkhs/download/pdf/1931421?originalFilename=true>

²⁸ https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal_Band_50.pdf

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur lediglich untergeordnet erschlossen. Neben der ausgeräumten Landschaft im Untersuchungsgebiet des Teilraumes, findet sich auch kaum eine Erschließung durch Erholungsinfrastruktur.

Vor allem Radwege (u.a. Dampfross & Drahtesel Radroute, Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg, Nebenradweg 970, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal-Drasenhofen, Hirschstetten-Breitenlee) und vereinzelt Wanderwege (Rund-um-Wien-Wanderweg 10 [stillgelegt], rundumadum-Wanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering** sensibel eingestuft.

Fotodokumentation



Landschaftsteilraum Marchfeld, Standort nahe Aderklaa
Blick Richtung Nord-Osten (eigene Aufnahme 2025)



Landschaftsteilraum Marchfeld, Standort nahe Aderklaa
Blick Richtung Süden (eigene Aufnahme 2025)

Abbildung 31: Fotodokumentation Marchfeld (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 35: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Bisambergzug (FWZ)

Teilraum Bisambergzug (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Bisamberg, Klein-Engersdorf, Hagenbrunn, Veiglberg-Siedlung, Flandorf, Königsbrunn, Brennleiten, Manhartsbrunn, Kleinrötz und teilweise Unterolberndorf und Stetten.

Im Untersuchungsraum sind folgende naturschutzrechtlichen Schutzgebiete:

- Naturdenkmal Stettner Berg (Trockenstandorte)
- Naturdenkmal Trockenrasen "Am Tradenberg"
- Naturdenkmal Feuchtbiotop in der KG Hagenbrunn
- Naturdenkmal Trockenrasenfläche am Südwesthang des Kronawettber
- Landschaftsschutzgebiet Bisamberg und seine Umgebung
- Europaschutzgebiet (Natura 2000) FFH-Gebiet Bisamberg.

Der größte Teil des Landschaftsschutzgebiets Bisamberg ist bewaldet. Hauptsächlich Eichen-Hainbuchenwälder, aber auch andere Laub- und Nadelwälder findet man in dieser Region. Die Landschaft ist geprägt durch Steppen, Halbtrockenrasen, Äcker, Obsthaine und Weingärten.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes wird durch Acker- und Weinbauflächen sowie einzelne zusammenhängende Waldflächen charakterisiert.

Beim Bisambergzug handelt es um einen plateauförmigen, teilweise bewaldeten Höhenzug (vor allem im Kuppenbereich) mit geologischem Inselcharakter (Flysch, Kalk) im sonst standörtlich relativ homogenen Umland. Dominante Nutzungen sind Ackerbau, Weinbau an den Einhängen und Bauernwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um ein Mosaik aus Walddominiertem Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), außeralpines Hügelland (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4), Weinbau-dominierten Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1) und Pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Süden liegt außerdem eine Große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) (Bisamberg). Kleinflächig finden sich außerdem außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Zudem liegt im Süden des Untersuchungsraumes kleinflächig ein Hutweidenkomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). (WRBKA et al., 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind Ackerbau, Weinbau an den Einhängen und Bauernwälder. Der Teilraum zeichnet sich durch thermophile Waldungen (Waldanteil ungefähr bei 30 %) aus. Der Teilraum zeichnet sich durch eine hohe Wärmegunstlage der Einhänge mit kleinflächig reicher strukturierten Extensivbereichen aus (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Teilraum zeichnet sich durch eine hohe Wärmegunstlage der Einhänge mit kleinflächig reicher strukturierten Extensivbereichen aus. Man findet natürliche Restvorkommen in Form von trockenen Offenstandorten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um ein Mosaik aus Walddominiertem Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), außeralpines Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), Weinbau-dominierten Hangzonen (602) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und Pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Süden liegt außerdem eine Große Waldinseln (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) (Bisamberg). Kleinflächig finden sich außerdem außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Zudem liegt im Süden des Untersuchungsraumes kleinflächig ein Hutweidenkomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem konzentriert im Umfeld von Königbrunn und Stetten durch die S1 und mehrere Stromleitungen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit eigener Gebietscharakteristik und durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit vergleichsweise geringen technologischen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig-hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit eigener Gebietscharakteristik und durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung

an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit vergleichsweise geringen technologischen Vorbelastungen.

Die Waldflächen östlich von Manhartsbrunn (Eichenmischwald, Robinie) haben gemäß dem Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion. Aufgrund der Besucherfrequenz haben die Waldflächen zudem eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 232, Naherholungsgebiet). Die Waldflächen im Umfeld von Hagenbrunn (Bisamberg-Eichenmischwald, Schwarzkiefer, Landschaftsschutzgebiet) haben die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion und ebenfalls eine hohe Erholungsfunktion (Wertziffer 233, Naherholungsgebiet).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (Weinviertel-Donau-Radtour, Rund um den Bisamberg, Kreuttal-Radrouten, Weinradroute – Donau-Veltliner, Siebenortweg, EuroVelo 9) und Wanderwege (u.a. Europäischer Fernwanderweg E8 - Abschnitt Weinviertel, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07, Rund-um-Wien-Wanderweg 10, NÖ Landesrundwanderweg, Weinviertelweg, Landesbunny-Rübensteig, Kaspar-Schrammel-Wanderweg, Korneuburger R.W.W., Tradenbergweg, Klemens Maria Hofbauer-Pilgerweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **mäßig-hoch** sensibel eingestuft.

Tabelle 36: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Wien Nordost (FWZ)

Wien Nordost (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Süßenbrunn, Stammersdorf, Großfeldsiedlung, Nordrandsiedlung, Invalidensiedlung und Teilen von Großjedlersdorf, Strebersdorf und Breitenlee. Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet „Teile des Bisamberg“ (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet), Landschaftsschutzgebiete Donaustadt und Floridsdorf, Naturdenkmäler (Standorte besonderer Pflanzen-/Tiergemeinschaften, 21., Bisamberg). Landschaftsbild: <u>Eigenart:</u> Beim Untersuchungsraum des Teilraumes handelt es sich um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft. Eine hohe Bebauungsdichte in Form von in sich geschlossenen Siedlungsgebieten charakterisieren das Untersuchungsgebiet des Teilraumes. Im nördlichen und nord-östlichen Abschnitt finden sich weitläufige Agrarflächen. Dominante Nutzungen der nicht bebauten Flächen sind der Ackerbau und untergeordnet Weinbau nördlich von Stammersdorf. Es handelt sich um eine universelle Landschaft, die durch eine starke anthropogene Überprägung charakterisiert ist. Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1) und Getreidebau-dominiertes außeralpines Hügelland (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Nordwesten des Untersuchungsraumes findet sich zudem kleinflächig ein Hutweidenkomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) und höchster Schutzwürdigkeit (1). Im südlichen, südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Bereich finden sich kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Zudem findet sich bei Süßenbrunn und südöstlich der Nordrandsiedlung großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Der Großteil des Untersuchungsraumes des Teilraumes wird von dichten Bebauungsstrukturen (Randbereich Wien) dominiert und weist somit kaum landschafts- bzw. naturraumtypische Landschaftselemente auf. Dominante Nutzungen der nicht bebauten Flächen sind der Ackerbau und untergeordnet Weinbau nördlich von Stammersdorf. Zudem finden sich einige Schotterteiche im Untersuchungsraum.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist deutlich anthropogen überprägt und wird von einer hohen Bebauungsdichte dominiert. Dominante Nutzungen der nicht bebauten Flächen sind der Ackerbau und untergeordnet Weinbau nördlich von Stammersdorf.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Bereichsweise finden sich auch Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und Getreidebau-dominiertes außeralpines Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Nordwesten des Untersuchungsraumes findet sich zudem kleinflächig ein Hutweidenkomplex des außeralpinen Berg- und Hügellandes (311) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im südlichen, südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Bereich finden sich kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Zudem findet sich bei Süßenbrunn und südöstlich der Nordrand-siedlung großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (insb. B7 Brunner Straße, B8 Wagramer Straße, S2 Wiener Nordrand Schnellstraße), der Nordbahn, Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld, Deponie Rautenweg, Betriebsgebiete, mehrere Stromleitungen, hohe Schornsteine und ein Silo.

Gesamtbewertung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist durch eine hohe Bebauungsdichte charakterisiert. Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft mit unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist durch eine hohe Bebauungsdichte charakterisiert. Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft mit unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Dampfross & Drahtesel, EuroVelo 9, Marchfeldkanal-Radweg, Radweg Kagran, Weinviertel-Radweg, Greenway Praha-Wien) und Wanderwege (Rund-um-Wien-Wanderweg, rundumadum-Wanderweg, Stadtwanderweg 5 – Bisamberg, Stadtwanderweg 10 – Franz-Karl-Effenberg-Wanderweg, Klemens Maria Hofbauer-Pilgerweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 37: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Sanbodenzone (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Matzener Hügelland (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	gering	gering-mäßig
Volkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	hoch	hoch
Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering	gering
Bisambergzug (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Wien Nordost (FWZ)	gering	gering-mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 38: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 39: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ).

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)
<u>Landschaftsbild:</u> Die Landschaftsteilräume Sandbodenzone und Matzener Hügelland sind in der Errichtungsphase gemäß Einlagen B0101, B0103, B0202, D0501 und D0502 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen. Das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung ragt in die Landschaftsteilräume „Wolkersdorfer Hügelland“, „Matzener Wald / Hochleithenwald“ und „Marchfeld“. Gemäß Einlage B0101 erfolgt die Kabelverlegung der Erdkabel wie folgt: „Die 20 kV und 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm. In der gemeinsamen Künette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise. Die Verlegung erfolgt nach (OVE E 8120, 2017-07).“

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)



Abbildung 32: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0202)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)

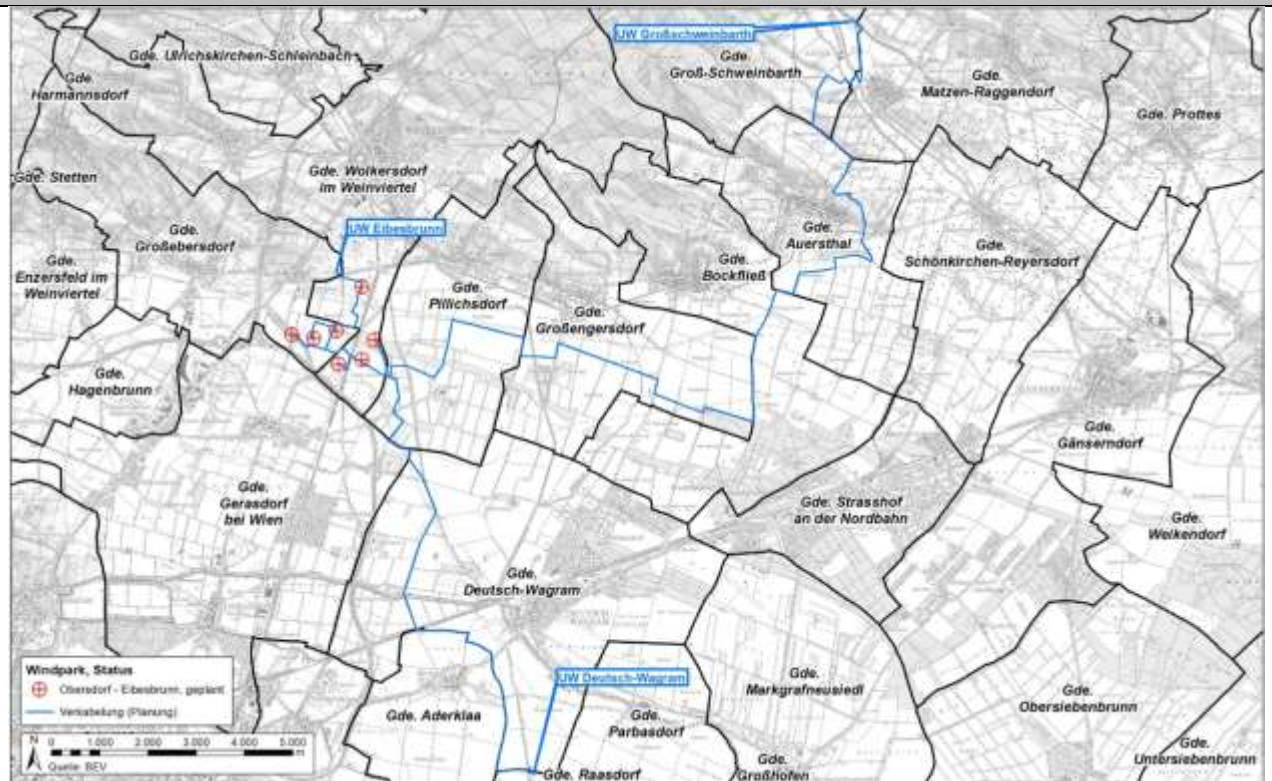


Abbildung 33: Übersicht Verkabelung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0103)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D0401 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen.

Gemäß Einlage D0403, UVE Fachbeitrag zum Teilaspekt Forstwirtschaft, sind für das geplante Vorhaben (Kabeltrasse) temporäre Rodungen im Umfang von insg. 3.845 m² und Schlägerungen/Rückschnittmaßnahmen im Ausmaß von 4.211 m² erforderlich. Von den Rodungen sind Windschutzanlagen und Waldrandbereiche betroffen.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D0101 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „NSch_03: Schutz wertvoller Strukturen

Zusätzlich werden wertvolle Gehölze wie die Kopfweide (Abbildung 31) knapp außerhalb der direkt betroffenen Flächen vor Beginn der Bautätigkeiten deutlich durch Absperrbänder markiert und abgegrenzt, sowie durch einen Baumschutz geschützt, um eine Beschädigung gänzlich auszuschließen.“

- „NSch_04: Rekultivierung, Wiederaufforstung

Es werden alle temporär beanspruchten Bau-, Lager und Logistikflächen, sowie Zufahrten und Wege, vollständig rekultiviert bzw. wiederhergestellt. Dies gilt für Fällungen auf temporär beanspruchten Flächen ebenso wie für Offenlandbiotope (Wiesen, Brachen, Äcker, Ackerraine). Die Flächen werden folgendermaßen rekultiviert: Auf den befristeten Fällungsflächen (Rodungen und Schlägerungen) wird nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Wiederaufforstung mit heimischen, standorttypischen Gehölzen stattfinden (in der nächstmöglichen Vegetationsperiode). Von selbst aufkommende Naturverjüngung wird mit einbezogen. Es wird sichergestellt, dass die durch temporären Wegeneubau beanspruchten Ackerraine wieder hergestellt werden. Weiters wird

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ)

darauf geachtet, dass im Falle des permanenten Wegeneubaus Ackerraine neben den Wegen neu entstehen.“

- „NSch_05: Ausgleichsfläche temporäre Rodung

Als Ausgleich für die temporäre Rodung (Rodung 5 und Schlägerung 3) der Baumhecke soll an einer anderen geeigneten Stelle in der Nähe zusätzlich eine Ausgleichspflanzung erfolgen. Diese Maßnahme ist dadurch begründet, dass die nachgepflanzte, rekultivierte Heckenstruktur einige Jahre braucht, um eine gleichwertige ökologische Funktion zu erfüllen und wieder ein ähnlicher Lebensraum entstehen kann. Für die Pflanzung der Gehölze werden nur geeignete standorttypische Baum- und Straucharten aus regionaler Herkunft verwendet. Die Fläche der neu angelegten Baumhecke soll mind. 0,2 ha auf einer Länge von mind. 250 m umfassen. Diese Neupflanzung gleicht auch den permanenten Flächenverlust des Biotoptyps „Laubbaumreihe und -allee“ aus.“

- „WÖ_02: Die temporären Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.“
- „B_01: Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Boden und Fläche, Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Lebensräume) und Waldökologie und Forstwirtschaft verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)

Teilräume Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt.

Teilräume Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)
--

Es kommt in der Errichtungsphase somit zu keinen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.
--

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ).

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume Sandbodenzone und Matzener Hügelland sind in der Betriebsphase gemäß Einlagen B0101, B0103, B0202, D0501 und D0502 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) betroffen.

Im Zuge des Wegebbaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch die permanente Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D0401 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und unbefestigte Straßen, zumeist mit unterschiedlichen Ausprägungen an Rainen, betroffen. Weiters sind kleinflächig Ruderalfluren verschiedener Ausprägung, geringfügig Gehölze und technogene Elemente wie Windenergieanlagen betroffen.

Gemäß Einlage D0403, UVE Fachbeitrag zum Teilaspekt Forstwirtschaft, sind für das geplante Vorhaben (Kabeltrasse) dauerhafte Rodungen im Umfang von insg. 419 m² im Bereich von Windschutzgürteln und Waldrandbereichen notwendig.



Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)



Abbildung 34: Detailansicht Rodungen Windpark Obersdorf-Eibesbrunn (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0207; permanente Rodung in Rot dargestellt)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D0101 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „NSch_02: Biotoptypen und Vegetation

In Bezug auf den Schutz der Biotoptypen und der Vegetation gilt grundsätzlich, dass eine dauerhafte Versiegelung von Flächen möglichst vermieden werden sollte. Störungen und Beschädigungen von Pflanzen und Lebensräumen sollen so weit wie möglich minimiert und die Inanspruchnahme von Flächen (z. B. für die Lagerung von Baumaterialien) auf das absolut notwendige Ausmaß begrenzt werden. Ebenso wird eine kontrollierte Befahrung der Zufahrten und Baufelder sichergestellt (durch Absperrungen und die ökologische Bauaufsicht). Grundsätzlich werden Flurgehölze (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume etc.) geschont und so weit wie möglich erhalten. Im Falle der Wegeertüchtigung wird darauf geachtet, diese wenn möglich nicht auf der Seite von bestehenden Gehölzen vorzunehmen. Während der Bauarbeiten temporär genutzte Bereiche werden grundsätzlich nach deren Abschluss wieder in den ursprünglichen Zustand rückgeführt.“

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

- „NSch_06: Ausgleichsflächen Offenland

Für die beanspruchten Offenlandflächen (vor allem nährstoffarme Ackerraine sowie Ruderalfluren) soll eine geeignete Fläche dauerhaft (25 Jahre) als extensive artenreiche Ackerbrache bewirtschaftet werden. Diese Fläche mit einer Größe von mind. 1 ha soll mit standortspezifischen Mischungen aus regionalem Wildpflanzensaatgut (z.B. REWISA-zertifiziert oder gleichwertig) angelegt werden. Brachflächen stellen gleichzeitig wertvolle Ersatzlebensräume für Wirbellose dar. Das Ausmaß dieser Brachflächen, welche als Lebensraum für Wirbellose dienen, übertrifft das Ausmaß des Flächenverlustes bei weitem.“

- „WÖ_01: Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Wertezeiffer 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Boden und Fläche, Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Lebensräume) und Waldökologie und Forstwirtschaft verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)

Teilräume Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 44: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ²⁹ oder Sichtachsen ³⁰ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

²⁹ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

³⁰ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 45: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ).

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ) und Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ) und Marchfeld (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume Sandbodenzone und Matzener Hügelland sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Die Landschaftsteilräume Wolkersdorfer Hügelland, Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ) und Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ) sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)

Teilräume Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch

Teilräume Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)

eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ).

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ) und Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ) und Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Im Zuge des Wegebbaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ) und Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ).

Teilräume Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 50: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster³¹, Raumtiefe³²). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie³³ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen	sehr hoch

³¹ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

³² Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

³³ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen D0803 Sichtbarkeitsanalyse & Visualisierungspunkte, D0804 Visualisierung).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt. Für die Visualisierungen wurde die Bearbeitungssoftware windPRO 4.1 verwendet. Die Bilder wurden mit einer Normalbrennweite (35-mm-Kleinbildformat von ca. 50 mm) aufgenommen und entsprechen der menschlichen Wahrnehmung.

Um die Visualisierungen in den Einreichunterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen, wurde exemplarisch vier eigene Visualisierungen erstellt. Drei der Visualisierungen wurden von Eibesbrunn für die Blickpunkte VIS 06, VIS 08 und VIS 10 und eine Visualisierung von Obersdorf für VIS 11 erstellt. Dieses Ergebnis wurde hinsichtlich der Dimensionen visuell mit der eingereichten Darstellung verglichen. Es ergeben sich optische Unterschiede durch geringfügige Abweichungen bei Blickwinkel, exaktem Standort und der Ausrichtung der Rotorblätter; in Bezug auf die allgemeinen Größenverhältnisse sind die eingereichten Visualisierungen jedoch als plausibel einzustufen. Die Visualisierungen wurde mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO erstellt.

Die eigenen Visualisierungen der Blickpunkte VIS 06 und VIS 08, welche auch für das Landschaftsbild relevant sind, sind dem Befund beim jeweiligen Landschaftsteilraum beigegefügt.

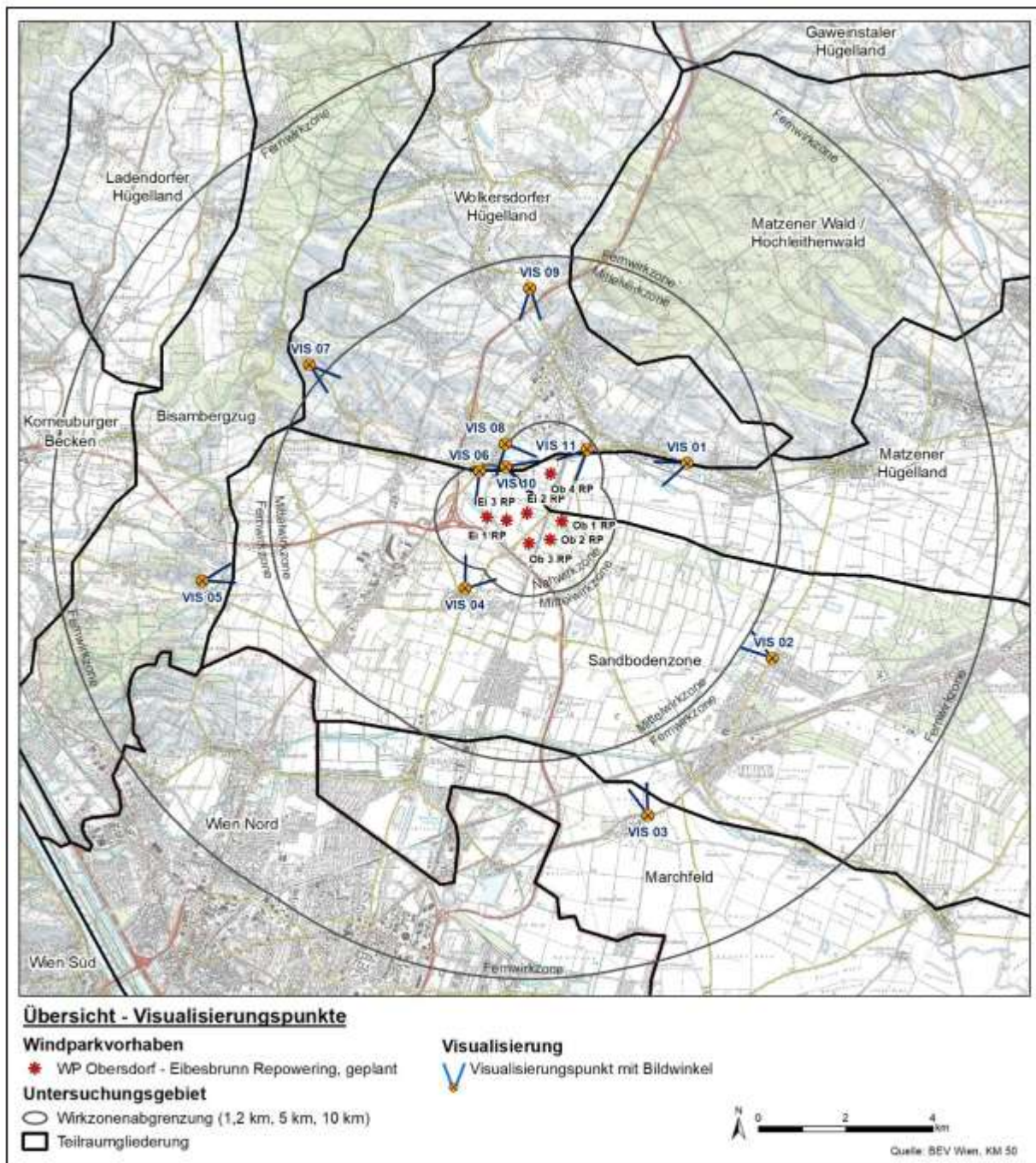


Abbildung 35: Übersicht Fotopunkte für Fotomontagen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804_Visualisierung)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Beurteilung der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen erfolgt mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse mit dem Ergebnis einer Sichtbarkeitskarte.

Die GIS-Analyse berücksichtigt die oberen Rotorblattspitzen der Windkraftanlagen. Eine WKA gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der WKA sieht. Der GIS-Analyse liegt ein Geländemodell zugrunde. Zur Berücksichtigung der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes wurden die Waldflächen dem Modell hinzugefügt. Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von großen Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.).

Zur besseren Einstufung der gesamten Projektwirkungen wurde ein Vergleich zwischen der Bestandssituation (bestehend, genehmigt, geplant/in Genehmigung) der benachbarten Windparks im Untersuchungsraum sowie den zusätzlichen Sichtbeziehungen durch das ggst. Vorhaben Windpark Obersdorf-Eibesbrunn (geplant) durchgeführt (Einlage D0803).

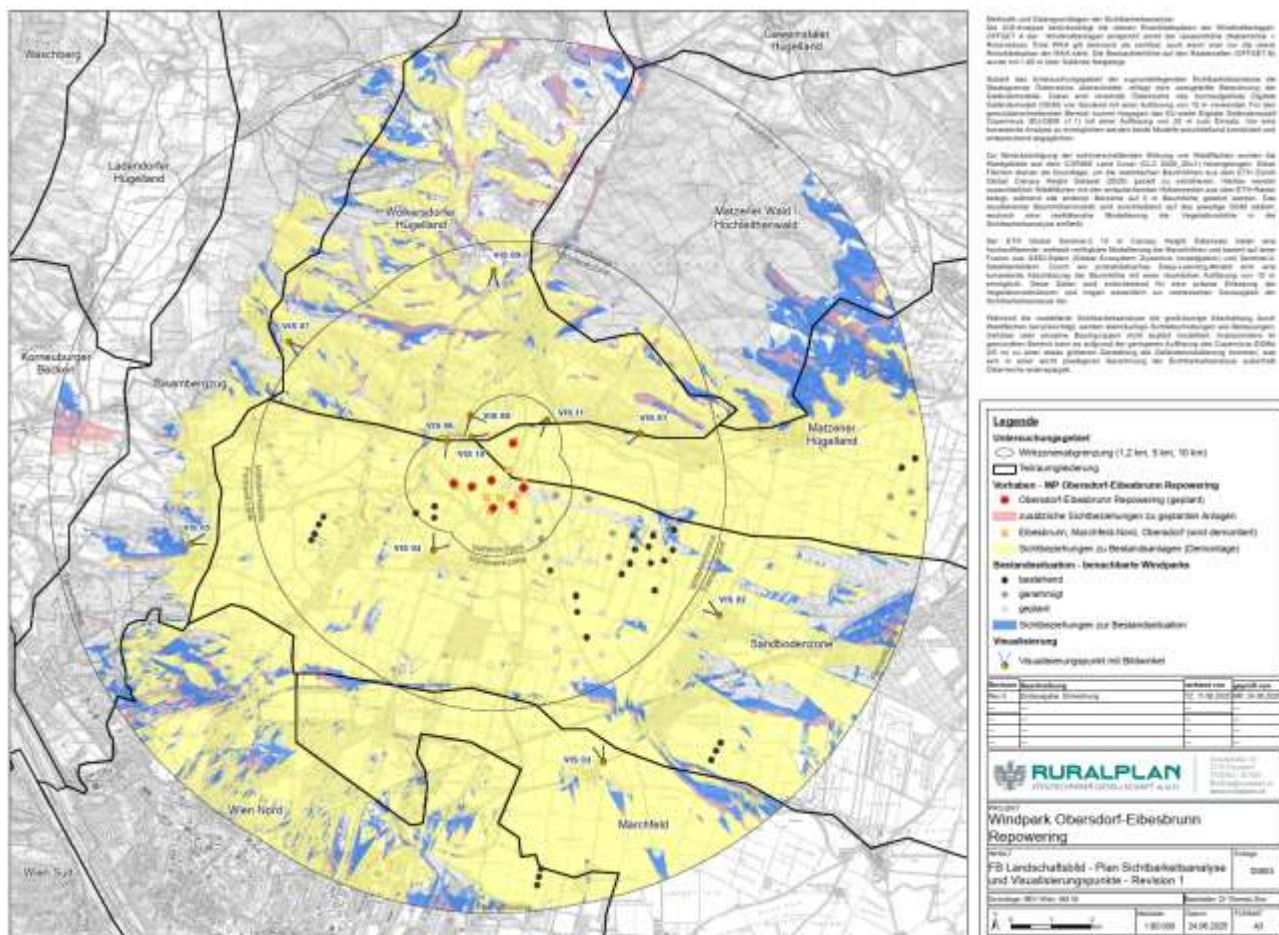


Abbildung 36: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0803 Sichtbarkeitsanalyse & Visualisierungspunkte)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ).

Tabelle 51: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.). berücksichtigt, großflächig sichtbar. Die Sichtachsen sind allerdings aufgrund der Altanlagen und der Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet. Im Bereich größerer Gehölzbestände entstehen zudem lokale Sichtverschattungen. In der Fernwirkzone sind vermehrt Sichtverschattungen zu erwarten. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Repowering-Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Repowering-Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (max. 261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Repowering-Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Repowering-Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die sieben geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen reduziert ist. Durch die Änderung der Anlagenzahl von 11 auf 7 Anlagen kommt es zu keiner Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen jedoch eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Durch das Einbringen der Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung allerdings nicht wesentlich verändert. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technologischen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität mit mittel eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage VIS02 zeigt den Blick vom Helmahof in Deutsch-Wagram Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 2 RP ca. 5.760 m).

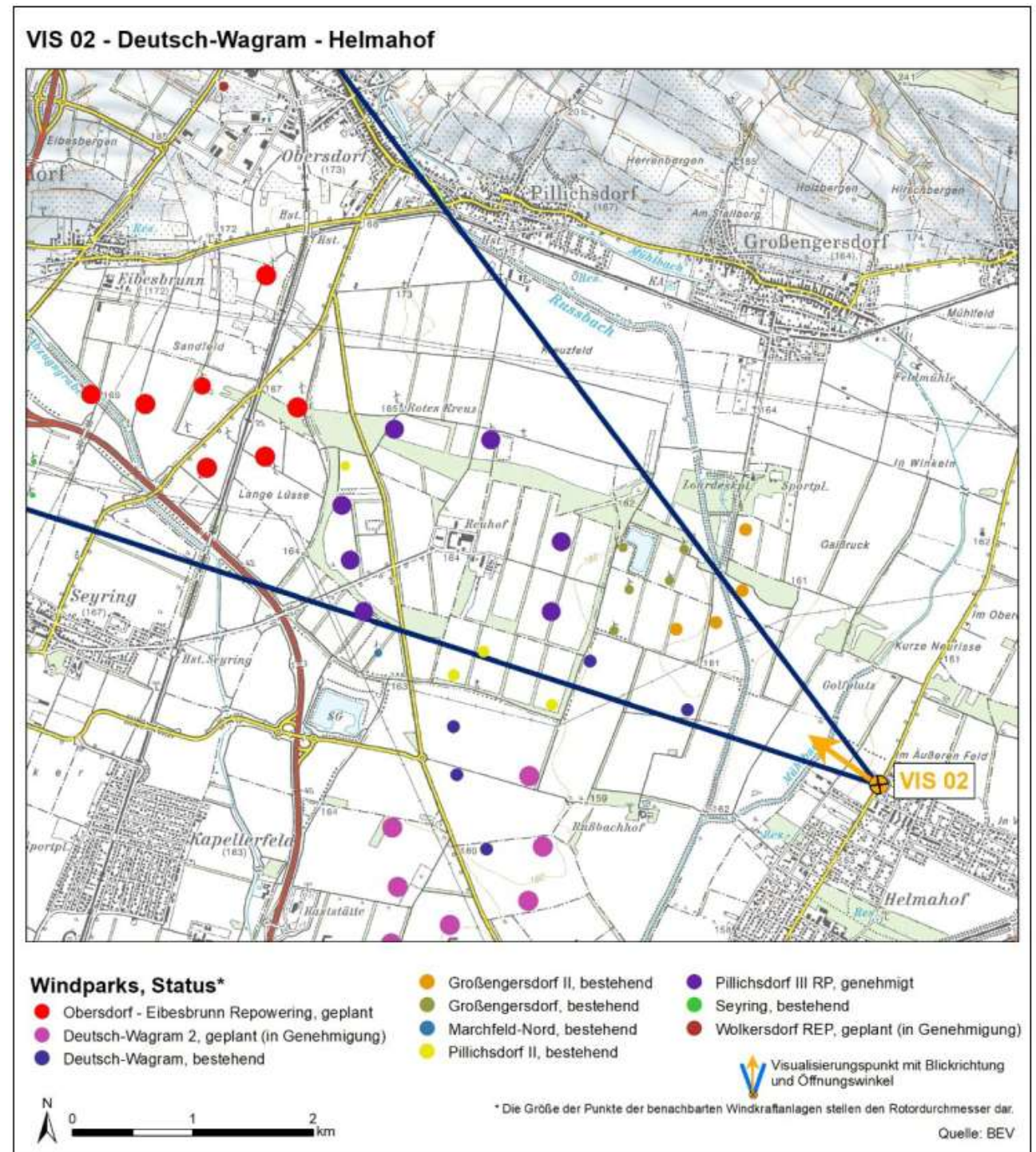




Abbildung 37: Fotomontage VIS 02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage VIS04 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Seyring Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 3 RP ca. 1.730 m).

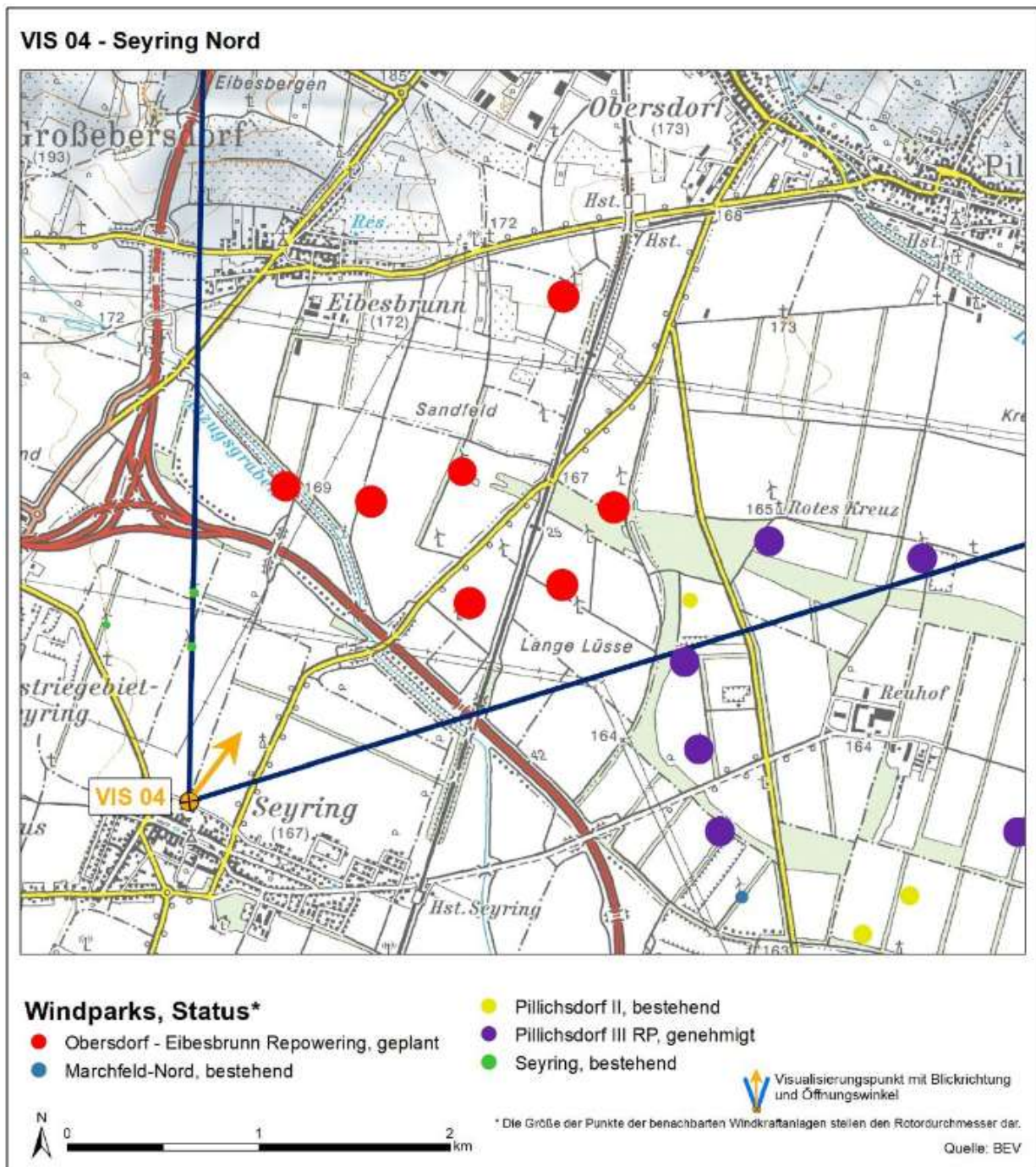
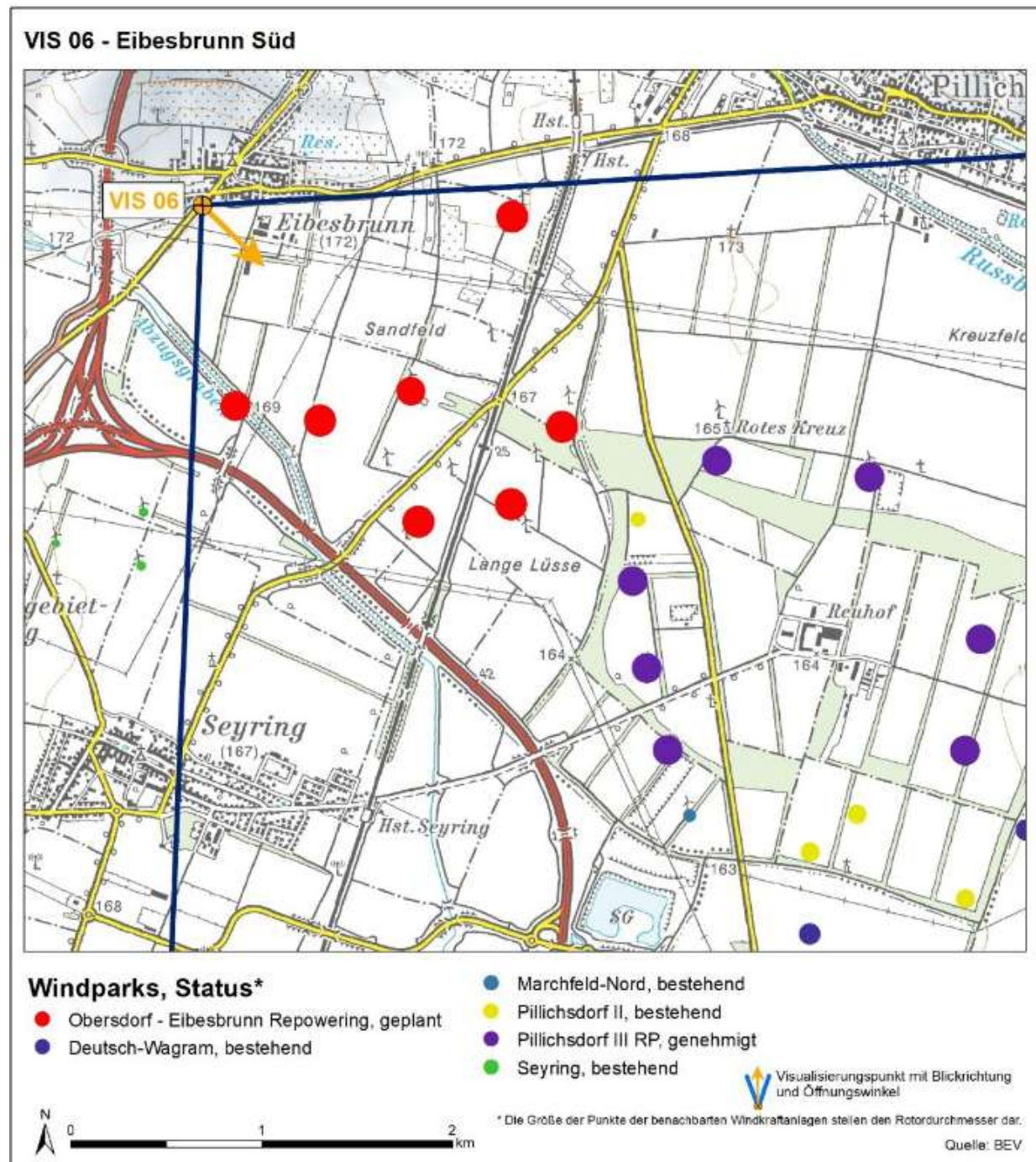




Abbildung 38: Fotomontage VIS 04: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage VIS06 zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ei 3 RP ca. 1.060 m).



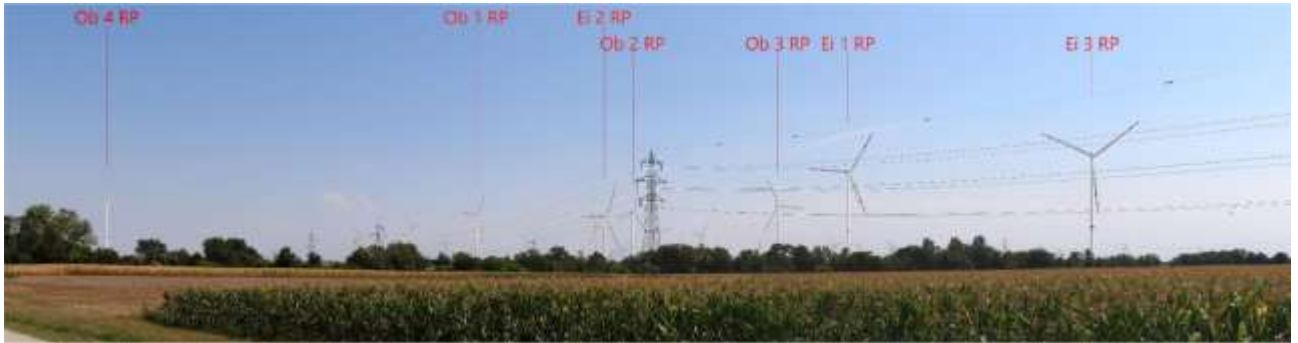


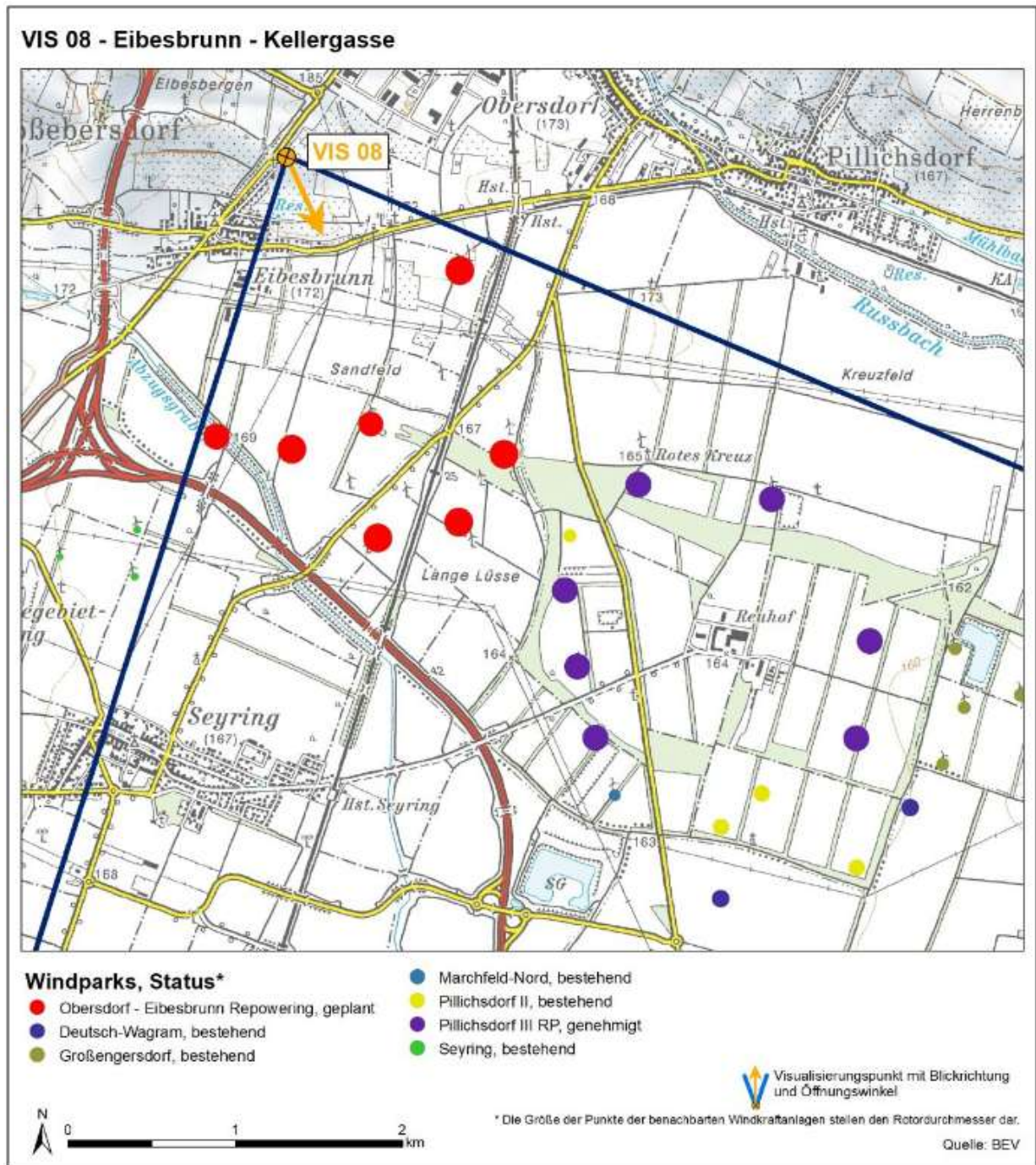
Abbildung 39: Fotomontage VIS 06: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ei 3 RP ca. 1.060 m). Es handelt sich um die Plausibilitätsprüfung der Visualisierung VIS06 der Projektwerber.



Abbildung 15: Plausibilisierung Visualisierung VIS 06 – rechter Bildausschnitt (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)

Die nachfolgende Fotomontage VIS08 zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 4 RP ca. 1.300 m).



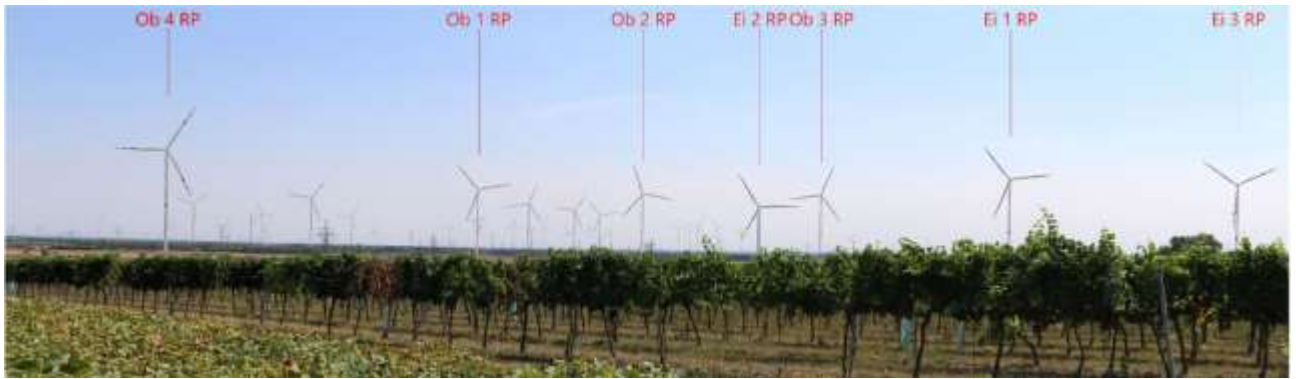


Abbildung 40: Fotomontage VIS 08: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt von Eibesbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 4 RP ca. 1.300 m). Es handelt sich um die Plausibilitätsprüfung der Visualisierung VIS08 der Projektwerber.



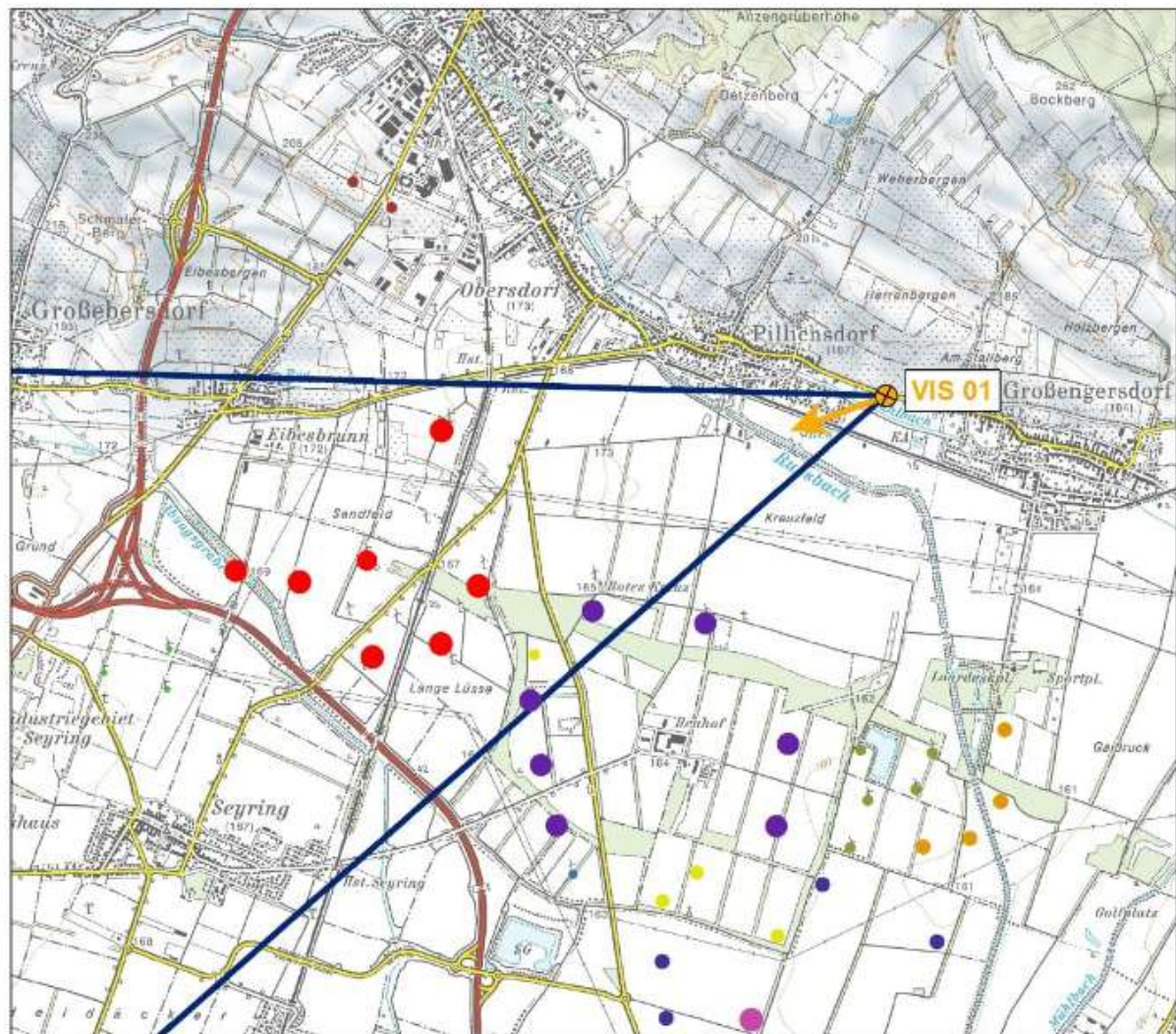
Abbildung 15: Plausibilisierung Visualisierung VIS 08 (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 48 mm)

Tabelle 52: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, großflächig sichtbar. Die Sichtachsen sind allerdings aufgrund der Altanlagen und der Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet. Im Bereich größerer Gehölzbestände entstehen zudem lokale Sichtverschattungen. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Repowering-Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Repowering-Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (max. 261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Repowering-Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Repowering-Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die sieben geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen reduziert ist. Durch die Änderung der Anlagenzahl von 11 auf 7 Anlagen kommt es zu keiner Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen jedoch eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Durch das Einbringen der Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung allerdings nicht wesentlich verändert. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bzw. gering bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität mit mittel eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage VIS01 zeigt den Blick von der westlichen Ortsausfahrt von Pillichsdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 4 RP ca. 3.000 m).

VIS 01 - Pillichsdorf Ost



Windparks, Status*

- Obersdorf - Eibesbrunn Repowering, geplant
- Deutsch-Wagram 2, geplant (in Genehmigung)
- Deutsch-Wagram, bestehend

- Großengersdorf II, bestehend
- Großengersdorf, bestehend
- Marchfeld-Nord, bestehend
- Pillichsdorf II, bestehend

- Pillichsdorf III RP, genehmigt
- Seyring, bestehend
- Wolkersdorf REP, geplant (in Genehmigung)



Visualisierungspunkt mit Blickrichtung
und Öffnungswinkel



0 1 2 km

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV



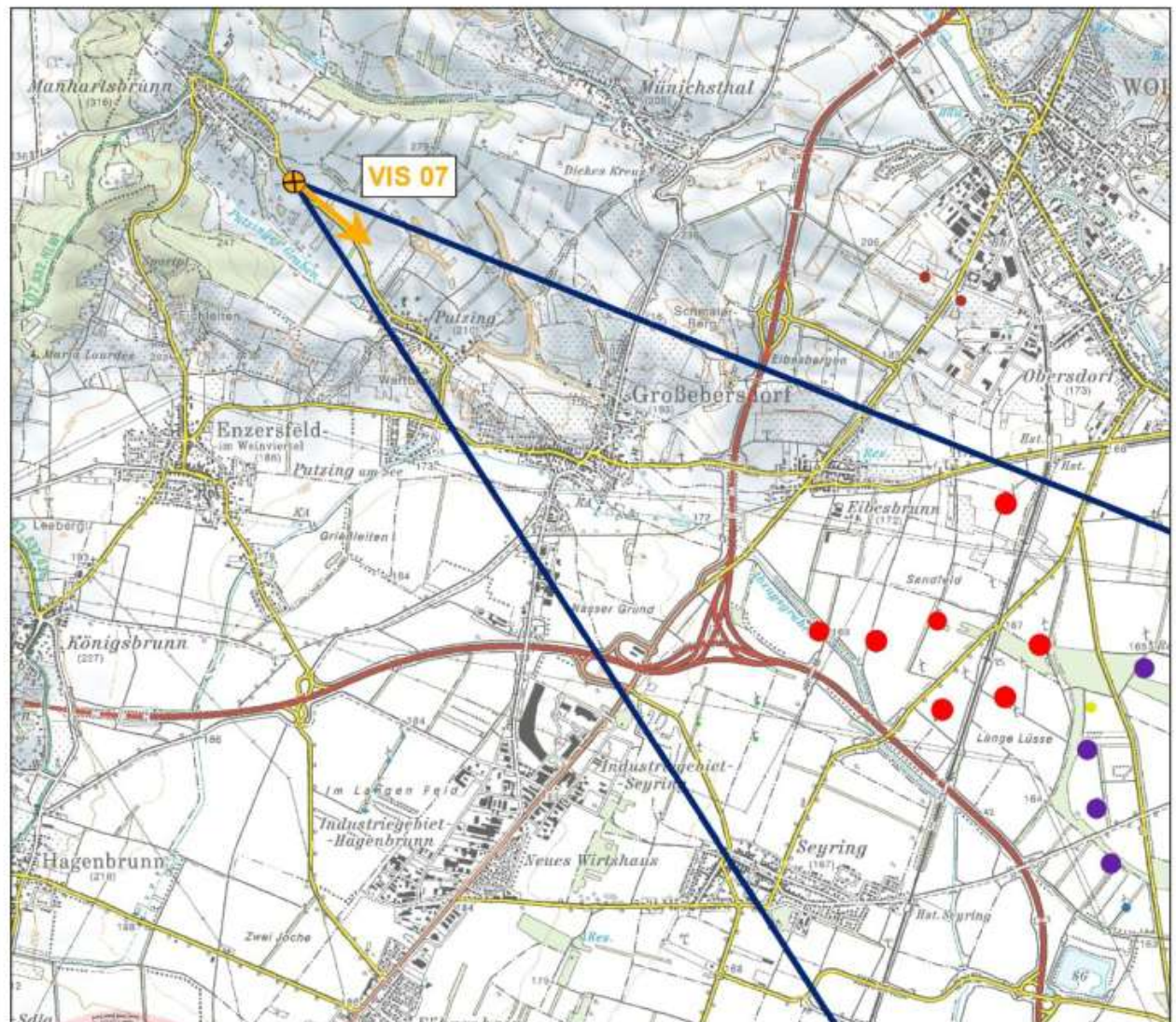
Abbildung 41: Fotomontage VIS 01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 53: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Teilraum Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt geringfügig in der Nah- und überwiegend in der Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, in der Nah- und Mittelwirkzone überwiegend sichtbar und in der Fernwirkzone nur bereichsweise sichtbar. Die Sichtachsen sind allerdings aufgrund der rückzubauenden Altanlagen und der Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet. Zudem ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind. Im Bereich größerer Gehölzbestände entstehen zudem lokale Sichtverschattungen. In der Fernwirkzone sind vermehrt Sichtverschattungen zu erwarten, vor allem im Bereich um Riedenthal, Kronberg, Traunfeld und Umgebung und Schleimbach. Durch die sieben geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen reduziert ist. Durch die Verringerung der Anlagenzahl von elf auf sieben Anlagen kommt es nicht zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen jedoch eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung allerdings kaum verändert. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Repowering-Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Repowering-Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Repowering-Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die sieben geplanten Repowering-Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen reduziert ist. Durch die Änderung der Anlagenzahl von 11 auf 7 Anlagen kommt es zu keiner Überprägung der Landschaft. Die höheren Repowering-Anlagen weisen jedoch eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Durch das Einbringen der Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung und weiteren Entfernung allerdings kaum bzw. nur punktuell verändert. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes kaum bzw. nur punktuell verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit gering-mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer hohen Sensibilität mit einer gering bis mäßigen Eingriffsintensität mit gering bis hoch eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage VIS07 zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt der Ortschaft Manhartsbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ei 3 RP ca. 5.350 m).

VIS 07 - Manhartsbrunn Süd-Ost



Windparks, Status*

- Obersdorf - Eibesbrunn Repowering, geplant
- Hagenbrunn, bestehend
- Marchfeld-Nord, bestehend

- Pillichsdorf II, bestehend
- Pillichsdorf III RP, genehmigt
- Seyring, bestehend
- Wolkersdorf REP, geplant (in Genehmigung)

Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV



Abbildung 42: Fotomontage VIS 07: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Fotomontage VIS09 zeigt den Blick von der östlichen Ortsausfahrt von Ulrichskirchen Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 4 RP ca. 4,3 km).

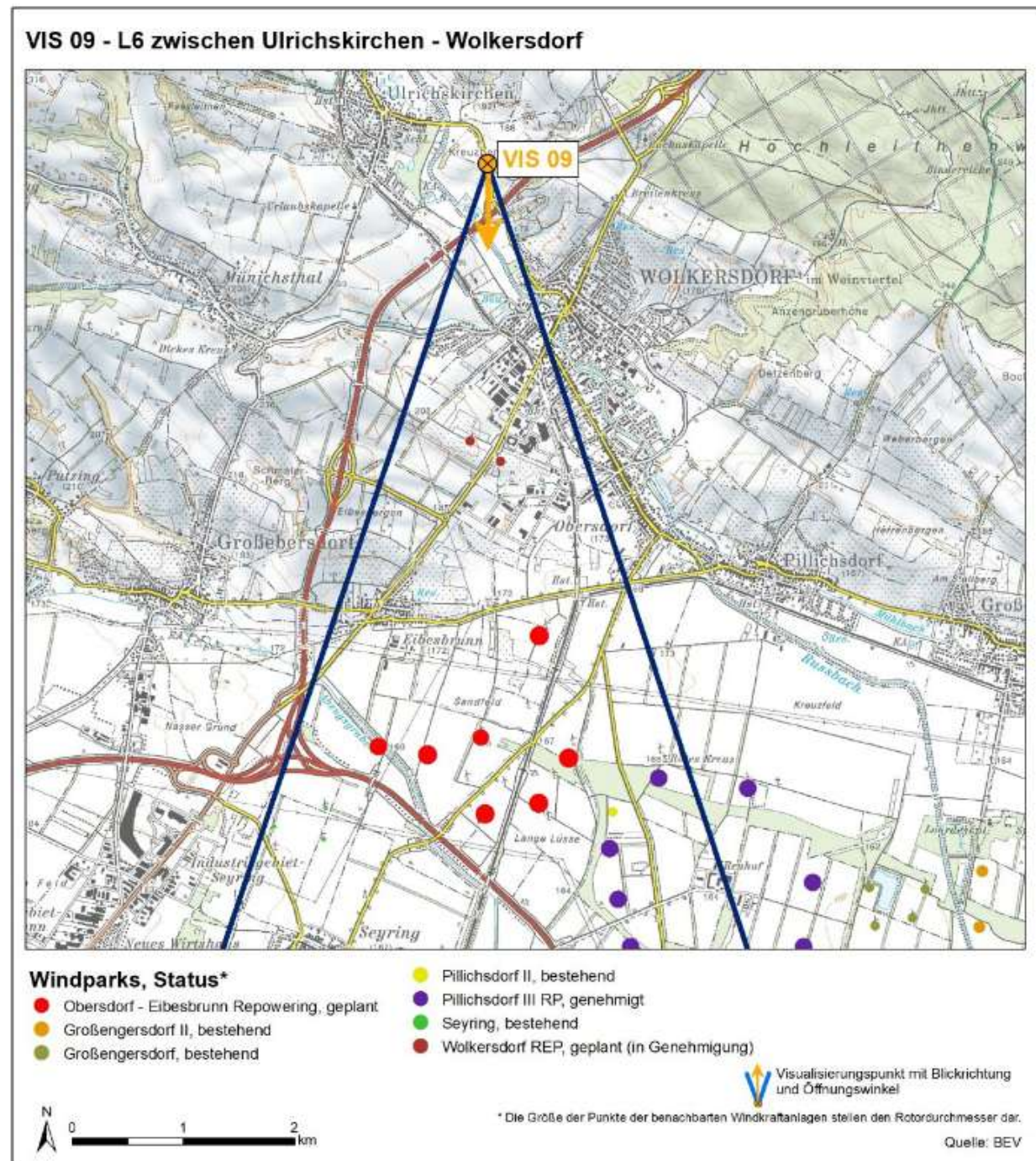




Abbildung 43: Fotomontage VIS 09: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 54: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)

Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, kleinflächig sichtbar. Sichtbeziehungen sind vor allem nordöstlich von Wolkersdorf und nördlich Pillichsdorf zu erwarten. Im Bereich des Hochleithenwaldes sind großflächige Sichtverschattungen aufgrund der Gehölze zu erwarten. Bei einer Sichtbarkeit sind die Sichtachsen überwiegend durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Repowering-Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Repowering-Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen (überwiegende Lage des Landschaftsteilraumes in der Fernwirkzone), der großräumigen Sichtverschattungen durch die weitläufigen Waldflächen und der technogenen Vorbelastung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität insgesamt als gering eingestuft werden.

Tabelle 55: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, großflächig sichtbar. Die Sichtachsen sind allerdings aufgrund der rückzubauenden Altanlagen und der Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Repowering-Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Repowering-Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der großräumigen Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der

Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)

Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit **gering** eingestuft werden.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden.

Die nachfolgende Fotomontage VIS 05 zeigt den Blick vom nordöstlichen Ortsrand der Ortschaft Aderklaa in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ob 2 RP ca. 6.710 m).

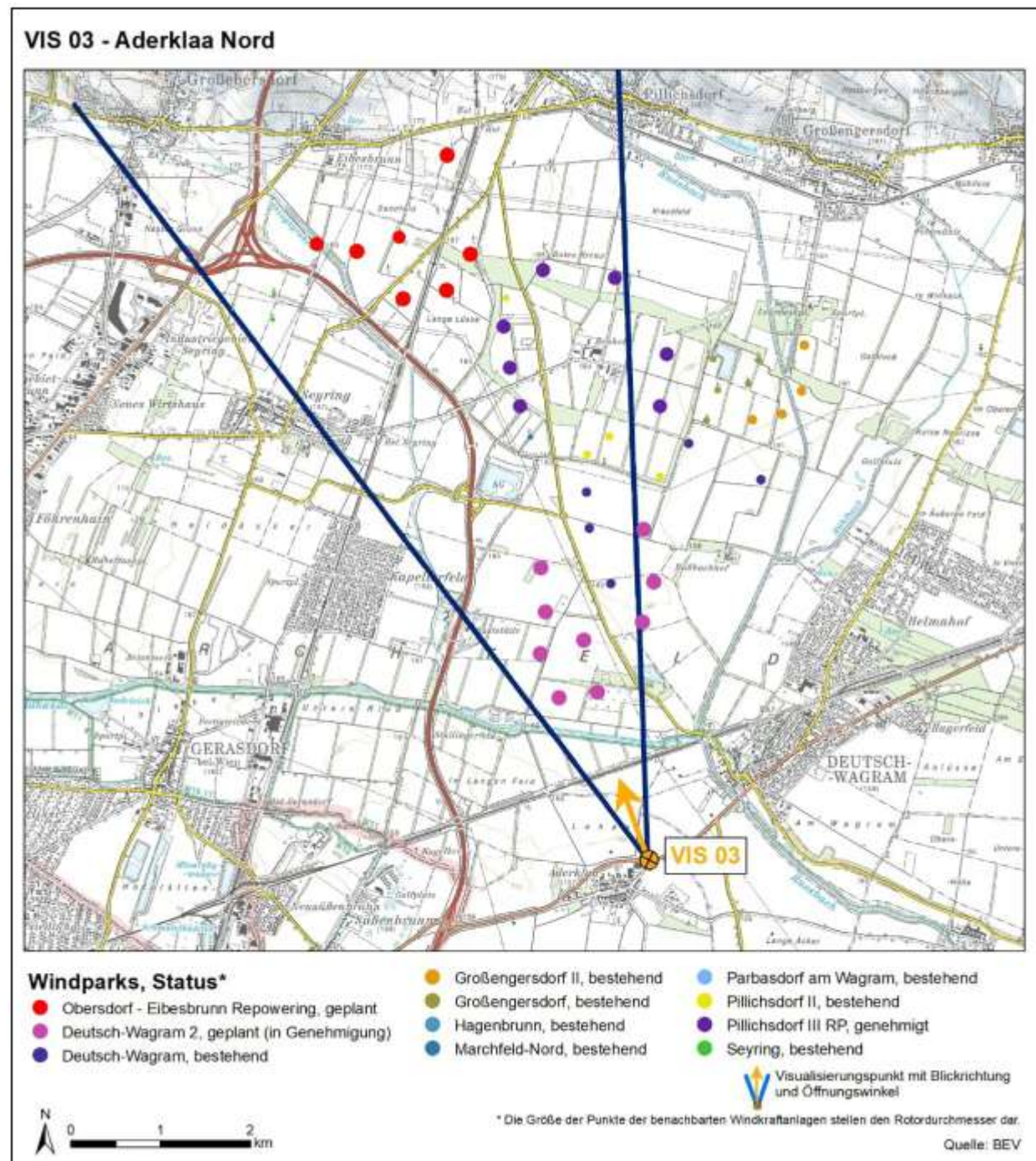




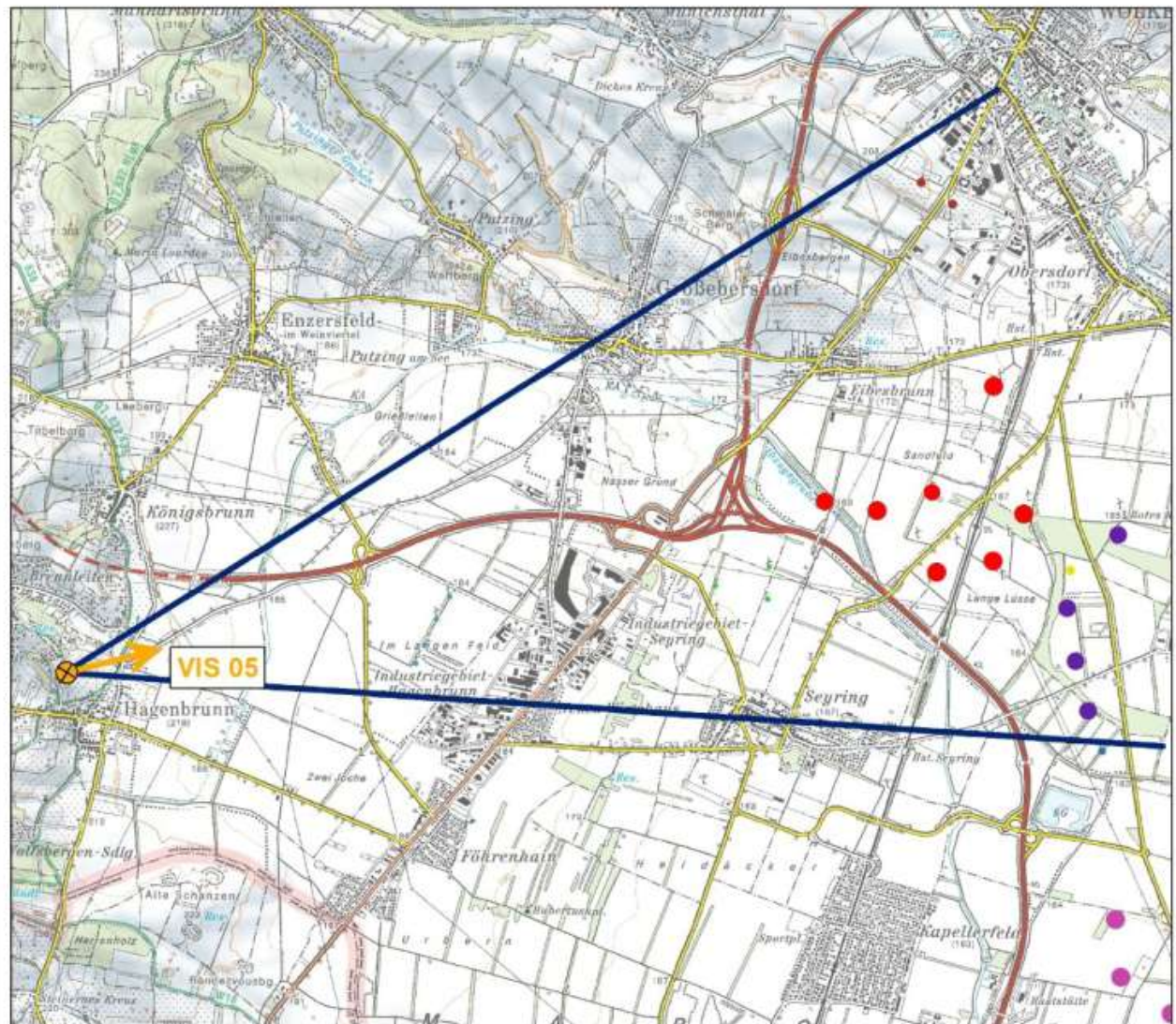
Abbildung 44: Fotomontage VIS 03: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 56: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Bisambergzug (FWZ)

Teilraum Bisambergzug (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, lediglich im östlichen Bereich sichtbar. Die Sichtachsen sind allerdings aufgrund der rückzubauenden Altanlagen und der Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet. Im Norden, Westen und Süden des Untersuchungsraumes sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Repowering-Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Repowering-Anlagen daher aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes kaum verändert. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt mit gering eingestuft werden.

Die nachfolgende Fotomontage VIS 05 zeigt den Blick von den Weinbergen Hagenberg in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen Ei 3 RP ca. 6.634 m).

VIS 05 - Hagenbrunn - Weinberge



Windparks, Status*

- Obersdorf - Eibesbrunn Repowering, geplant
- Deutsch-Wagram 2, geplant (in Genehmigung)
- Hagenbrunn, bestehend

- Marchfeld-Nord, bestehend
- Pillichsdorf II, bestehend
- Pillichsdorf III RP, genehmigt
- Seyring, bestehend

- Wolkersdorf REP, geplant (in Genehmigung)



Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel

* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar.

Quelle: BEV



Abbildung 45: Fotomontage VIS 05: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 57: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Wien Nordost (FWZ)

Wien Nordost (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar. Die Sichtachsen sind allerdings aufgrund der rückzubauenden Altanlagen und der Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet. Im Bereich größerer Gehölzbestände entstehen zudem lokale Sichtverschattungen. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Repowering-Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Repowering-Anlagen daher aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweise eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technogenen Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes kaum verändert. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als gering eingestuft werden.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Abbau von 11 Windkraftanlagen (EB 01, EB 02, EB 03 und EB 04 im Windpark Eibesbrunn, OD 01, OD 02, OD 03, OD 04 und OD 10 im Windpark Obersdorf, OD 07 und OD 08 im Windpark Marchfeld Nord) und die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (3x Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m; 1x Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 250,0 m; 1x Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Bauhöhe: 250,0 m; 1x Nabenhöhe: 148 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 223,0 m; 1x Nabenhöhe: 105 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 180,0 m) mit einer Gesamtleistung von 48 MW. Im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Sandbodenzone (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Hügelland (Projektstandort; NWZ, MWZ, FWZ), Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Bisambergzug (FWZ) und Wien Nordost (FWZ) gegliedert.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Da großflächig / großteils mittlere - punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen festgestellt werden, werden die verbleibenden Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **mittel** eingestuft.

Tabelle 58: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ³⁴	EI ³⁵	EE ³⁶	MW ³⁷	VA ³⁸
Landschaftsbild	Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Matzener Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	hoch	gering-mäßig	gering-hoch	keine / gering	gering-hoch
	Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering	gering	gering	keine / gering	gering
	Bisambergzug (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wien Nordost (FWZ)	gering	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Sanbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Matzener Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Wolkersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	hoch	gering-mäßig	gering-hoch	keine / gering	gering-hoch
	Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering	gering	gering	keine / gering	gering
	Bisambergzug (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wien Nordost (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

³⁴ Sensibilität

³⁵ Eingriffsintensität

³⁶ Eingriffserheblichkeit

³⁷ Maßnahmenwirksamkeit

³⁸ Verbleibende Auswirkungen

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Drei der sieben geplanten Repowering-Anlagen liegen innerhalb einer im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zone zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.

Gemäß Einlage D 0201 liegen die restlichen vier Anlagenstandorte der geplanten Windkraftanlagen innerhalb seit 2002 bzw. 2004 rechtskräftig gewidmeter Gwka-Flächen der im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens zu demontierenden Windparks Obersdorf und Eibesbrunn. Diese vier Windkraftanlagen unter 1.200 m Abstand zu den nächstgelegenen Ortschaften stellen eine Fortführung der technogenen Vorbelastung durch die elf rückzubauenden Altanlagen dar und lassen – auch aufgrund bereichsweise angepasster Gesamtanlagenhöhen – keine wesentliche Dominanzwirkung im Gesamtgefüge des Windparks erwarten.

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Agrarlandschaft. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Floridsdorf“ befindet sich in mind. rd. 5,8 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen durch die rückzubauenden Altanlagen und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Repowering-Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Repowering-Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Repowering-Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die sieben geplanten Repowering-Anlagen mit einer Bauhöhe von max. 261 m werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen ersetzen 11 bestehende niedrigere Anlagen und schließen an ein bestehendes Windparkareal an. Die höheren Repowering-Anlagen weisen dabei eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung dennoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Im Einreichoperat, Einlage D0801 werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- „LB_01 Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.“
- „LB_02 Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.“
- „LB_03 Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.“

Zusätzlich werden im ggst. Gutachten folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
 - Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

In nachfolgender Tabelle erfolgt eine Auflistung betroffener Standortgemeinden.

Tabelle 59: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden (Quelle: Einreichoperat, Einlage B 0101)

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Wolkersdorf	Obersdorf	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Großebersdorf	Eibesbrunn	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Pillichsdorf	Reuhof	Verkabelung
	Pillichsdorf	Verkabelung
Großengersdorf	Großengersdorf	Verkabelung
Bockfließ	Bockfließ	Verkabelung
Auersthal	Auersthal	Verkabelung
Matzen-Raggendorf	Raggendorf	Verkabelung
Groß-Schweinbarth	Groß-Schweinbarth	Verkabelung
Deutsch-Wagram	Deutsch-Wagram	Verkabelung
	Stallingerfeld	Verkabelung
Aderklaa	Aderklaa	Verkabelung

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Die nächstgelegenen Siedlungen befinden sich in zumindest rd. 836 m Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen. Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Seyring im Süden
- Großebersdorf im Nordwesten
- Eibesbrunn im Norden
- Obersdorf im Nordnordosten
- Pillichsdorf im Nordosten

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete (10 km Radius) sind:

- Landschaftsschutzgebiet Donaustadt
- Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf
- Landschaftsschutzgebiet Bisamberg und seine Umgebung
- Europaschutzgebiet Bisamberg (FFH-Gebiet)
- Europaschutzgebiet Teile des Bisambergs (FFH- und Vogelschutzgebiet)
- Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse (Vogelschutzgebiet)
- Naturdenkmäler (Stettner Berg, Feuchtgebiete, Trockenrasen)

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Nordraum Wien³⁹ und Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost⁴⁰:

Das regionale Raumordnungsprogramm Nordraum Wien trat mit 31.01.2025 in Kraft, das RegROP Raum Weinviertel Südost trat mit 23.07.2026 in Kraft.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe: Flächen, die sich aufgrund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung eignen
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnaher Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.
- Einschränkung in Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe: In diesen dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

Eine der sieben geplanten Anlagenstandorte befindet sich innerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraums (OB 4 RO). Ein Anlagenstandort (EI 3 RP) befindet sich innerhalb einer Uferzone. In der Nahwirkzone befinden sich erhaltenswerte Landschaftsteile, Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies, agrarische Schwerpunkträume sowie Uferzonen entlang des Seyringer Grabens.

Alle geplanten Anlagestandorte sind bereits rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet.

³⁹ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025, idgF

⁴⁰ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost, StF: LGBl. Nr. 45/2026, idgF

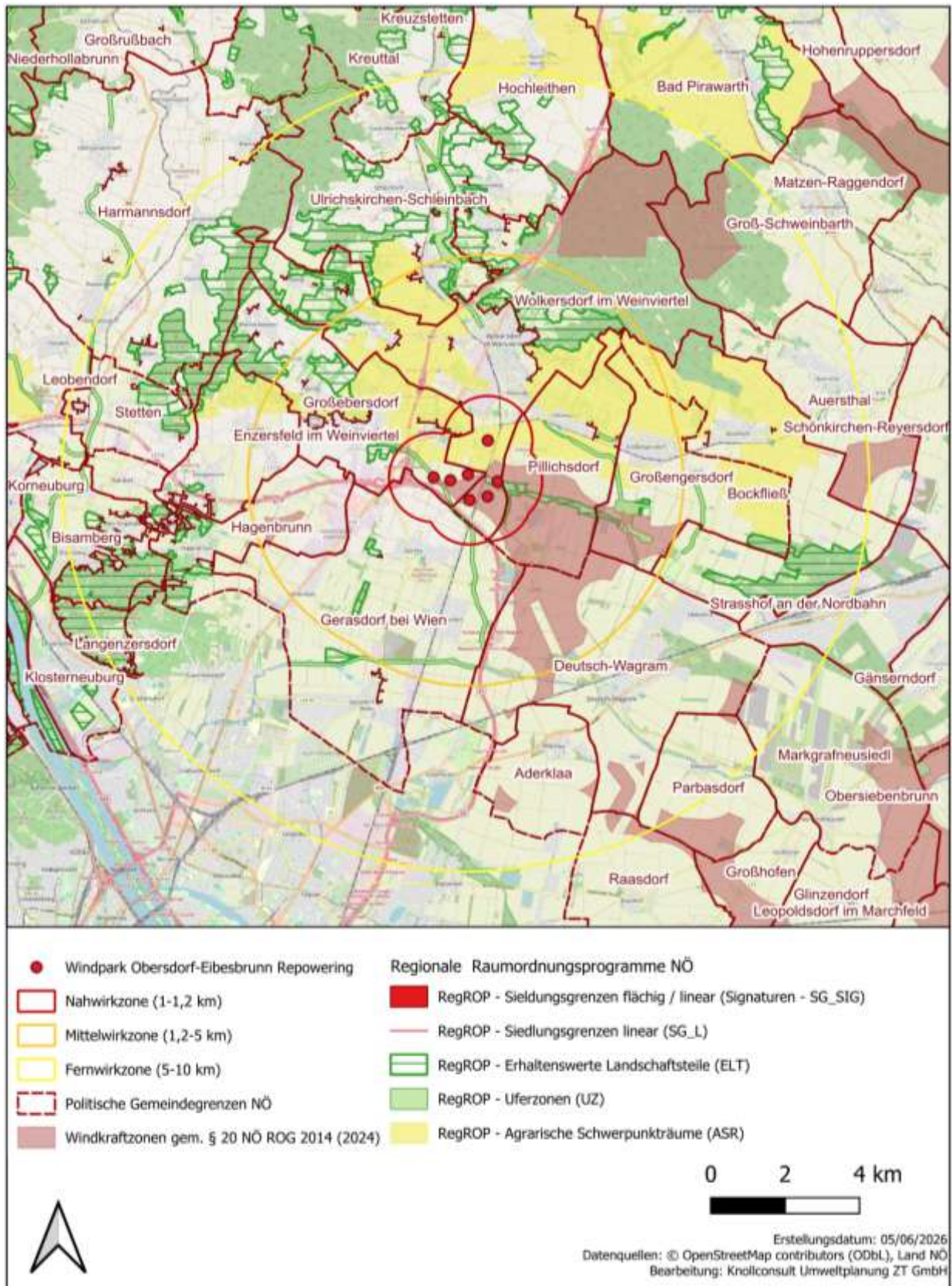


Abbildung 46: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Nordraum Wien und NÖ SekRop Wind) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich⁴¹:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die Anlagenstandorte der geplanten Windkraftanlagen Ob 1 RP, Ob 2 RP und Ob 3 RP sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE18“.

Die geplanten Anlagenstandorte Ei 1 RP, Ei 2 RP, Ei 3 RP und Ob 4 RP befinden sich in keiner mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ ausgewiesenen Windkraftzone.

Gemäß Einlage D 0201 liegen die Anlagenstandorte der geplanten Windkraftanlagen Ei 1 RP, Ei 2 RP, Ei 3 RP, Ob 4 RP innerhalb seit 2002 bzw. 2004 rechtskräftig gewidmeter Gwka-Flächen der im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens zu demontierenden Windparks Obersdorf und Eibesbrunn. Gem. § 3 Abs. 4 des NÖ SekRop Wind 2024 werden Flächen mit der Widmungsart Grünland-Windkraftanlagen außerhalb der festgelegten Zonen von den Bestimmungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht berührt.

⁴¹ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

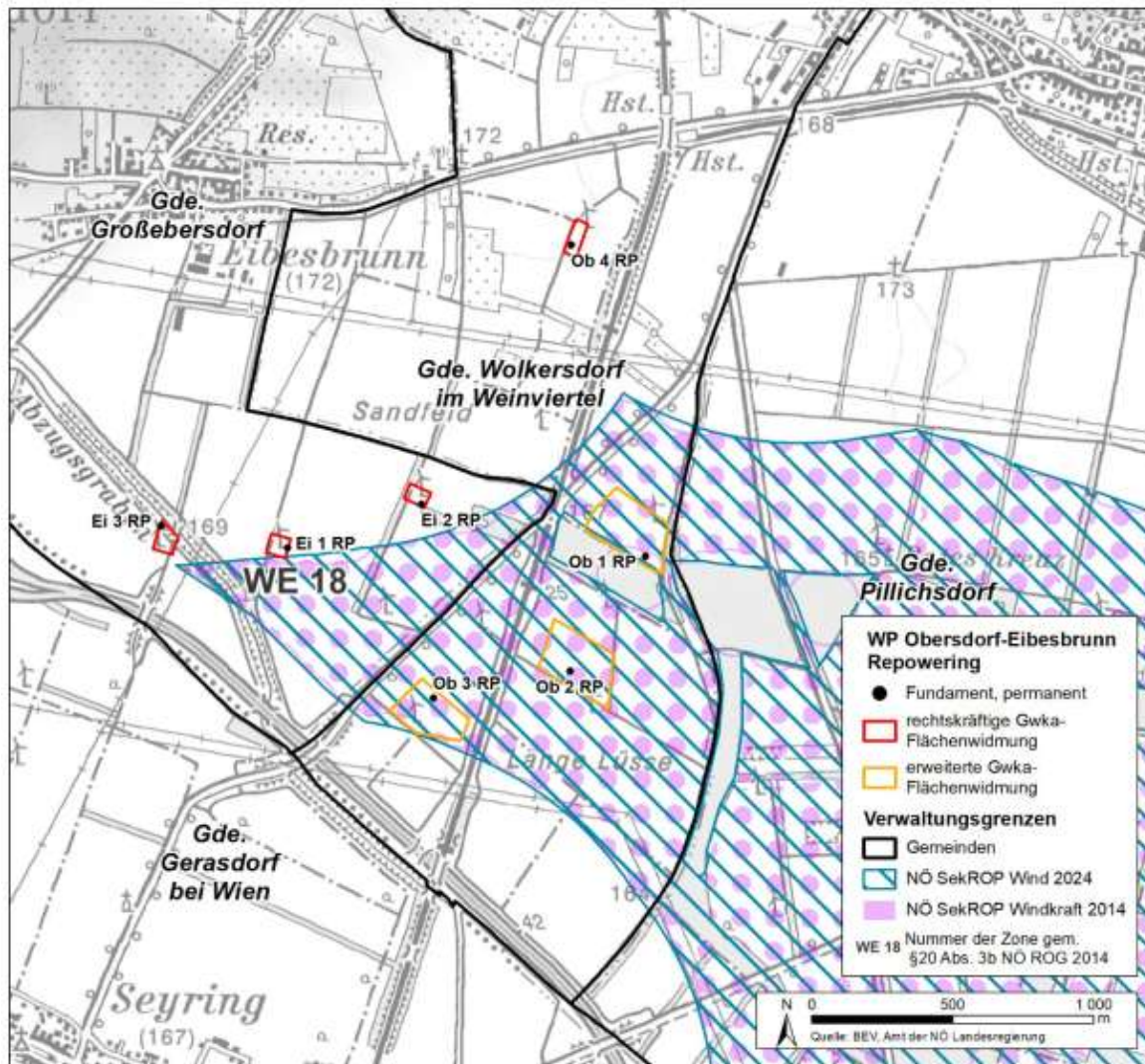


Abbildung 47: Übersicht – NÖ SEKROP WIND 2024 und geplante Anlagenstandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D 0201)

Örtliche Raumplanung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand

zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet.

Die Anlagenmittelpunkte Ei 1 RP, Ei 2 RP, Ei 3 RP, Ob 4 RP sind gemäß Einlage D 0201 auf seit 2002 bzw. 2004 rechtskräftig gewidmeten Gwka-Widmungsflächen der im Zuge des ggst. Repoweringvorhabens zu demontierenden Windparks Eibesbrunn und Obersdorf geplant. Das nächstgelegene gewidmete Wohnbauland befindet sich gem. Einlage B 0201 im Abstand von mind. 1.170 m (Ei 1 RP), 1.083 m (Ei 2 RP), 1.074 m (Ei 3 RP) bzw. 836 m (Ob 4 RP). Zum Zeitpunkt der Flächenwidmung im Jahr 2002 bzw. 2003 waren die aktuell gültigen Abstandsvorschriften des NÖ ROG 2014 noch nicht in Kraft. Diese wurden erst im Zuge der 11. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 2004 rechtswirksam (NÖ ROG 1976: StF. LGBl. Nr. 8000-0, i.d.F. LGBl. Nr. 8000-16).

Die Widmungsänderung für die geplanten Anlagenstandorte Ob 1 RP, Ob 2 RP und Ob 3 RP ist am 05.05.2025 vom Amt der NÖ Landesregierung per Bescheid genehmigt worden und seit 27.05.2025 rechtskräftig. Da diese Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden. Die Fundamente der geplanten Windkraftanlagen sind auf Flächen vorgesehen, die im Flächenwidmungsplan als „Grünland-Windkraftanlagen“ gewidmet sind.

Im „Übersichtsplan – Siedlungsräume“ (Einreichoperat, Einlage B 0201) werden die Lage der nächstgelegenen Siedlungsränder und die Abstände zu den geplanten Windkraftanlagen dargestellt.

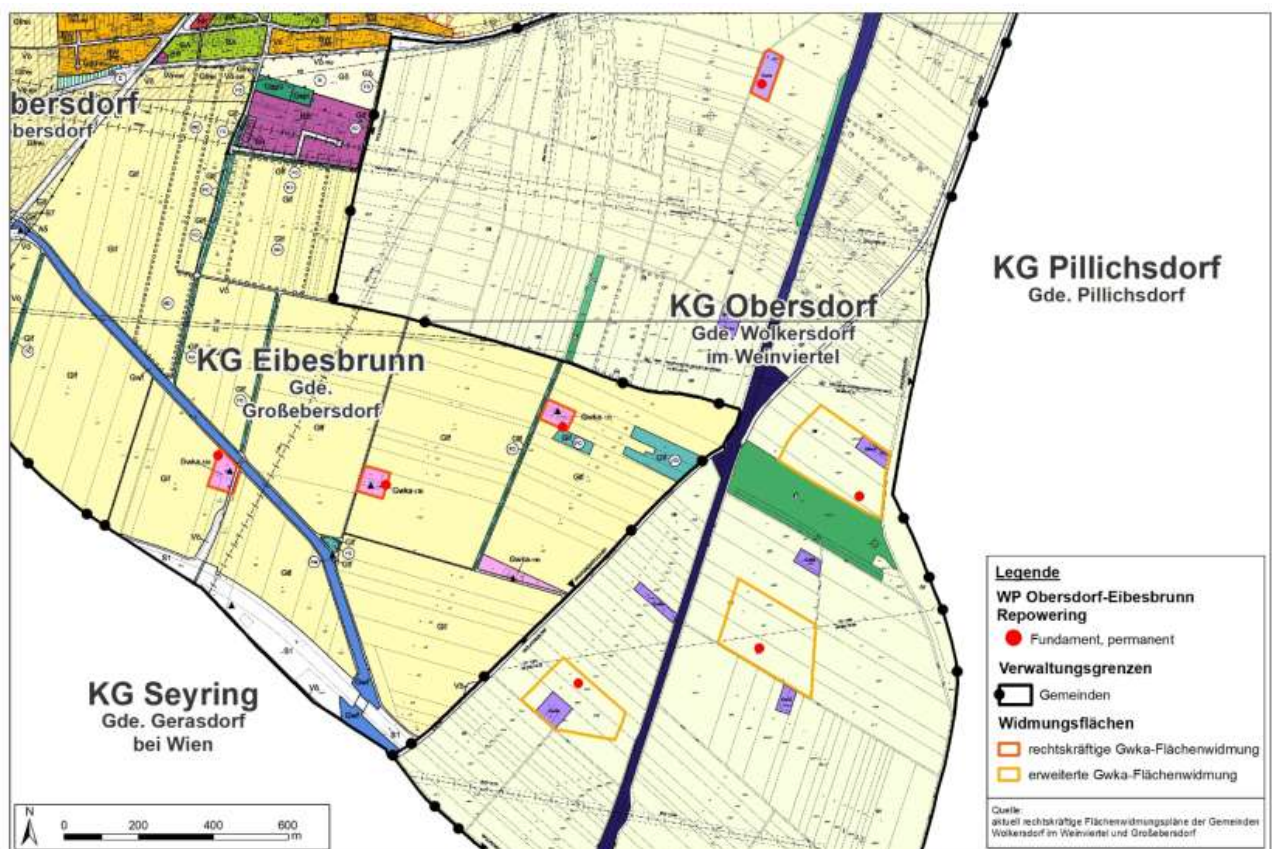


Abbildung 48: Ausschnitt der Flächenwidmungspläne der Standortgemeinden (Quelle: Einreichoperat, Einlage D 0201)

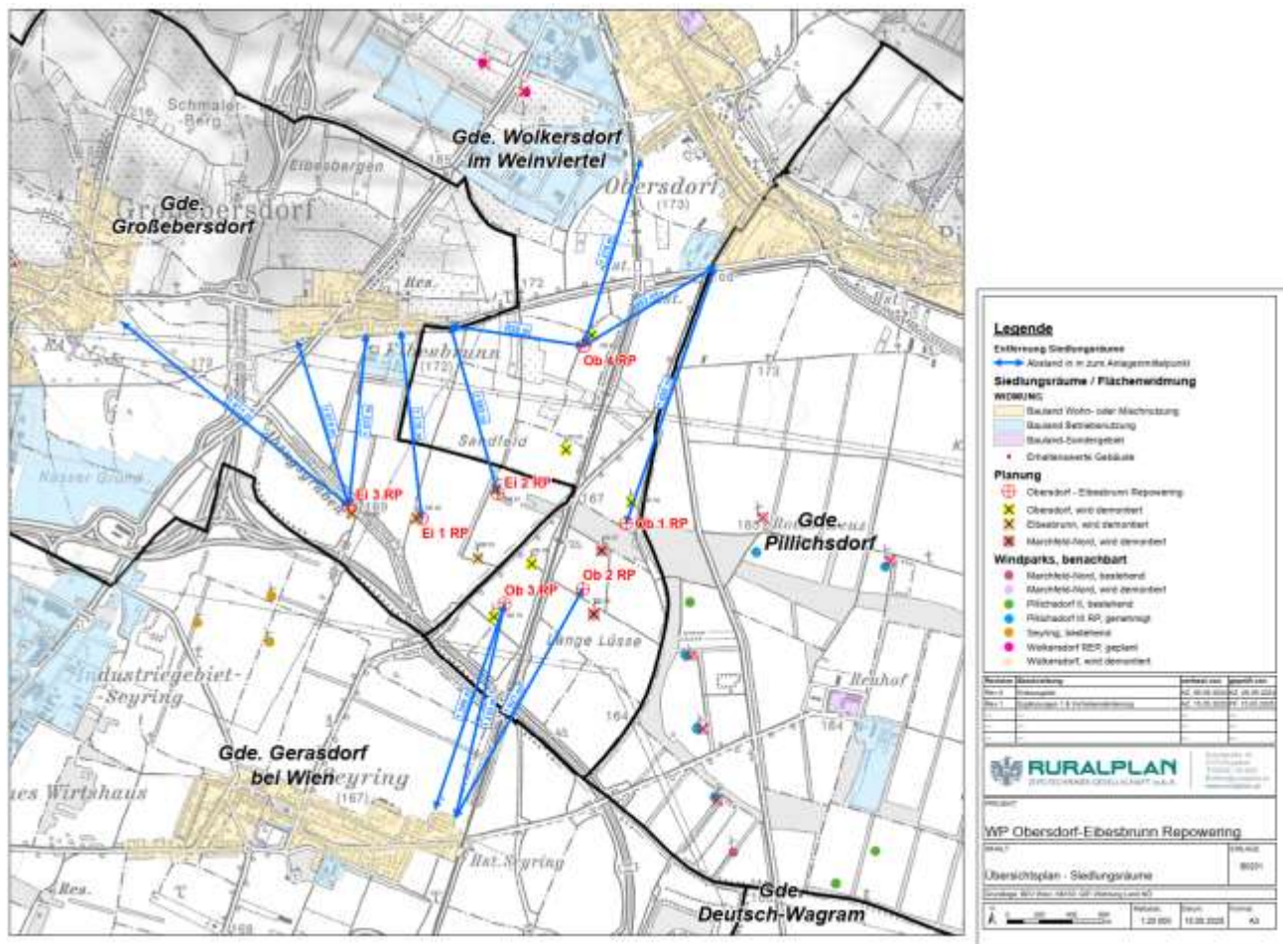


Abbildung 49: Übersichtsplan mit den (Minimal-)Abständen der WEAs zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage B 0201)

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die beiden Standortgemeinden Wolkersdorf im Weinviertel und Großebersdorf existieren örtliche Entwicklungskonzepte.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. „Da es sich bei baulärmbedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Die Beurteilung der Immissionen der

Bautätigkeiten erfolgt gemäß den Vorgaben der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1. Der induzierte Bauverkehr wird anhand der Checkliste Schall eingestuft.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten für Lärmschutztechnik wird Folgendes festgestellt: „Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“ „Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr ergibt die Berechnung, dass aufgrund der maximal 160 Lkw-Fahrten pro Tag auf den betrachteten Straßenabschnitten Emissionsänderungen von maximal rund 1 dB zu erwarten sind.“ „Auf Grund der berücksichtigten hohen Emissionen sowie Gleichzeitigkeit im Bauablauf werden Beurteilungspegel von bis zu $L_{r,Bau} = 54$ dB ausgewiesen, eine Überschreitung von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) ist jedoch nicht zu erwarten. Im Nachtzeitraum wird angeführt, dass – ausgehend von lärmarmen Montagetätigkeiten im Bereich der WEA Standorte – Immissionen von maximal $L_{r,Bau} = 40$ dB zu erwarten sind.“ „Die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten sind im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird der Betrieb der Anlagen anhand der Checkliste Schall beurteilt; es werden aber auch andere Richtwerte herangezogen. „Die Beurteilung in der Betriebsphase orientiert sich an der Checkliste Schall. Die Zielwerte des Kriteriums 3a wurden jedoch nicht gemäß Checkliste abgeleitet. Diesbezüglich werden ergänzend Untersuchungen im TGA angestellt.“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase Folgendes festzuhalten: „Die Zielwerte 1 und 2 der Checkliste Schall werden in allen Zeitbereichen eingehalten. Die Zielwerte des Kriteriums 3a werden im Nachtzeitraum mit einer Ausnahme eingehalten. Für diesen Immissionspunkt wurde gezeigt, dass das gegenständliche Vorhaben keinen relevanten Einfluss auf die Gesamtimmissionen durch WEA hat. Die Gesamtimmissionen von WEA im Untersuchungsraum von 5 km um die Immissionspunkte liegen unter bzw. beim Maximalwert-Summation der Checkliste Schall 2024 (Kriterium 3b). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele für die Betriebsphase im Nachtzeitraum eingehalten werden. Dieses Ergebnis ist an die beantragten Emissionen des gegenständlichen Vorhabens gebunden. Angemerkt wird, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen überdies mit einem 3-dB-Sicherheitszuschlag behaftet sind.“ „Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei Einhaltung der formulierten Auflagen, bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Immissionen einwirken.“ „Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da ein gleichzeitiges Vorliegen von Mitwindsituationen zwischen allen Anlagen und allen Immissionspunkten in der Natur praktisch ausgeschlossen werden kann, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls

mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“ Zum Betrieb in der Nacht wird zudem Folgendes angegeben: „Durch die projektgemäß vorgesehenen Emissionsreduktionen durch den Einsatz von Sägezahn-Hinterkanten sowie schallreduzierten Betriebsweisen in den Nachtstunden können die Zielwerte der Checkliste Schall eingehalten werden.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen sind nachstehend angeführt:*

Ei 1 RP 1903 m

Ei 2 RP 1902 m

Ei 3 RP 2041 m

Ob 1 RP1904 m

Ob 2 RP1903 m

Ob 3 RP1903 m

Ob 4 RP1899 m

Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“*
„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“

Tabelle 60: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen:

- *„Immissionspunkte „IP A“ bis „IP H“ (Gewächshausmodus)*

In der Bestandssituation mit den gegenständlich abzubauenden Windkraftanlagen sind am Immissionspunkt „IP D“ Richtwertüberschreitungen zu erwarten. Die Immissionen belaufen sich auf 200:36 Stunden pro Jahr und 01:33 Stunden pro Tag. Verglichen mit den Immissionen des Bestands nach Demontage der vorgesehenen Windkraftanlagen ergibt sich mit 197:43 Stunden pro Jahr und 01:33 Stunden pro Tag nur eine vergleichsweise geringfügige Entlastung.

Da die Demontage von insgesamt 11 Windkraftanlagen mit dem gegenständlichen Vorhaben einhergeht, ist aus fachlicher Sicht die Bestandssituation ohne die abzubauenden Windkraftanlagen, vgl. Tabelle 5, für die weitere Beurteilung heranzuziehen. Dahingehend sind nach Umsetzung des Vorhabens Richtwertüberschreitungen an den Immissionspunkten „IP A“, „IP B“ und „IP H“ zu erwarten, die ausschließlich durch den gegenständlichen Windpark verursacht werden. Am Immissionspunkt „IP D“ werden die bestehenden Immissionen erhöht.“

- *„Immissionspunkte „IP D1“ bis „IP D4“ (feste Ausrichtung)*

Da an den Immissionspunkten „IP D1“ und „IP D2“ bereits in der Bestandssituation Richtwertüberschreitungen auftreten, dürfen hier durch den gegenständlichen Windpark keine zusätzlichen Immissionen eingetragen werden. Das Vorhaben verursacht an den Immissionspunkten „IP D3“ und „IP D4“ keinen Schattenwurf, für diese Orte sind daher keine weiteren Betrachtungen notwendig.“

Im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„(a) Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden. Am den Immissionspunkten „IP D1“ und „IP D2“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.*

- *(b) Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.*
- *(c) Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Abbau von 11 Windkraftanlagen (EB 01, EB 02, EB 03 und EB 04 im Windpark Eibesbrunn, OD 01, OD 02, OD 03, OD 04 und OD 10 im Windpark Obersdorf, OD 07 und OD 08 im Windpark Marchfeld Nord) und die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (3x Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m; 1x Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 250,0 m; 1x Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Bauhöhe: 250,0 m; 1x Nabenhöhe: 148 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 223,0 m; 1x Nabenhöhe: 105 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 180,0 m) mit einer Gesamtleistung von 48 MW. Im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Bei den geplanten Anlagenstandorte Ei 1 RP, Ei 2 RP, Ei 3 RP und Ob 4 RP handelt sich um rechtskräftige Gwka-Widmungen vor Inkrafttreten der RP NÖ Novelle 2004.

Die nächstgelegene Ortschaft befindet sich in rd. 836 m Entfernung zur geplanten Windkraftanlage Ob 4 RP.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländeerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich,

wobei Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen bestehen.

Die vier Windkraftanlagen unter 1.200 m Abstand zu den nächstgelegenen Ortschaften stellen eine Fortführung der technogenen Vorbelastung durch die elf rückzubauenden Altanlagen dar und lassen – auch aufgrund bereichsweise angepasster Gesamtanlagenhöhen - keine wesentliche Dominanzwirkung im Gesamtgefüge des Windparks erwarten.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die bereichsweise angepassten Gesamtanlagenhöhen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 61: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch die Nahwirkzone, nördlich der geplanten WEAs, verlaufen z.T. auf gleicher Route die Radrouten Greenway Praha-Wien, Dampfross und Drahtesel, EuroVelo 9 - Baltic-Adriatic, Bréclav – Wien und die Energietour.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Greenway Praha-Wien: Die Radroute wird aufgrund ihrer internationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Dampfross und Drahtesel (Strecke: 57,03 km): Familienradroute ausgehend von Stammersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- EuroVelo 9 - Baltic-Adriatic: Die Radroute wird aufgrund ihrer internationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.

- Bréclav – Wien: Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Energietour: Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktueller bzw. flächiger Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Schloss Wolkersdorf und Schlosspark: Das denkmalgeschützte Schloss Wolkersdorf befindet sich im Ortskern in nicht erhöhter Lage am linken Ufer des Rußbachs in ca. 260 m Entfernung zur nördlich gelegenen Kirche. Südlich und westlich an das Schloss anschließend befindet sich ein öffentlich zugänglicher Schlosspark aus dem 19. Jahrhundert mit einem Schlossteich. Das Schloss ist in städtischem Besitz und kann normalerweise nur von außen besichtigt werden. Lediglich bei Veranstaltungen stehen den Besuchern zum Teil auch einige Innenräume offen. Das heutige Schloss wurde im 13. Jahrhundert als repräsentatives Vierturmcastell mit flächigen Buckelquadern errichtet. Es stand auf einer Insel eines aufgestauten Russbacharms und war von einem Wassergraben umgeben. Das ehemalige Wasserschloss befindet sich seit 1969 im Besitz der Stadtgemeinde Wolkersdorf. Neben der Regionalmusikschule Wolkersdorf beherbergt es das Atelier des Bernstein- und Schrott-Künstlers Otto Potsch. Kulturinitiativen wie das forumschlosswolkersdorf und die Fotoinitiative FLUSS veranstalten hier regelmäßig Ausstellungen, Konzerte und Filmabende. In der zweiten Augushälfte gibt es im Schlosshof das Kultur-Sommerprogramm "genuss.kultur.begegnung" (Kabarett, Musikveranstaltungen oder Sommerkino). Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Schloss Ulrichskirchen: Das denkmalgeschützte Schloss Ulrichskirchen befindet sich in erhöhter Lage am südöstlichen Ortsrand. Die Burg stellt die älteste mittelalterliche Burg der Herren von Ulrichskirchen dar (DEHIO, 2010). Die heutige nach Westen offene Dreiflügelanlage ist von einer Zwingermauer und dichten Gehölzen umgeben. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Seyringer Schlosspark (Widmung Grünland Parkanlage): Der öffentlich zugängliche Schlosspark befindet sich am südlichen Ortsrand. Im Süden wird er durch die Volksschule, im Osten durch Sportanlagen und im Norden und Osten durch die Verbauung der Ortschaft begrenzt. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Sommerbad Wolkersdorf: Das Sommerbad Wolkersdorf liegt im Nordwesten Wolkersdorfs und umfasst neben zwei Becken, Liege- und Rasenflächen die längste Breitstrutsche Österreichs. Das Freibad ist von Mai bis September geöffnet. Die Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Haupttradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Zweigelt (Strecke: 74,61 km): Die Weinradroute verläuft über Wolkersdorf über Schleimbach, Niederkreuzstetten und Gaweinstal, weiter südlich an Schrick vorbei, nach Niedersulz, Hohenrappersdorf und Groß-Schweinbarth, am Freiberg und Bockberg vorbei und wieder nach Wolkersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradtour – Donau-Veltliner (Strecke: 46,85 km): Der Rundweg startet in Langenzersdorf und führt über Bisamberg, Korneuburg, Leobendorf, Harmannsdorf-Rückersdorf, Enzersfeld, Hagenbrunn und Stammersdorf in Wien zurück zum Ausgangspunkt. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

- Marchfeldkanal-Radweg (Strecke: 62,54 km): Die Radtour startet in Langenzersdorf und führt über den Norden Wiens, Gerasdorf bei Wien, Deutsch-wagram, Parbasdorf, Markgraf-neusiedl, Leopoldsdorf im Marchfeld, Haringsee, Kopfstetten, Loimersdorf, Engelhartstetten nach Schloss Hof. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Kreuttal Radroute (Strecke: 51,91 km): Die Kreuttal Radroute startet in Niederkreuzstetten und führt über diverse kleinere Ortschaften nach Ernstbrunn, weiter nach Niederleis und über Ladendorf wieder nach Niederkreuzstetten. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Greenway Praha-Wien: Die Radroute wird aufgrund ihrer internationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Dampfross und Drahtesel (Strecke: 57,03 km): Familienradroute ausgehend von Stammersdorf. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- EuroVelo 9 - Baltic-Adriatic: Die Radroute wird aufgrund ihrer internationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Bréclav – Wien: Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Energietour: Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Weinberg trophy: Die Mountainberg-Strecke startet in Großengersdorf und führt durch die Weinberge von Bockfließ, Pilichsdorf und Großengersdorf. Die 10 km lange Strecke wird bei der Veranstaltung Weinberg trophy 3x oder 6x gefahren. Die Mountainbergtroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradwege: Die Radrouten werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Rundwanderweg Lehrtafeln über Wein und Weinbau: Der Wanderweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Wanderpuzzle Wolkersdorf (Strecke: 70 km): Der Rundweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Wein- und Kulturwanderweg (Strecke: 5,22 km): Der Rundweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Klemens Maria Hofbauer – Pilgerweg (Strecke: 144,76 km): Der Pilgerweg startet im Geburtsort des Hl. Klemens Maria Hofbauer in Tasovice (Tschechien). Die Wanderstrecke wird aufgrund ihrer internationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- „Tut Gut!“ - Schrittweg Gesundes Pilichsdorf (Strecke 6,4 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- „Tut Gut!“ - Schrittweg Enzersfeld im Weinviertel (Strecke 4 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Panoramaweg Großengersdorf (Strecke 7,6 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Dreiländereck Großengersdorf (Strecke 11km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Lourdeskapelle Großengersdorf (Strecke 9,6 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Sommerfrische Wolkersdorf (Strecke 7,2 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

- Waldlehrpfad Wolkersdorf (Strecke 6,1 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

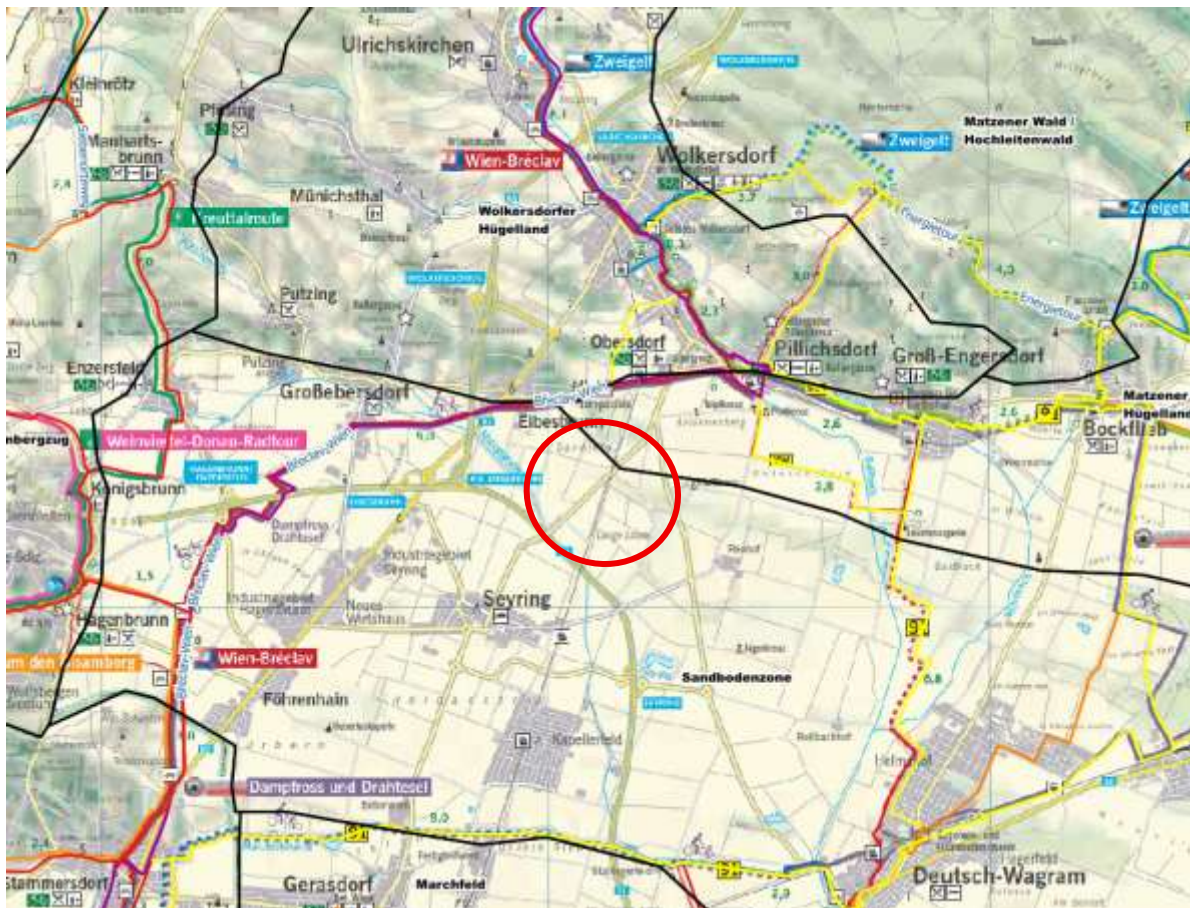


Abbildung 50: Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit Vorhabensgebiet in Rot umrandet (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021 <http://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel/>)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 62: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone, nördlich der geplanten WEAs, verlaufen z.T. auf gleicher Route die Radrouten Greenway Praha-Wien, Dampfross und Drahtesel, EuroVelo 9 - Baltic-Adriatic, Bréclav – Wien und die Energietour.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. *„Da es sich bei baubedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Die Beurteilung der Immissionen der Bautätigkeiten erfolgt gemäß den Vorgaben der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1. Der induzierte Bauverkehr wird anhand der Checkliste Schall eingestuft.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten für Lärmschutztechnik wird Folgendes festgestellt: *„Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“* *„Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr ergibt die Berechnung, dass aufgrund der maximal 160 Lkw-Fahrten pro Tag auf den betrachteten Straßenabschnitten Emissionsänderungen von maximal rund 1 dB zu erwarten sind.“* *„Auf Grund der berücksichtigten hohen Emissionen sowie Gleichzeitigkeit im Bauablauf werden Beurteilungspegel von bis zu $L_{r,Bau} = 54$ dB ausgewiesen, eine Überschreitung von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) ist jedoch nicht zu erwarten. Im Nachtzeitraum wird angeführt, dass – ausgehend von lärmarmen Montagetätigkeiten im Bereich der WEA Standorte – Immissionen von maximal $L_{r,Bau} = 40$ dB zu erwarten sind.“* *„Die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten sind im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Durch die Nahwirkzone, nördlich der geplanten WEAs, verlaufen z.T. auf gleicher Route die Radrouten Greenway Praha-Wien, Dampfross und Drahtesel, EuroVelo 9 - Baltic-Adriatic, Bréclav – Wien und die Energietour.

Gemäß UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird der Betrieb der Anlagen anhand der Checkliste Schall beurteilt; es werden aber auch andere Richtwerte herangezogen. *„Die Beurteilung in der Betriebsphase orientiert sich an der Checkliste Schall. Die Zielwerte des Kriteriums 3a wurden jedoch nicht gemäß Checkliste abgeleitet. Diesbezüglich werden ergänzend Untersuchungen im TGA angestellt.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase Folgendes festzuhalten: *„Die Zielwerte 1 und 2 der Checkliste Schall werden in allen Zeitbereichen eingehalten. Die Zielwerte des Kriteriums 3a werden im Nachtzeitraum mit einer Ausnahme eingehalten. Für diesen Immissionspunkt wurde gezeigt, dass das gegenständliche Vorhaben keinen relevanten Einfluss auf die Gesamtimmissionen durch WEA hat. Die Gesamtimmissionen von WEA im Untersuchungsraum von 5 km um die Immissionspunkte liegen unter bzw. beim Maximalwert-Summation der Checkliste Schall 2024 (Kriterium 3b). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele für die Betriebsphase im Nachtzeitraum eingehalten werden. Dieses Ergebnis ist an die beantragten Emissionen des gegenständlichen Vorhabens gebunden. Angemerkt wird, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen überdies mit einem 3-dB-Sicherheitszuschlag behaftet sind.“* „Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei Einhaltung der formulierten Auflagen, bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Immissionen einwirken.“ *„Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da ein gleichzeitiges Vorliegen von Mitwindsituationen zwischen allen Anlagen und allen Immissionspunkten in der Natur praktisch ausgeschlossen werden kann, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“* Zum Betrieb in der Nacht wird zudem Folgendes angegeben: *„Durch die projektgemäß vorgesehenen Emissionsreduktionen durch den Einsatz von Sägezahn-Hinterkanten sowie schallreduzierten Betriebsweisen in den Nachtstunden können die Zielwerte der Checkliste Schall eingehalten werden.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 63: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Durch die Nahwirkzone, nördlich der geplanten WEAs, verlaufen z.T. auf gleicher Route die Radrouten Greenway Praha-Wien, Dampfross und Drahtesel, EuroVelo 9 - Baltic-Adriatic, Bréclav – Wien und die Energietour.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen sind nachstehend angeführt:*

Ei 1 RP 1903 m

Ei 2 RP 1902 m

Ei 3 RP 2041 m

Ob 1 RP1904 m

Ob 2 RP1903 m

Ob 3 RP1903 m

Ob 4 RP1899 m

Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 64: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone, nördlich der geplanten WEAs, verlaufen z.T. auf gleicher Route die Radrouten Greenway Praha-Wien, Dampfross und Drahtesel, EuroVelo 9 - Baltic-Adriatic, Bréclav – Wien und die Energietour.

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

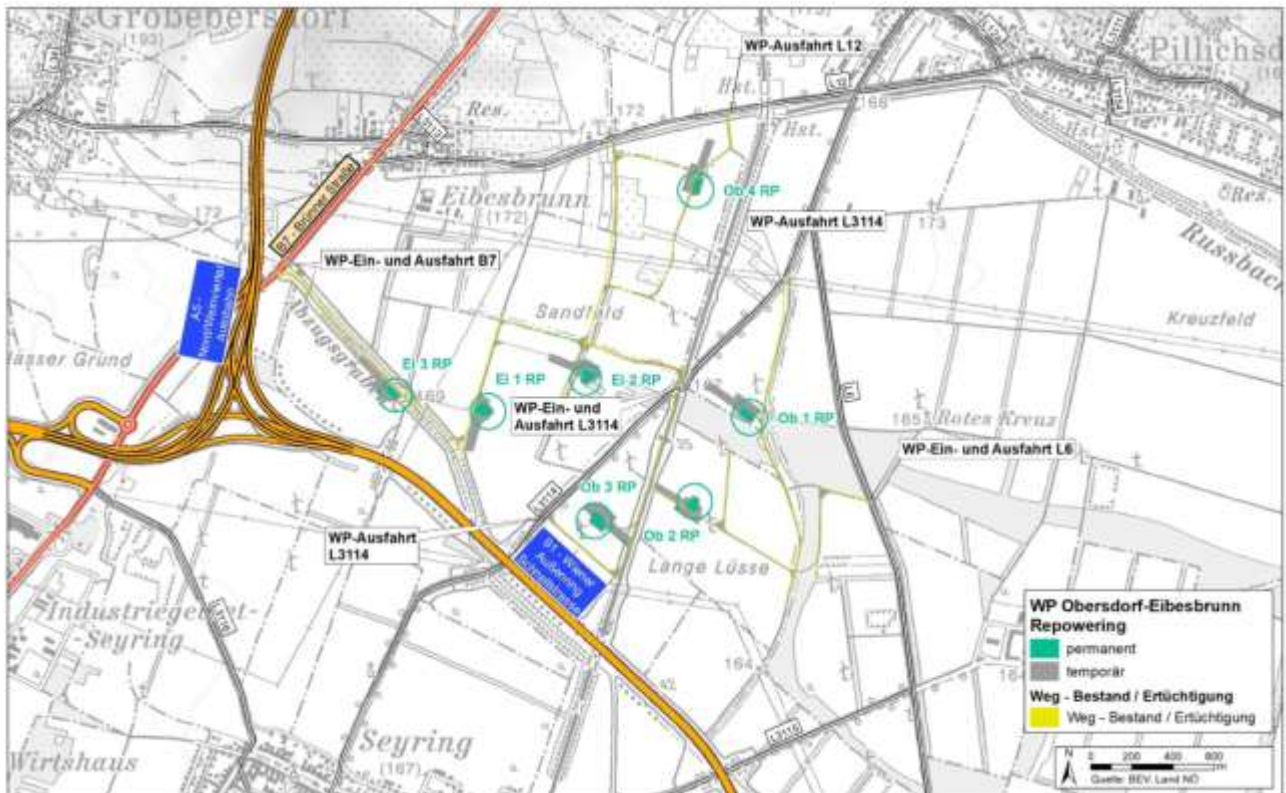


Abbildung 51: Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage C 1001)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auf-
lagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 65: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Schloss Wolkersdorf und Schlosspark: Das Schloss Wolkersdorf befindet sich in mind. 2,5 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen wahrscheinlich. In der Praxis sind jedoch Sichtverschattungen durch die vorgelagerten Gehölzbestände im Schlosspark zu erwarten sind. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Schloss Ulrichskirchen: Das Schloss Ulrichskirchen befindet sich in mind. 4,7 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind aufgrund der vorgelagerten Gehölze keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Seyringer Schlosspark (Widmung Grünland Parkanlage): Der Seyringer Schlosspark befindet sich in mind. 2,0 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben wahrscheinlich. In der Praxis sind allerdings bereichsweise Sichtverschattungen durch die vorgelagerten Gehölzbestände und Gebäude zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Sommerbad Wolkersdorf: Das Freibad befindet sich in mind. 2,9 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben wahrscheinlich. In der Praxis sind allerdings Sichtverschattungen durch vorgelagerte Gehölzbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Abbau von 11 Windkraftanlagen (EB 01, EB 02, EB 03 und EB 04 im Windpark Eibesbrunn, OD 01, OD 02, OD 03, OD 04 und OD 10 im Windpark Obersdorf, OD 07 und OD 08 im Windpark Marchfeld Nord) und die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (3x Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m; 1x Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 250,0 m; 1x Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Bauhöhe: 250,0 m; 1x Nabenhöhe: 148 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 223,0 m; 1x Nabenhöhe: 105 m, Rotordurchmesser: 150 m, Bauhöhe: 180,0 m) mit einer Gesamtleistung von 48 MW. Im Nahbereich der geplanten Repowering-Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere Relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können

die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

Datum: 07.08.2026

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Moll', is written over the dotted line of the signature field.